



**OBERGERICHT  
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN**

**2022    Amtsbericht  
des Obergerichts**

**an den  
Kantonsrat Schaffhausen**



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeiner Bericht</b>	<b>5</b>
1. Allgemeines	5
1.1. Vorbemerkungen	5
1.2. Geschäftsentwicklung	6
1.3. Rechtsprechung	7
2. Berichte der einzelnen Justizbehörden	8
2.1. Friedensrichteramt	8
2.2. Schlichtungsstelle für Mietsachen	9
2.3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	9
2.4. Kantonsgericht	10
2.5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	12
2.6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	16
2.7. Schätzungskommission für Wildschäden	16
2.8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	16
2.9. Obergericht	17
2.10. Betreibungsamt	19
2.11. Konkursamt	20
<b>B. Personelle Zusammensetzung der Justizbehörden</b>	<b>21</b>
1. Friedensrichteramt	21
2. Schlichtungsstelle für Mietsachen	21
3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	21
4. Kantonsgericht	21
5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	23
6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	24
7. Schätzungskommission für Wildschäden	24
8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	25
9. Obergericht	25
10. Betreibungs- und Konkursamt	27

<b>C. Geschäftsübersicht</b>	<b>29</b>
1. Friedensrichteramt	29
2. Schlichtungsstelle für Mietsachen	31
3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	33
4. Kantonsgericht	34
5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	45
6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	51
7. Schätzungskommission für Wildschäden	51
8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	52
9. Obergericht	53
10. Betreibungsamt	65
11. Konkursamt	66
<b>D. Auszüge aus Entscheiden des Obergerichts</b>	<b>67</b>
1. Privatrecht	67
2. Zivilprozessrecht	84
3. Verwaltungsrecht	88
4. Verwaltungsverfahrenrecht	121
5. Steuerrecht	123
6. Strafprozessrecht	132
<b>E. Gesetzesregister</b>	<b>143</b>
1. Eidgenössische Erlasse	143
2. Kantonale Erlasse	154
3. Kommunale Erlasse	161
<b>F. Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>163</b>

# AMTSBERICHT DES OBERGERICHTS AN DEN KANTONSRAT SCHAFFHAUSEN

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Obergericht unterbreitet Ihnen den Amtsbericht über das Jahr 2022. Es er-  
sucht Sie, den Bericht zu genehmigen, und dankt Ihnen für das Vertrauen, das Sie  
der Justiz und allen Mitarbeitenden der Justizbehörden entgegenbringen.

Schaffhausen, 27. Februar 2023

Freundliche Grüsse  
OBERGERICHT DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Präsidentin



Annette Dolge

Leitender Gerichtsschreiber



Basil Hotz

## A. Allgemeiner Bericht

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Vorbemerkungen

Das Obergericht legt mit diesem Amtsbericht gegenüber dem Kantonsrat Rechen-  
schaft über die Tätigkeit der Justizbehörden im Berichtsjahr 2022 ab. Darin enthal-  
ten sind die Berichte und die Zusammensetzung der einzelnen Justizbehörden  
(Teile A und B) sowie der statistische Teil, der eine Übersicht über die Geschäfts-  
last<sup>1</sup>, die erledigten und die pendent gebliebenen Geschäfte der einzelnen Justiz-  
behörden gibt (Teil C). Im letzten Teil gibt der Amtsbericht einen Einblick in die  
wichtigsten Entscheide des Obergerichts, die im vergangenen Jahr gefällt wurden

<sup>1</sup> Die Geschäftslast umfasst die Pendenzen am Ende des Vorjahrs, die Neueingänge im Be-  
richtsjahr und die Rückweisungen durch die Rechtsmittelinstanz.

(Teil D). Für die Strafurteilsstatistik des Kantons Schaffhausen kann auf die Internetseite des Bundesamts für Statistik<sup>2</sup> verwiesen werden, die zudem den Vergleich mit anderen Kantonen und der ganzen Schweiz erlaubt.

## 1.2. Geschäftsentwicklung

Die Geschäftsentwicklung verlief im Berichtsjahr bei den verschiedenen Justizbehörden unterschiedlich, bewegte sich aber im Wesentlichen im erwarteten Rahmen.

Beim *Friedensrichteramt* war im Berichtsjahr wieder eine leichte Zunahme der Neueingänge zu verzeichnen. Dank guter Erledigungen konnten die Pendenzen leicht reduziert werden. Die Schlichtungsquote war weiterhin hoch, wenn auch das Verhandlungsklima häufig als schwierig empfunden wurde.

Bei der *Schlichtungsstelle für Mietsachen* lag die Geschäftslast im Bereich der Vorjahre. Die Pendenzen blieben auf tiefem Niveau.

Am *Kantonsgericht* bewegten sich die Falleingänge nach der Covid-19-Pandemie wieder grösstenteils im Bereich des langjährigen Durchschnitts. Entsprechend erhöhten sich teilweise die Geschäftslast und die Pendenzen. Die Ende 2020 eingeleitete Reorganisation und die weitere Verbesserung der internen Dokumentation haben sich bewährt. Generell ist am Kantonsgericht im Sinn eines langjährigen Trends festzustellen, dass die Prozessparteien die Verfahren aufwändiger führen, die Akten umfangreicher werden und die Bereitschaft zur vergleichweisen Erledigung teilweise sinkt.

Die Geschäftslast und die Erledigungen bei der *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)* bewegten sich im Berichtsjahr weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Zur hohen Geschäftslast hinzu kam die durch den Fachkräftemangel erschwerte Besetzung offener Stellen. Zudem waren die durch die Gemeinden organisierten Berufsbeistandschaften teilweise nicht mehr in der Lage, neue Beistandschaftsmandate zu übernehmen, weshalb die KESB als Aufsichtsbehörde Ersatzmassnahmen anordnen musste. Sodann wirkte sich die Covid-19-Pandemie insbesondere im Bereich des Kinderschutzes weiterhin aus. Trotz dieser verschiedenen Herausforderungen konnte die KESB eine umfassende Reorganisation erfolgreich abschliessen, mit welcher die Organisation und die Führungsstruktur so angepasst wurden, dass alle Mitarbeitenden im Rahmen der Interdisziplinarität optimal eingesetzt werden können.

<sup>2</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz.html>.

Beim *Obergericht* war eine auffällig hohe Anzahl an Neueingängen im Bereich des Eheschutzes und des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu verzeichnen. Auch insgesamt haben die Neueingänge gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Dank guter Erledigungen konnten die Pendenzen weiter abgebaut werden. Auch die Altersstruktur der pendenten Fälle konnte weiter verbessert werden, womit sich der Trend zu einer Normalisierung der Verfahrensdauern fortsetzte.

Beim *Betreibungsamt* nahm die Geschäftslast nach Aufhebung der Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie wieder deutlich zu. Auch das *Konkursamt* verzeichnete einen Anstieg der sich bereits zuvor auf hohem Niveau befindenden Fallzahlen.

Bei den *übrigen Rechtspflegebehörden* bewegten sich die Geschäfte im üblichen Rahmen.

Insgesamt befinden sich die Justizbehörden in einem guten Zustand und sind in der Lage, die Verfahren kompetent und zeitgerecht zu erledigen.

### 1.3. Rechtsprechung

Im Berichtsjahr hatte das Obergericht verschiedene interessante Rechtsfragen zu klären und einige Fälle zu entscheiden, die auch in der Öffentlichkeit und in den Medien auf erhöhte Aufmerksamkeit stiessen.

So bestätigte das Obergericht einen Entscheid des Regierungsrats, welcher eine zum Schutz der Äsche erteilte Bewilligung zum Abschuss von Kormoranen im internationalen Wasser- und Zugvogelreservat Stein am Rhein aufgehoben hatte (OGE 60/2020/28 vom 25. Januar 2022). Das Obergericht erwog, dass für die bestandsregulierenden Abschüsse eine vorgängige Zustimmung des Bundsamts für Umwelt (BAFU) erforderlich gewesen wäre. Da für die Vergrämungsabschüsse weder eine solche Bewilligung noch eine andere natur- und heimatenschutzrechtliche Rechtsgrundlage bestand, hatte der Regierungsrat gemäss dem obergerichtlichen Entscheid die Abschussbewilligung zu Recht aufgehoben.

Ein weiterer Fall betraf ein Einsichtsgesuch einer Stiftung in das Protokoll einer Sitzung des Stadtrats Schaffhausen zur laufenden Planung der Entwicklung der Vorderen Breite (OGE 60/2021/24 vom 3. Mai 2022). Das Obergericht hatte sich insbesondere mit der Frage der anwendbaren Rechtsgrundlagen für die Einsicht in (ausserhalb von Zivilverfahren erstellte) kommunale amtliche Akten zu befassen. Das Obergericht schützte nach einer Abwägung der betroffenen Interessen die Verweigerung der Einsicht.

Auch im Jahr 2022 hatte das Obergericht verschiedentlich *Fälle im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie* zu behandeln. Insbesondere hatte es sich mit einer für die Schaffhauser Primarschulen angeordnete Maskentragpflicht zu befassen. Das Obergericht hielt fest, dass die Maskentragpflicht zulässigerweise vom Kantonsärztlichen Dienst in Form einer Allgemeinverfügung angeordnet worden war und als verhältnismässige Grundrechtseinschränkung einzustufen ist (OGE 60/2021/41 und 60/2022/2 vom 25. Oktober 2022).

Diese und weitere *interessante Fälle aus verschiedenen Rechtsbereichen* finden sich im Teil D dieses Amtsberichts sowie im Internet unter [www.justiz.sh.ch](http://www.justiz.sh.ch).

## **2. Berichte der einzelnen Justizbehörden**

### **2.1. Friedensrichteramt**

Vom Friedensrichteramt des Kantons Schaffhausen waren im Berichtsjahr insgesamt 325 Fälle zu bearbeiten (2021: 348), wovon 270 im Berichtsjahr eingingen (2021: 257). Erledigt werden konnten 276 Verfahren (2021: 293). Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie klangen im Verlauf des Berichtsjahrs ab und es konnte bezüglich Verhandlungskadenz und Verhandlungsräumlichkeiten wieder auf den Normalbetrieb umgestellt werden. Am Ende des Berichtsjahrs blieben 49 Fälle pendent (2021: 55).

Von den erledigten Verfahren wurden 190 durch Vergleich, Rückzug, Klageanerkennung und aus anderen Gründen erledigt (2021: 189). Je 13 Verfahren wurden durch Entscheidung (2021: 8) und durch angenommenen Urteilsvorschlag (2021: 13) abgeschlossen. 69% (2021: 65%) der Fälle wurden damit direkt durch das Friedensrichteramt erledigt.

Bei insgesamt 86 ausgestellten Klagebewilligungen machten die klagenden Parteien im Berichtsjahr in 38 Fällen von der Klageerhebung beim Kantonsgericht Gebrauch. Im Verhältnis zu den 276 im Berichtsjahr erledigten Fällen, konnten damit auf Stufe Friedensrichteramt 86% (2021: 85%) der Fälle abgeschlossen werden.

Die Anzahl der Telefon- und Mailauskünfte sowie der "Laufkundschaft" bewegten sich im gewohnten Rahmen.

Im Allgemeinen hält die Tendenz zu zunehmender Komplexität der Fälle sowie abnehmender Vergleichsbereitschaft der Parteien an, ebenso die hohe Anzahl der anwaltlichen Vertretungen. Das allgemeine Verhandlungsklima wird weiterhin als angespannt und emotional wahrgenommen. In dieser Hinsicht zeigen sich die pandemiebedingten Auswirkungen nach wie vor. Zusätzlich lässt sich eine erhebliche

Verunsicherung der Parteien, verursacht durch die angespannte weltpolitische Lage, feststellen. Zahlreiche Personen befinden sich in persönlicher wie finanzieller Hinsicht in erheblichen Drucksituationen, was sich direkt und erschwerend auf die Verhandlungsführung auswirkt. Das Bearbeiten der Fälle und das Führen der Verhandlungen ist somit weiterhin zeitintensiver und aufwändiger als in früheren Jahren. Insgesamt bleibt es damit anspruchsvoll, dem eigentlichen Schlichtungsauftrag nachzukommen. Trotz dieser Umstände konnte eine gute Schlichtungsquote erzielt werden.

## 2.2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

Im Jahr 2022 sind 162 Schlichtungsgesuche bei der Schlichtungsstelle für Mietsachen eingegangen, was leicht über dem Durchschnitt der Vorjahre liegt (2017–2021: durchschnittlich 157 Neueingänge).

Von den total 199 zu bearbeitenden Fällen (2021: 212) konnten 162 (2021: 175) erledigt werden. Insgesamt sind 37 Verfahren noch hängig (2021: 37), wobei 30 der noch hängigen Gesuche ab November 2022 eingereicht worden sind.

In 109 Fällen oder rund 67% aller erledigten Verfahren konnte die Schlichtungsstelle eine Einigung erzielen. 37 Fälle wurden aus anderen Gründen durch Nicht-eintreten, Gegenstandslosigkeit und Urteilsvorschlag erledigt. Es wurden 16 Klagebewilligungen ausgestellt, davon 6 nach abgelehntem Urteilsvorschlag. In 8 Fällen wurde Klage beim Kantonsgericht eingereicht.

Es wurden 480 telefonische Beratungen durchgeführt. Dieser Wert liegt im Durchschnitt der telefonischen Beratungen der letzten Jahre (2017–2021: durchschnittlich 470 Beratungen). Die 66 durchgeführten Beratungen im Amtslokal liegen deutlich unter dem mehrjährigen Schnitt (2017–2021: durchschnittlich 77). Es wurden 77 Auskünfte per E-Mail erteilt, was dem Wert der Vorjahre (2021: 76 Auskünfte; 2020: 83 Auskünfte) entspricht. Elektronische Auskünfte werden erst seit August 2019 erteilt.

Bruno Riklin, stellvertretendes Mitglied der Schlichtungsstelle als Mietervertreter, trat per Ende November 2022 von seinem Amt zurück. An seiner Stelle wählte das Obergericht *Sabine Spross*.

## 2.3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Im Berichtsjahr war ein Neueingang zu verzeichnen. Zwischen den Parteien konnte keine Einigung gefunden werden.

Die Schlichtungsstelle hat zwei rechtssuchende Personen telefonisch beraten.

Das Obergericht wählte am 26. April 2022 *Eden Habtemicael* als neue Vertretung der Arbeitnehmerseite. Zudem trat Isabelle Lüthi, ebenfalls Vertretung der Arbeitnehmerseite, auf Ende des Berichtsjahrs von ihrem Amt zurück. Eine Nachfolge konnte noch nicht bestimmt werden.

#### 2.4. Kantonsgericht

Mit der Aufhebung der Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie normalisierte sich auch der Gerichtsbetrieb. Die Falleingänge erholten sich wieder und liegen grösstenteils im Bereich des langjährigen Mittels; entsprechend erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr teilweise die Geschäftslast. Die Ende 2020 initiierte Reorganisation und die weitere Verbesserung der internen Dokumentation haben sich bewährt, was sich in den wiederum erfreulichen Erledigungszahlen zeigt. Dank dieses Einsatzes konnte der Rückstand aufgrund von Verhandlungsausfällen in den Pandemie-Jahren mehrheitlich aufgeholt werden. Generell ist im Sinn eines langjährigen Trends aber festzustellen, dass die Prozessparteien die Verfahren aufwändiger führen, die Akten umfangreicher werden und die Bereitschaft, Verfahren vergleichsweise zu erledigen, teilweise sinkt; dies führt insbesondere in Zivil- und Familiensachen dazu, dass auch bei stagnierenden oder gar sinkenden Fallzahlen die Arbeitslast des Gerichts zumindest nicht weniger wird.

Im Einzelnen zeigte sich in den verschiedenen Abteilungen und Rechtsbereichen folgendes Bild:

Bei den *Zivilkammern* bewegten sich die Fallzahlen nach der Covid-19-Pandemie wieder im Bereich des langjährigen Mittels. Die Zahl der Eingänge stieg auf 25 neue Fälle (2021: 16) und die Geschäftslast auf 74 Fälle (2021: 72). Mit 28 Fällen erhöhten sich die Erledigungen (2021: 24), die Pendenzen sanken auf 46 Fälle (2021: 48); die Zahl der pendenten über drei Jahre alten Fälle (älter als 2019) erhöhte sich auf 10 Fälle (2021: 7).

Bei den *Einzelrichterinnen in Zivilsachen* reduzierten sich die Eingänge bei den vereinfachten Zivilverfahren weiter auf 35 neue Fälle (2021: 44), die Geschäftslast sank auf 75 Fälle (2021: 84); mit 48 Fällen erhöhten sich die Erledigungen (2021: 44), der Pendenzenstand sank auf 27 Fälle (2021: 40); die Zahl der pendenten über drei Jahre alten Fälle (älter als 2019) sank auf 2 Fälle (2021: 3). Bei den summarischen Verfahren bewegten sich die Fallzahlen nach der Covid-19-Pandemie wieder im Bereich des langjährigen Mittels; die Eingänge stiegen auf 961 neue

Fälle (2021: 872), die Geschäftslast stieg auf 1'046 Fälle (2021: 981); mit 926 Fällen stiegen auch die Erledigungen (2021: 897), die Pendenzen stiegen auf 120 Fälle (2021: 84).

Im Bereich der *Einzelrichter in Familiensachen* sanken die Eingänge bei den Ehescheidungen in der Bandbreite der jährlichen Schwankungen auf 167 neue Fälle (2021: 181), die Geschäftslast sank auf 269 Fälle (2021: 296); mit 189 Fällen sanken auch die Erledigungen (2021: 194), aber auch die Pendenzen sanken auf 80 Fälle (2021: 102). Bei den selbständigen Klagen über Kinderbelange und den Klagen auf Abänderung von Scheidungsurteilen blieben die Eingänge in etwa gleich bei 33 Fällen (2021: 32), die Geschäftslast blieb mit 56 Fällen ebenfalls in etwa gleich (2021: 57); die Erledigungen blieben konstant bei 34 Fällen, die Pendenzen blieben in etwa gleich bei 22 Fällen (2021: 23). Bei den Eheschutzverfahren und Drittschuldneranweisungen sanken die Eingänge weiter auf 84 neue Fälle (2021: 92), die Geschäftslast sank auf 101 Fälle (2021: 124); die Erledigungen sanken auf 82 Fälle (2021: 107), die Pendenzen erhöhten sich leicht auf 19 Fälle (2021: 17). Die Zahl der pendenten über drei Jahre alten familienrechtlichen Fälle (älter als 2019) sank auf 2 Fälle (2021: 3).

Bei den *Strafkammern* bewegten sich die Fallzahlen nach der Covid-19-Pandemie wieder im Bereich des langjährigen Mittels. Die Eingänge stiegen auf 31 neue Fälle (2021: 25) und die Geschäftslast auf 50 Fälle (2021: 37). Die Erledigungen stiegen auf 34 Fälle (2021: 18), die Pendenzen sanken auf 16 Fälle (2021: 19); es bestehen drei überjährige Pendenzen (2021: 3).

Bei den *Einzelrichterinnen in Strafsachen* bewegten sich die Fallzahlen nach der Covid-19-Pandemie wieder im Bereich des langjährigen Mittels. Die Eingänge stiegen auf 110 neue Fälle (2021: 88), die Geschäftslast stieg auf 142 Fälle (2021: 120). Die Erledigungen stiegen auf 111 Fälle (2021: 88), die Pendenzen blieben in etwa gleich bei 31 Fällen (2021: 32); es bestehen fünf überjährige Pendenzen (2021: 4).

Bei den *Jugendstrafkammern* sowie den *Einzelrichterinnen und Einzelrichtern in Jugendstrafsachen* waren im Berichtsjahr keine Vorgänge zu verzeichnen (2021: 3 Eingänge und Erledigungen).

Beim *Zwangsmassnahmengericht* sanken die Eingänge im Bereich der jährlichen Schwankungen auf 133 neue Fälle (2021: 170). Erledigt wurden insgesamt 134 Fälle (Abschreibung: 2; Nichteintreten: 1; Abweisung: 13; Gutheissung: 117; teilweise Gutheissung: 1). Per Ende des Berichtsjahrs waren noch fünf Pendenzen zu verzeichnen (2021: 6).

In *personeller Hinsicht* ergaben sich folgende Änderungen: Ersatzrichter Philipp Zumbühl trat aufgrund seines Stellenantritts als a.o. Staatsanwalt als Ersatzrichter zurück. Die Gerichtsschreiberinnen Ivana Unger und Nicole Jauner verliessen im Berichtsjahr das Kantonsgericht. *Sabine Huber* wurde auf den 1. Mai als ordentliche Gerichtsschreiberin gewählt, und *Kristine Bigler* und *Johannes Stamm* unterstützten das Kantonsgericht übergangsweise als a.o. Gerichtsschreiberin bzw. Gerichtsschreiber. Im Frühjahr wurde die langjährige Kanzleimitarbeiterin Monika Stöckli pensioniert, worauf *Meta Ceesay* die Weibelfunktion übernahm; gleichzeitig begann *Aberan Sivam* als neuer Kanzleimitarbeiter. Folgende Akzessistinnen und Akzessisten waren im Berichtsjahr am Kantonsgericht tätig:

- Sabine Huber-Germann bis 28. Februar 2022
- Rahel Tobler bis 31. Juli 2022
- Julia Kluser bis 31. August 2022
- Simon Galli bis 31. August 2022
- Carla Schmid bis 31. August 2022
- Johannes Stamm bis 31. August 2022
- Francisco Pita bis 31. Oktober 2022
- Claudia Mazzotta ab 1. März 2022
- Kim Mörtl ab 1. August 2022
- Lea Grunder ab 1. September 2022
- Andrea Schweizer ab 1. September 2022
- Lynn Heinemann ab 1. September 2022
- Alessandro Mazzotta ab 1. September 2022
- Gilliane Sandmayr ab 1. November 2022

## 2.5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die Geschäftslast der KESB erhöhte sich im Berichtsjahr erneut (2022: 4'098; 2021: 3'764). Mit insgesamt 3'623 neu eingegangenen Verfahren haben sich diese im Vergleich zum Vorjahr um rund 19% erhöht (2021: 3'041). Insgesamt wurden 3'446 (2021: 3'289) Geschäfte erledigt, 652 blieben pendent.

Die im Vergleich zum Vorjahr höhere Geschäftslast ist hauptsächlich auf die höhere Zahl neuer Abklärungsverfahren (s. Tab. 5.1 und 5.2 "Prüfen einer Massnahme") in kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Fällen (1'002 im Vergleich zu 868 Verfahren im Jahr 2021), die höhere Anzahl beurkundeter Vorsorgeaufträge (256 im Vergleich zu 159 im Jahr 2021) und auf die stark gestiegenen Neueingänge betreffend Mandatsträgerwechsel (465 im Vergleich zu 165 Verfahren 2021) zurückzuführen. Die höhere Erledigungszahl (3'446 Geschäfte im Vergleich zu 3'289

im Jahr 2021) gründet primär auf der höheren Anzahl beurkundeter Vorsorgeaufträge und durchgeführter Mandatsträgerwechsel. Nur dank des hohen persönlichen Engagements sowie des ausserordentlichen Einsatzes der Mitarbeitenden konnte diese hohe Geschäftslast bewältigt werden.

Während des gesamten Berichtsjahrs war die Arbeit der KESB geprägt durch verschiedene *Herausforderungen*. Einerseits ist es beim Personal zu mehreren längeren krankheitsbedingten Ausfällen gekommen, andererseits konnten die vom Regierungsrat mit Beschluss vom 22. Dezember 2021 gewährten zusätzlichen befristeten Stellen, welche zwischenzeitlich in den ordentlichen Stellenplan 2023 überführt wurden, infolge des Fachkräftemangels nicht zeitnah besetzt werden. Weiter setzte die KESB im Berichtsjahr per 1. September eine interne Reorganisation um, was zusätzliche personelle Ressourcen band. Hauptsächliches Ziel der Reorganisation war es, die Organisation und die Führungsstruktur so anzupassen, dass alle Mitarbeitenden im Rahmen der Interdisziplinarität optimal eingesetzt werden können. Dafür wurden ein sozialer Abklärungsdienst, ein Rechtsdienst und die zentralen Dienste mit entsprechenden Teamleitungen gebildet.

Da es bei zwei der *regionalen Berufsbeistandschaften* zu hohen Personalfluktuationen mit einhergehenden Vakanzten wie auch krankheitsbedingten Ausfällen gekommen war, waren diese zeitweise nicht mehr in der Lage, neue Beistandschaftsmandate zu übernehmen, was dazu führte, dass die KESB als Aufsichtsbehörde auf Kosten einer der beiden regionalen Berufsbeistandschaften sogar Ersatzmassnahmen anordnen musste. Weiter hatten die Personalfluktuationen bei den Berufsbeistandschaften zahlreiche Mandatsträgerwechsel zur Folge, was nicht nur für die Schutzbedürftigen unbefriedigend, sondern auch für die KESB mit zusätzlichem Aufwand verbunden war.

Im Bereich des *Kindesschutzes* ist es im Vergleich zum Vorjahr zu einem starken Anstieg neuer Abklärungsverfahren gekommen (2022: 520; 2021: 422). Weiter musste festgestellt werden, dass die Zahl unterstützungsbedürftiger Kinder zugenommen und die Anzahl geführter Kindesschutzmassnahmen angestiegen ist. Die Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie wie auch die Institutionen des Kindesschutzes (Heime etc.) bewegen sich als Folge der Covid-19-Pandemie gesamtschweizerisch weiterhin an ihren Kapazitätsgrenzen, wodurch auch im Berichtsjahr wiederum in verschiedenen Fällen anstelle eines stationären Aufenthalts zeitaufwändigere ambulante Settings durch die KESB etabliert werden mussten.

Die Gesamtzahl der betroffenen *Kinder mit Massnahmen* hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 19% deutlich erhöht: Ende des Berichtsjahrs wurden für insgesamt 441 Kinder Kindesschutzmassnahmen geführt, was einer Zunahme von 71

entspricht. Häufigste Kindesschutzmassnahmen sind weiterhin die Beistandschaften nach Art. 308 Abs. 1 ZGB und insbesondere nach Art. 308 Abs. 2 ZGB. Pendent geblieben sind Ende des Berichtsjahrs 339 kindesschutzrechtliche Verfahren.

202 *Kindesunterhaltsverträge bzw. Vereinbarungen über die gemeinsame elterliche Sorge* wurden erledigt (2021: 241). Die Pendenzen haben sich im Vergleich zum Vorjahr von 25 auf 44 erhöht.

Im Bereich des *Erwachsenenschutzes* hat die Gesamtzahl der betroffenen *Personen mit Massnahmen* um knapp 4% zugenommen: Ende des Berichtsjahrs wurden für insgesamt 970 Personen 1'005 Erwachsenenschutzmassnahmen geführt (2021: 950), was einer Zunahme von 36 Personen im Vergleich zum Vorjahr (2021: 934) entspricht.<sup>3</sup> Vor allem junge Erwachsene, psychisch belastete Menschen und betagte Personen ohne familiäre Unterstützung benötigten vermehrt die Unterstützung durch eine Erwachsenenschutzmassnahme. Nach wie vor ist die Vertretungsbeistandschaft (ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit) die mit Abstand am häufigsten errichtete Erwachsenenschutzmassnahme. Die niederschwelligere Begleitbeistandschaft bleibt aufgrund von subsidiären Unterstützungs- und Hilfsangeboten, an welche hilfeschuchende Personen wenn möglich weiterverwiesen werden (Grundsatz der Subsidiarität), weiterhin relativ selten. Pendent geblieben sind Ende des Berichtsjahrs 300 erwachsenenschutzrechtliche Verfahren.

Nach wie vor werden knapp ein Drittel aller bestehenden Massnahmen im Erwachsenenschutz durch *private Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger* geführt. Im Bereich des Kindesschutzes werden aufgrund der Komplexität der Mandatsführung weiterhin nur Berufsbeistände eingesetzt.

Im Berichtsjahr konnten total 674 *Rechenschaftsberichte* der Beistandspersonen geprüft und genehmigt werden (Kindesschutz: 129; Erwachsenenschutz: 545), was einer Abnahme von 272 Berichten im Vergleich zum Vorjahr (2021: 946) entspricht. Die tiefere Erledigungsquote ist vor allem darauf zurückzuführen, dass das Revisorat im Vorjahr temporär durch eine externe Firma bei der Abnahme der Berichte unterstützt wurde. Mit 156 pendent gebliebenen Rechenschaftsberichten haben sich die Pendenzen im Vergleich zum Vorjahr um 43 erhöht (2021: 113). Problematisch bleibt weiterhin, dass die Berichte von den Beistandspersonen und auch den regionalen Berufsbeistandschaften aufgrund derer hohen Personalfuktuation häufig nicht rechtzeitig eingereicht werden, so dass diese von der KESB daran

<sup>3</sup> Die Arten der einzelnen Massnahmen lassen sich der nach Kantonen aufgegliederten Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) entnehmen (s. <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/statistik/aktuellste-zahlen>).

erinnert werden müssen. Dies hat im Berichtsjahr zu einer Zunahme an Staatshaf-  
tungsverfahren geführt (30: Vorjahr: 16), in deren Rahmen der Kanton die Schäden  
zugunsten der betroffenen Personen regulieren musste.

Im Bereich der *nicht massnahmegebundenen Geschäfte* wurden 256 *Vorsorgeauf-  
träge* öffentlich beurkundet, womit wieder ein deutlicher Anstieg im Vergleich zu  
den beiden Vorjahren zu verzeichnen war (2021: 159; 2020: 218). Bei der Validie-  
rung von Vorsorgeaufträgen hat sich die Zahl im Vergleich zum Vorjahr von 23 auf  
21 leicht reduziert.

Im Bereich der *fürsorgerischen Unterbringungen* sind im Berichtsjahr 54 neue Ge-  
schäfte eingegangen und erledigt worden, was im Vergleich zum Vorjahr einer Ab-  
nahme von 11 Geschäften entspricht. Die Anzahl Verfahren, bei welchen die KESB  
als erste Beschwerdeinstanz tätig ist, blieb im Vergleich zum Vorjahr mit 16 neuen  
Geschäften unverändert. Die Anzahl angeordneter ambulanter Massnahmen hat  
sich im Vergleich zum Vorjahr von 14 auf 10 reduziert.

Im *Pflegekinderwesen* konnte die Anzahl erledigter Geschäfte nach Wegfall der  
pandemiebedingten Einschränkungen im Vergleich zum Vorjahr von 46 auf 111  
erhöht werden.

In *personeller Hinsicht* war das Berichtsjahr geprägt durch verschiedene Personal-  
wechsel im Fachsekretariat und in der Kanzlei. Per 31. Januar kündigte Neslihan  
Gönüler ihre Stelle als Fachsekretärin (80%). Per 19. Februar trat *Elona Velija* ihre  
Funktion als Mitarbeiterin in der Kanzlei an (80%, ab 1. August 100%), sie war  
zuvor als Praktikantin bei der KESB tätig gewesen. Per 28. Februar wurde Julijana  
Sütterlin (Mitarbeiterin Kanzlei, 25%) pensioniert. Zwei Fachsekretäre fielen zu-  
folge Krankheit während mehreren Monaten aus, wobei ein Fachsekretär vom  
1. April bis 31. Dezember durch *Karena Dahms* (60 bzw. 70%) vertreten wurde.  
Per 31. Juli kündigte Renate Schenk (40%) ihre Stelle als Mitarbeiterin in der Kanz-  
lei. Per 1. Juni konnte *David Frei* (80%) als neuer Kanzleimitarbeiter angestellt  
werden.

Mit der Umsetzung der Reorganisation per 1. September übernahmen *Gabriela  
Buff* die Leitung des Abklärungsdiensts und *Sandra Toth* die Leitung der Zentralen  
Dienste. Die Leitungsfunktion des Rechtsdiensts war bis Ende Berichtsjahr noch  
vakant. Als Akzessist war im Berichtsjahr *Nicolas Majercik* tätig, ehe er vom 1. April  
bis 31. Dezember die Funktion eines ausserordentlichen Fachsekretärs übernahm.

## 2.6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz

Im Berichtsjahr gingen bei der Kommission keine neuen Fälle ein. Von den 3 aus dem Vorjahr pendenten Verfahren wurde einer mit Vergleich erledigt, und in 2 Verfahren fällte die Kommission Entscheide. Die Kommission blieb personell unverändert.

## 2.7. Schätzungskommission für Wildschäden

Im Berichtsjahr waren 85 Meldungen von *Wildschäden* zu verzeichnen, was einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr (104; 2020: 100) von rund 18% entspricht. Die durchschnittliche Schadenssumme (ohne Biberschäden) stieg auf Fr. 679.– an (2021: Fr. 639.–; 2020: Fr. 669.–). Während im Vorjahr die Getreideschäden betragsmässig deutlich zurückgegangen waren und die Maisschäden noch deutlicher zugenommen hatten, verhielt es sich im Berichtsjahr umgekehrt: Die Getreideschäden stiegen auf Fr. 15'182.50 an (2021: Fr. 8'351.–), die Maisschäden nahmen auf Fr. 7'819.– ab (2021: Fr. 18'593.–). Bei den Wiesenschäden war eine weitere Reduktion auf Fr. 24'430.– zu verzeichnen (2021: Fr. 38'144.–). An übrigen Kulturen (Rüben, Salat, Sonnenblumen, Erbsen, Kürbis und Herbstfutter) entstanden Schäden in Höhe von Fr. 10'303.75. Keine Wildschäden wurden aus der jagdfreien Zone (Schongebiete) gemeldet.

Nachdem die *Biberschäden* in den Vorjahren auf zuletzt Fr. 3'530.– kontinuierlich angestiegen waren, verursachte der Biber im Berichtsjahr nur einen (gemeldeten) Schaden im Betrag von Fr. 102.40.

Die *Schadenssumme* belief sich damit – einschliesslich Biberschäden – insgesamt auf Fr. 57'837.65 (2021: Fr. 70'018.80).

Das Berichtsjahr und die Abschätzungen sind gut verlaufen, die Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Jagdgesellschaften und Schätzungskommission funktioniert. Wie im Vorjahr konnte in allen Fällen eine gütliche Einigung erzielt werden, die Schätzungskommission hatte keinen Entscheid zu fällen.

In personeller Hinsicht gab es im Berichtsjahr keine Veränderung.

## 2.8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

Im kantonalen *Anwaltsregister* wurden im Berichtsjahr zwei Anwältinnen neu eingetragen, eine Anwältin wurde im Register gelöscht. Ende 2022 waren 50 Anwältinnen und Anwälte im Anwaltsregister sowie eine Anwältin in der Liste der Anwältinnen und Anwälte aus EU/EFTA-Staaten registriert.

Im Berichtsjahr sind fünf *Aufsichtsanzeigen* eingegangen, zwei waren aus dem Vorjahr noch pendent. Die Aufsichtsbehörde hat in einem Fall eine Verletzung der Berufspflichten festgestellt, von der Anordnung einer Disziplinar massnahme aber abgesehen. In drei anderen Fällen hat sie den Anzeigen keine Folge gegeben. Drei Verfahren blieben per Ende des Berichtsjahrs hängig.

Die Aufsichtsbehörde behandelte im Berichtsjahr 10 Gesuche um Zulassung zur Anwaltsprüfung, womit die Zahl der Zulassungen sich gegenüber den Spitzenjahren 2021 und 2020 (19 bzw. 28 Gesuche) deutlich reduzierte und wieder das Niveau der Vorjahre erreichte. Per Ende Berichtsjahr sind 12 Kandidierende zur Anwaltsprüfung im Jahr 2023 angemeldet.

Die Aufsichtsbehörde erteilte aufgrund erfolgreich abgelegter Prüfung das Schaffhauser *Anwaltspatent* an:

- MLaw Gianin Martin Hoessly
- MLaw Helena Sandra Loretan
- MLaw Anna Norma Francesca Mariconda
- MLaw Lea Barbara Germann
- M.A. HSG in Law Isabelle Hug
- Dr. iur. Annabelle Peschke
- MLaw Xenia Ritzmann
- MLaw Simone Studer
- MLaw Natascha Wermelinger
- MLaw Alexandra Schneider
- MLaw Peter Fuchs
- MLaw Kristine Bigler

Im Berichtsjahr kam es bei der Aufsichtsbehörde zu keinen personellen Änderungen.

## 2.9. Obergericht

Im Berichtsjahr war beim Obergericht eine auffällig hohe Anzahl an Neueingängen im Bereich des Eheschutzes und des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu verzeichnen, die auch deutlich über jener vor der Pandemie lag. Diese Verfahren waren teilweise sehr komplex und mussten aufgrund der häufig betroffenen Kindesinteressen rasch beurteilt werden. Auch insgesamt nahmen die Neueingänge gegenüber dem Vorjahr zu (+25; 2022: 358; 2021: 333), die Geschäftslast ging aufgrund tieferer Pendenzen aus dem Vorjahr aber leicht zurück (–28; 2022: 558; 2021: 586). Dank guter Erledigungen konnten die Ende des Berichtsjahrs hängigen Fälle weiter reduziert werden (–8; 2022: 189; 2021: 197). Hervorzuheben ist, dass

die älteren (d.h. überjährigen) Fälle weiter abgebaut werden konnten. 87% der Ende 2022 pendent gebliebenen Fälle stammen aus dem Berichtsjahr, was gegenüber dem Vorjahr eine weitere Verbesserung um 6% darstellt. Damit verbunden ist eine Normalisierung der Verfahrensdauern.

Im Einzelnen zeigte sich in den verschiedenen Rechtsbereichen folgendes Bild:

Bei den *Zivilsachen* erhöhten sich die Neueingänge deutlich (+19; 2022: 96; 2021: 77), wobei v.a. eine Zunahme der familienrechtlichen Verfahren (11; 2021: 4) sowie der Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren (43; 2021: 24) zu verzeichnen war. Damit stieg die Geschäftslast in Zivilsachen um 22% an (2022: 139; 2021: 114). Dank hoher Erledigungen (+36; 2022: 108; 2021: 72) konnten die Pendenzen aber deutlich reduziert werden (-11; 2022: 31; 2021: 42).

Bei den *Strafsachen* bewegte sich die Geschäftslast weiterhin auf hohem Niveau. Zwar gingen die neu eingegangenen Berufungen (-1; 2022: 28; 2021: 29) und Beschwerden (-6; 2022: 66; 2021: 72) leicht zurück. Doch reduzierten sich auch die Erledigungen (23 Berufungen/Revisionen und 59 Beschwerden). Damit blieben Ende Berichtsjahr insgesamt 21 Berufungsverfahren (+5; 2021: 16) sowie 23 Beschwerdeverfahren hängig (+8; 2021: 15).

In den *verwaltungsgerichtlichen Verfahren* erhöhte sich die Geschäftslast leicht (+5; 2022: 120; 2021: 115) und die Neueingänge nahmen deutlich zu (72; 2021: 55; 2020: 63). Die Zunahme betraf sowohl *Verwaltungsgerichtsbeschwerden* (+8; 2022: 49; 2021: 41) als auch *Steuersachen* (+9; 2022: 23; 2021: 14). Insgesamt konnten 75 verwaltungsgerichtliche Verfahren erledigt werden (+8; 2021: 67), womit die Pendenzen auf insgesamt 45 (-3; 2021: 48) leicht gesenkt werden konnten.

Bei den *Sozialversicherungssachen* hat sich die Geschäftslast weiter reduziert (2022: 150; 2021: 173; 2020: 193). Die Neueingänge gingen leicht zurück (-5; 2022: 75; 2021: 80). Insgesamt wurden 83 Verfahren erledigt (2021: 99). Die Pendenzen konnten damit weiter gesenkt werden (-7; 2022: 67; 2021: 74; 2020: 91).

Die *betreibungsrechtlichen Beschwerden* bewegten sich weiterhin auf tiefem Niveau. Die Zahl der Neueingänge blieb unverändert (2022 und 2021: je 18). 20 Beschwerden wurden erledigt, zwei Beschwerden blieben pendent.

In *personeller Hinsicht* verliess die Kanzleimitarbeiterin Jasmina Doneski im Berichtsjahr das Obergericht; die freigewordene Stelle konnte mit *Romy Lorenz* besetzt werden. Zur Urlaubsvertretung eines Gerichtsschreibers wurde von 1. Juni bis 31. Dezember 2022 *Gianin Hoessly* als ausserordentlicher Gerichtsschreiber angestellt. Als Akzessistinnen bzw. Akzessist waren im Berichtsjahr *Alexandra*

*Schneider* (bis 30. April 2022), *Michelle Spahn* (1. Februar bis 31. August 2022) und *Ivan Tomic* (ab 1. September 2022) tätig.

## 2.10. Betreibungsamt

Im ersten Jahr, nachdem die meisten Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie aufgehoben werden konnten, ist die *Geschäftslast* des Betreibungsamts Schaffhausen wieder deutlich angestiegen. Die Anzahl der erhobenen Betreibungen beim Betreibungsamt Schaffhausen mit seinen drei Regionalstellen Klettgau, Reiat und Stein lag im Berichtsjahr bei 22'345 (Region Schaffhausen: 16'865, +4.0%; Regionalstelle Klettgau: 2'924, +5.1%; Regionalstelle Reiat: 1'464, -0.8%; Regionalstelle Stein: 1'092, -2.5%). Somit nahm die Anzahl der erhobenen Betreibungen um 3.5% im Vergleich zum vergangenen Jahr (2021: 21'587) zu, liegt aber noch deutlich unter den Zahlen vor der Covid-19-Pandemie (2019: 24'808).

Das Betreibungsamt stellte im Berichtsjahr 21'846 *Zahlungsbefehle* aus (Vorjahr: 21'079). Der Anteil der elektronischen Begehren konnte mit 77% gegenüber dem Vorjahr (76%) leicht gesteigert werden.

Im Berichtsjahr wurden durch die Amtsstelle 10'293 *Pfändungen* vollzogen (Region Schaffhausen: 8'016, -565, -6.6%; Regionalstelle Klettgau: 1'308, +40, +3.2%; Regionalstelle Reiat: 616, +82, +15.4%; Regionalstelle Stein: 353, -53, -13.1%). Somit ist die Anzahl an vollzogenen Pfändungen im Vergleich zum Vorjahr (2021: 10'789) um insgesamt 496 Pfändungen bzw. 4.6% gesunken.

Das Betreibungsamt Schaffhausen hat im vergangenen Jahr eine *Retentionsurkunde* erlassen und 10 *Arrestbefehle* vollzogen, sowie 6 *Grundstücksverwertungen* durchgeführt. Im Eigentumsvorbehaltsregister des Betreibungsamts Schaffhausen wurden 48 Eigentumsvorbehalte eintragen. Die Anzahl der eingegangenen *Rechtshilfegesuche* ist deutlich angestiegen auf 707 Gesuche (+86, +13.9%).

Im Berichtsjahr haben Corinne von Ow (kaufmännische Mitarbeiterin Regionalstelle Klettgau; per 28. Februar 2022), Saskia Kieslinger (Sachbearbeiterin Pfändung; per 30. April 2022) und Roman Treppe (Sachbearbeiter Pfändung; per 30. April 2022) ihre Arbeitsstellen gekündigt. Per 30. November 2022 hat der Amtsleiter Benno Krüsi seinen Rücktritt erklärt. Als neuen Amtsleiter wählte das Obergericht *Patrick Mügler*, der bereits von Juni 2013 bis Februar 2018 in verschiedenen Funktionen beim Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Schaffhausen tätig war. Als neue Pfändungsbeamte konnten *Weronika Niemiec* (bisher Abteilung Buchhaltung/Kasse) und *Roland Roos* sowie als neue kaufmännische Mitarbeite-

rinnen *Fabienne Michot* und *Ida Koloszar* angestellt werden. Das Team der Regionalstelle Klettgau konnte durch *Stefanie Lorusso* ergänzt werden, die bereits früher in verschiedenen Funktionen für das Betreibungsamt Schaffhausen tätig war.

## 2.11. Konkursamt

Im *Konkurswesen* sind die Fallzahlen im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr um 8 Verfahren gestiegen. Mit 148 eröffneten Konkurs- oder Liquidationsverfahren nach Art. 731b OR wurde ein neuer Rekordstand an neu eröffneten Verfahren erreicht. Im Berichtsjahr konnten 143 Konkurse erledigt werden. Gegenwärtig sind noch ein Konkursverfahren aus dem Jahr 2017 und drei Konkursverfahren aus dem Jahr 2021 sowie 44 Konkursverfahren aus dem Berichtsjahr pendent. Somit waren per Ende des Berichtsjahrs 48 Konkursverfahren pendent. Das Konkursamt Schaffhausen war in der Lage, alle im Berichtsjahr eröffneten Konkursverfahren selber zu führen und es mussten keine ausseramtlichen Konkursverwaltungen bestellt werden.

Trotz zwei Konkursverfahren, welche die Ressourcen des Konkursamts teilweise sehr stark in Anspruch nahmen, stiegen die Pendenzen nur geringfügig um 5 Verfahren an. Auch kann festgestellt werden, dass die einzelnen Konkursverfahren in den letzten Jahren aufgrund von äusseren Einflüssen zunehmend einen höheren Administrationsaufwand verursachten.

Der beim Betreibungsamt erwähnte Wechsel der Amtsleitung betrifft auch das Konkursamt. Zudem konnte trotz der äusserst schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt im Bereich des Betreibungs- und Konkurswesens mit *Aurelia Starkl* eine Sachbearbeiterin Konkurse gefunden werden.

## B. Personelle Zusammensetzung der Justizbehörden (ab 1. Januar 2023)

### 1. Friedensrichteramt

Administrative Leiterin:	lic. iur. Stefanie Stauffer (60%)
Friedensrichter:	Martin Fischer (25%) lic. iur. Martin Mannhart (10%)
Kanzlei:	Romy Lorenz (30%)

### 2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

Präsident:	lic. iur. Martin Mannhart (80%)
Vizepräsidentin:	lic. iur. Stefanie Stauffer (15%)
Vertretung der Mieter:	lic. iur. Christof Brassel
Stellvertretung:	MLaw Marisa Mastronardi lic. iur. Sabine Spross
Vertretung der Vermieter:	Michèle Spingler
Stellvertretung:	Claudia Uehlinger Rühle Max Geu, Fürsprecher
Kanzlei:	Romy Lorenz (10%)

### 3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Präsident:	lic. iur. Martin Mannhart
Vizepräsidentin:	lic. iur. Stefanie Stauffer
Vertretung Arbeitgeberseite:	Jörg Gerber Dr. rer. pol. Josef Montanari
Vertretung Arbeitnehmerseite:	Eden Habtemicael vakant

### 4. Kantonsgericht

Präsident:	lic. iur. Andreas Textor, LL.M. (100%)
Vizepräsidentin:	MLaw Dina Weil (50%)
Kantonsrichter/-innen:	lic. iur. Manuela Hardmeier (50%) lic. iur. Nicole Heingärtner (50%) lic. iur. Andrea Berger-Fehr (80%) Dr. iur. Daniel Harzbecker (85%) Dr. iur. Andreas Schirrmacher (85%)
Ersatzrichter/-innen:	lic. iur. Michael Birkner MLaw Stefan Bürge, LL.M. lic. iur. Rebecca Thaler

lic. iur. Ivana Unger  
Dr. iur. Annina Meyer-Vögeli

Leitender Gerichtsschreiber: lic. iur. Ralph Heydecker (95%)  
Stv. Leitende Gerichtsschreiberin: MLaw Tanja Schmidlin (90%)  
Gerichtsschreiber/-innen: lic. iur. Peter Dolf (80%)  
lic. iur. Regula Lenhard (80%)  
lic. iur. Hélène Dolf (50%)  
lic. iur. Beatrice Luck (70%)  
lic. iur. Nicole Müller (100%)  
MLaw Salome Gilg (100%)  
MLaw Sabine Huber-Germann (70%)

Kanzlei: Michaela Sandler (70%)  
Savia Culotta (100%)  
Hidajete Reka (70%)  
Aberan Sivam (80%)  
Weibelin/Kanzlistin: Meta Ceesay (90%)

### Geschäftsverteilung:

Sachgebiet	Abteilungs-Nrn	Vorsitz	Mitwirkende Richter/-innen	
<b>Zivilsachen</b>				
Ordentliche Verfahren	11	Berger-Fehr	Harzbecker	Schirrmacher
	12	Textor	Harzbecker	Schirrmacher
Vereinfachte Verfahren	41	Weil		
	51	Heingärtner		
	61	Hardmeier		
	11	Berger-Fehr		
	12	Textor		
Summarische Verfahren	43	Weil		
	53	Heingärtner		
	63	Hardmeier		
Familienrechtliche Verfahren	21, 23	Harzbecker		
	22, 24	Schirrmacher		
	71, 72	Textor		
Familienrechtl. Summarverf.	26, 27	Harzbecker		
	25, 28	Schirrmacher		

<b>Strafsachen</b>				
Strafkammer	13, 15	Berger-Fehr	Harzbecker	Schirmmacher
	14, 16	Textor	Harzbecker	Schirmmacher
Jugendstrafkammer	30	Berger-Fehr	Harzbecker	Schirmmacher
	33	Textor	Harzbecker	Schirmmacher
Einzelgericht in Strafsachen	42, 47	Weil		
	52, 57	Heingärtner		
	62, 67	Hardmeier		
Einzelgericht in Jugendstrafsachen	31	Berger-Fehr		
	34	Textor		
Zwangsmassnahmengericht	45	Weil		
	55	Heingärtner		
	65	Hardmeier		
<b>Diverse Verfahren</b>				
Ausstandsgesuche	19	Textor		
Akteneinsichtsbegehren	19	Textor		
Ausländerrechtl. Haftprüfung	46	Weil		
	56	Heingärtner		
	66	Hardmeier		
Polizeil. Zwangsmassn.	49	Weil		
	59	Heingärtner		
	69	Hardmeier		

## 5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Präsidentin:	lic. iur. Denise Freitag, Mediatorin FH (100%)
Vizepräsidentin:	Jacqueline Lagler, Sozialarbeiterin FH (80%)
Mitglieder:	Dr. iur. Michèle Hubmann Trächsel, Mediatorin FH (80%) lic. iur. Tobias Wiedmer (90%) Anita Egli, Sozialarbeiterin FH (80%)
Ersatzmitglieder:	lic. iur. Esther Bayer Bürgi lic. iur. Verena Anliker Anita Schmid, Sozialpädagogin BA Ana Lea Ferreira, Sozialarbeiterin FH lic. iur. Raphael Krawietz

MLaw und MSc Psychologie Elisabeth  
Müller  
lic. iur. Sonja Caserman

Leitung Rechtsdienst: vakant  
Mitarbeitende Rechtsdienst: lic. iur. Christiane Würsdörfer (100%)  
lic. iur. Sonja Caserman (80%; bis 30.4.23)  
MLaw Manon Bissat (90%; bis 31.1.23)  
MLaw Daniel Vostan (100%)  
MLaw Larissa Verdieri (100%)  
MLaw Renato Pfeuti (100%)  
Cynthia Kurz (80%; ab 1.2.23)

Leitung Abklärungsdienst: Gabriela Buff, Sozialarbeiterin FH (80%)  
Mitarbeitende Abklärungsdienst: Tommaso Iacovelli, Sozialarbeiter BSc  
(80%; bis 28.2.23)  
Isabel Wehrle, Sozialarbeiterin MSc (60%)  
Dorothea Graf, Sozialarbeiterin BSc (80%;  
bis 30.4.23)  
Kirsten Koffre (70%)  
Karena Dahms (60%)

Leitung Zentrale Dienste: Sandra Toth (80%)  
Mitarbeitende Zentrale Dienste: Gabriella Köstli (100%)  
Elona Velija (100%)  
David Frei (80%)  
Revisorat: Tamara Candinas (60%)  
Irene Walter (80%)

Pflegekinderaufsicht: Sandra Ott, Sozialarbeiterin BSc (40%)

## **6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz**

Präsident: lic. iur. Konrad Waldvogel  
Mitglieder: René Küng, Bauingenieur HTL  
Stefan Kunz, Architekt SWB  
Markus Schmid, MAS FH  
Christoph Bollinger, dipl. Ing. SIA  
Dr. iur. Marianne Schaub-Hristić  
lic. iur. Stephanie Keller  
Sekretärin:  
Stellvertretung: vakant

## **7. Schätzungskommission für Wildschäden**

Präsident: Paul Leu  
Mitglieder: Werner Aeschlimann  
Karl Hug

Sekretär: Hansjörg Brütsch  
Hans-Ruedi Gysel  
lic. iur. Ralph Heydecker

## 8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

Präsident: Dr. iur. Kilian Meyer  
Mitglieder: lic. iur. Dieter Schilling  
lic. iur. Andreas Textor, LL.M.  
Ersatzmitglieder: lic. iur. Thomas Lämmli, LL.M.  
lic. iur. Andrea Berger-Fehr  
lic. iur. Jeanette Storrer  
Sekretär: MLaw Basil Hotz, LL.M.  
Stellvertreter: MLaw Daniel Sutter, LL.M.

## 9. Obergericht

Präsidentin: Dr. iur. Annette Dolge, LL.M. (100%)  
Vizepräsidentin: Dr. iur. Susanne Bollinger (100%)  
Oberrichter/-innen: Dr. iur. Kilian Meyer (70%)  
lic. iur. Oliver Herrmann (90%)  
Dr. iur. Eva Bengtsson (80%)  
Ersatzrichter/-innen: lic. iur. Sonja Hammer  
Dr. iur. Markus Hugentobler  
lic. iur. Kathrin Wurster-Knöpfel  
MLaw Martin Dubach  
MLaw Basil Hotz, LL.M.

Leitender Gerichtsschreiber: MLaw Basil Hotz, LL.M. (90%)  
Stv. Leitender Gerichtsschreiber: MLaw Alexander Rihs (100%)  
Gerichtsschreiber/-innen: lic. iur. Ayse Cetin-Bas (100%)  
MLaw Brigitte Meier (80%)  
lic. iur. Rebecca Thaler (60%; bis 28.2.23)  
MLaw Franziska Keller (60%)  
MLaw Daniel Sutter, LL.M. (70%)  
MLaw Manuel Baumberger, LL.M. (80%;  
bis 28.2.23)  
lic. iur. Barbara Kradolfer (80%)  
MLaw Manuel Wunderlin (100%; bis  
30.4.23)  
MLaw Corina Frei (60%; ab 1.3.23)  
MLaw Michelle Spahn (80%; ab 1.5.23)  
MLaw Stephanie Gruntz (100%; ab 1.6.23)

Kanzlei: Iris Reichmuth (100%)  
Fabienne Schlick (50%)  
Romy Lorenz (15%)  
Bibliothek: Marianne Wenner (10%)

**Geschäftsverteilung:**

<i>Sachgebiet</i>	<i>Lauf-Nrn.</i>	<i>Vorsitz</i>	<i>Mitwirkende Richter/-innen</i>	
<b>Zivilrecht</b>				
Berufungen (und Revisionen)	ungerade	Dolge	Herrmann	Bengtsson
	gerade	Bollinger	Herrmann	Bengtsson
Familienrecht, KES-Beschwerden	ungerade	Bengtsson	Dolge	Herrmann
	gerade	Bengtsson	Bollinger	Herrmann
Klagen	alle	Dolge	Bollinger	Bengtsson
Beschwerden	ungerade	Dolge	Herrmann	Bengtsson
	gerade	Bollinger	Herrmann	Bengtsson
Einzelgericht Zivil	A	Dolge		
	D	Herrmann		
	E*	Bengtsson		
<b>Strafrecht</b>				
Berufungen, Revisionen	ungerade	Dolge	Meyer	Bengtsson
	gerade	Bengtsson	Meyer	Herrmann
Einzelgericht Berufungen	E	Bengtsson		
Beschwerden	alle	Bollinger	Herrmann	Ersatzrichter
Einzelgericht Beschwerden	B	Bollinger		
	D	Herrmann		
<b>Verwaltungsrecht</b>				
Verwaltungsgerichts- beschwerden	ungerade**	Herrmann	Dolge	Meyer
	gerade***	Meyer	Bollinger	Herrmann
Rekurse Steuern etc.	ungerade	Herrmann	Dolge	Meyer
	gerade	Herrmann	Bollinger	Meyer
Rekurse Enteignung etc.	alle	Meyer	Dolge	Herrmann
<b>Sozialversicherungsrecht</b>				
KVG, UVG, MVG, BVG	alle	Meyer	Bollinger	Bengtsson
AHVG, IVG, EOG, FSG	alle	Bollinger	Meyer	Herrmann
ALV	alle	Bengtsson	Bollinger	Meyer

<b>Aufsicht im Schuldbetriebs- und Konkurswesen</b>				
Beschwerden SchK, Aufsicht	alle	Dolge	Herrmann	Bengtsson
Einzelgericht SchK	A	Dolge		
	D	Herrmann		
<b>Gerichtsverwaltung, Diverses</b>				
Aufsicht, Kompetenzkonflikte	alle	Dolge	Bollinger	Meyer
* Familienrecht, Diverses				
** Bau-, Submissions-, Personalrecht, Diverses				
*** Ausländer-, Sozialhilfe-, Strassenverkehrsrecht, Steuererlass, Diverses				

## 10. **Betriebs- und Konkursamt**

Amtsleiter: lic. iur. Patrick Müggler (100%; bis 31.8.23)  
 Stellvertretung Betriebsamt: Beata Zielinski  
 Stellvertretung Konkursamt: MLaw Jasmin Wiget  
 IT-Verantwortliche: Beata Zielinski

### ***Betriebsamt***

Betriebsbeamter: lic. iur. Patrick Müggler  
 Stellvertreterin: Beata Zielinski

### ***Betreibungen Region Schaffhausen***

Leiterin: Beata Zielinski (100%; bis 30.4.23)  
 Sachbearbeiter/-innen Pfändung: Stefan Schneidewind (100%; bis 31.5.23)  
 Eugen Baricevic (100%)  
 Rosana Babikj (100%)  
 Roland Roos (100%)  
 Weronika Niemiec (100%)  
 Verwaltungsangestellte: Helga Tenger (100%)  
 Thomas Ulmann (100%)  
 Alexandra Heer (100%)  
 Kathrin Schweizer (100%; bis 31.1.23)  
 Fabienne Michot (100%; ab 1.4.23)  
 Weibel: Samuel Wörz (100%; bis 31.5.23)

### ***Rechnungswesen***

Leiterin: Giordana D'Ignazio (80%)  
 Verwaltungsangestellte: Sandra Schaffhauser-Trevisan (60%)  
 Dragana Milincic (100%)

2022

Ida Koloszar (100%)

*Regionalstelle Klettgau*

Regionalstellenleiter: Erich Ehram (100%)  
Sachbearbeiter Pfändung: Mario Kalbermatter (100%)  
Mitarbeiterin: Stefanie Lorusso (60%)

*Regionalstelle Reiat*

Regionalstellenleiterin: Simona Dhali-Ducci (100%; bis 26.2.23)  
Mitarbeiterin: Claudia Fuchs (40%)

*Regionalstelle Stein*

Regionalstellenleiterin: Kamila Zielinska (80%)  
Mitarbeiterin: Claudia Fuchs (20%)

**Konkursamt**

Konkursbeamter: lic. iur. Patrick Mügler  
Stellvertreterin: MLaw Jasmin Wiget (100%)  
Sachbearbeiter Konkurs: Daniel Bulant (100%; bis 28.2.23)  
Aurelia Starkl (100%)

## C. Geschäftsübersicht

### 1. Friedensrichteramt

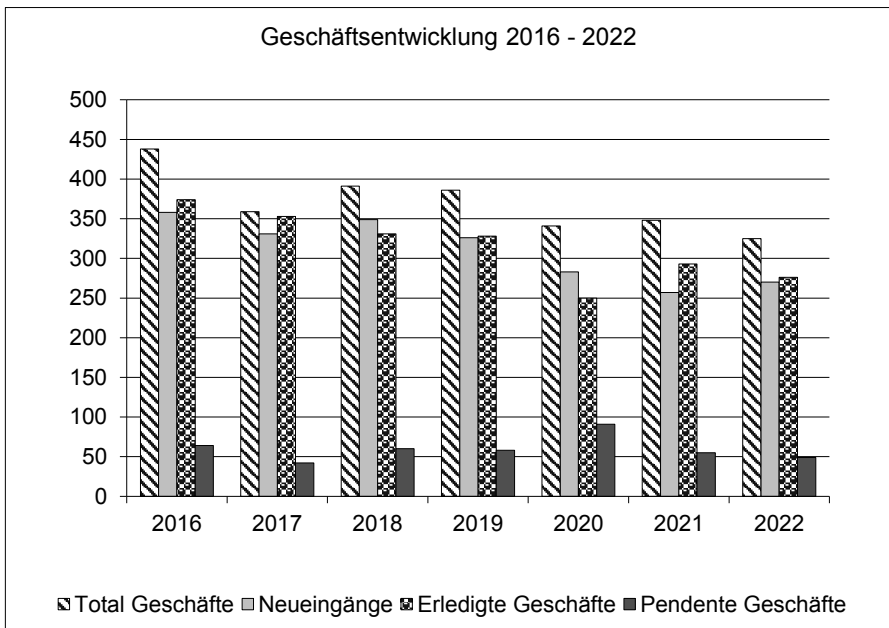
#### 1.1. Geschäfte

Rechtsgebiete	Geschäftslast				Erledigungen										
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung	Geschäfte total	Überweisung	Nichteintreten	Einstw. Rückzug, Gegenstandslosigkeit	Einigung <sup>4</sup>	Entscheid nach Art. 212 ZPO	Urteilsvorschlag (angenommen)	Klagebewilligung nach Urteilsvorschlag	Klagebewilligung	Genehmigung nach Mediation	Erledigungen total	Pendent geblieben
Familienrecht	2	6	0	8	0	0	0	1	0	0	0	6	0	7	1
Erbrecht	3	9	0	12	0	0	0	1	0	0	0	5	0	6	6
Sachenrecht	2	1	0	3	0	0	0	1	0	0	0	1	0	2	1
Arbeitsrecht	15	53	0	68	0	0	0	39	1	0	2	18	0	60	8
Übriges OR	30	171	0	201	1	2	6	98	12	13	4	39	0	175	26
Diverses	3	30	0	33	1	2	0	12	0	0	1	10	0	26	7
<b>Total</b>	<b>55</b>	<b>270</b>	<b>0</b>	<b>325</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>152</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>7</b>	<b>79</b>	<b>0</b>	<b>276</b>	<b>49</b>

<sup>4</sup> Vergleich, Klagerückzug, Klageanerkennung.

## 1.2. Geschäftsentwicklung

Jahr	Total Geschäfte	Neueingänge	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2013	393	335	327	66
2014	413	347	340	73
2015	448	374	368	80
2016	438	358	374	64
2017	359	331	353	42
2018	391	349	331	60
2019	386	326	328	58
2020	341	283	250	91
2021	348	257	293	55
2022	325	270	276	49



## 2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

### 2.1. Geschäfte

	Geschäftslast				Erledigungen										Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung	<b>Geschäfte total</b>	Überweisung an zuständige Behörde	Nichteintreten	Einstw. Rückzug, Gegenstandslosigkeit	Einigung <sup>5</sup>	Entscheid nach Art. 212 ZPO	Urteilsvorschlag (angenommen)	Klagebewilligung nach Urteilsvorschlag	Klagebewilligung	Genehmigung nach Mediation	<b>Erledigungen total</b>	
Mieterschutz <sup>6</sup>	11	89	0	<b>100</b>	0	9	7	59	0	5	3	2	0	<b>85</b>	<b>15</b>
Übrige Mietsachen	26	73	0	<b>99</b>	0	5	5	50	0	6	3	8	0	<b>77</b>	<b>22</b>
<b>Total</b>	<b>37</b>	<b>162</b>	<b>0</b>	<b>199</b>	<b>0</b>	<b>14</b>	<b>12</b>	<b>109</b>	<b>0</b>	<b>11</b>	<b>6</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>162</b>	<b>37</b>

Für detailliertere Informationen s. die Statistik des Bundesamts für Wohnungswesen, <https://www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/mietrecht/schlichtungsbehoerden/statistik-der-schlichtungsverfahren.html>.

### 2.2. Alter der Pendenzen

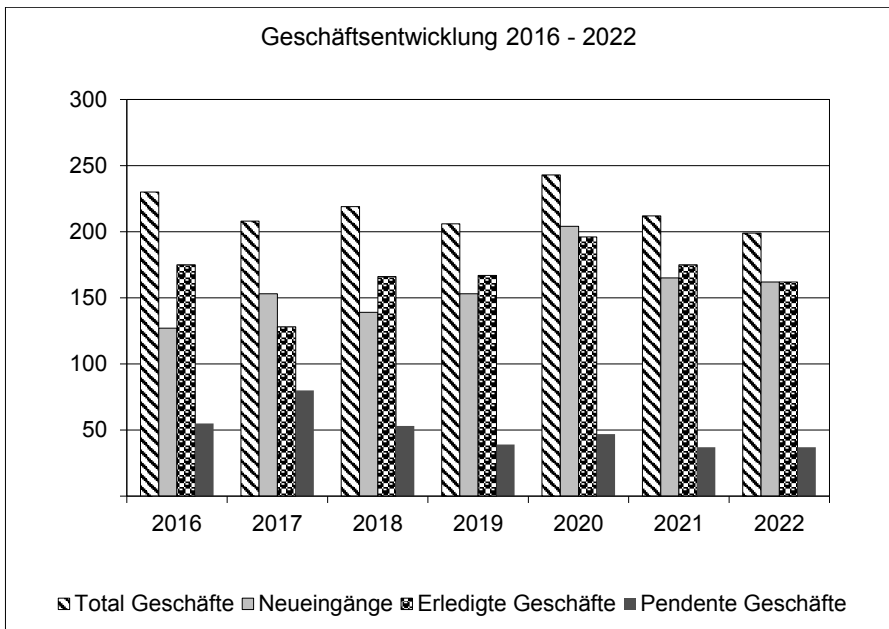
<b>Pendente Verfahren Ende 2022</b>	
Eingang 2022	37
<b>Total</b>	<b>37</b>

<sup>5</sup> Vergleich, Klagerückzug, Klageanerkennung.

<sup>6</sup> Anfechtung von Kündigungen, Erstreckungsgesuche, Anfechtung von Mietvertragsänderungen, Begehren um Mietzinssenkung (ohne Herabsetzung wegen Mängeln).

## 2.3. Geschäftsentwicklung

Jahr	Total Geschäfte	Neueingänge	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2013	382	301	198	184
2014	362	178	250	112
2015	273	161	170	103
2016	230	127	175	55
2017	208	153	128	80
2018	219	139	166	53
2019	206	153	167	39
2020	243	204	196	47
2021	212	165	175	37
2022	199	162	162	37



## 2.4. Beratungen

Jahr	Beratungen am Telefon	Beratungen per E-Mail	Beratungen im Amtszimmer	Beratungen Total
2013	670		77	747
2014	520		67	587
2015	500		75	575
2016	533		64	597
2017	495		80	575
2018	456		58	514
2019	465	14	75	554
2020	517	83	101	701
2021	423	76	72	571
2022	480	77	66	623

## 3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Im Berichtsjahr war ein Neueingang zu verzeichnen. Zwischen den Parteien konnte keine Einigung gefunden werden.

Die Schlichtungsstelle hat zwei rechtssuchende Personen telefonisch beraten.

## 4. Kantonsgericht

### 4.1. Zivilsachen

#### 4.1.1. Ordentliche und vereinfachte Verfahren

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben	
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total		
<i>Kammern</i>												
- Erbrecht	5	2	0	7	3	0	0	0	0	3	4	
- Sachenrecht	4	3	0	7	1	0	1	0	0	2	5	
- ZGB Diverses	0	1	0	1	1	0	0	0	0	1	0	
- Mietsachen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
- Übriges Obligationenrecht	35	17	0	52	10	2	3	3	2	20	32	
- SchK-Recht	4	1	1	6	1	1	0	0	0	2	4	
- Diverses	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	
<b>Total Kammern</b>	<b>48</b>	<b>25</b>	<b>1</b>	<b>74</b>	<b>16</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>28</b>	<b>46</b>	
<i>Einzelrichter in Familiensachen</i>												
- Ehescheidungen	102	167	0	269	9	7	0	173	0	189	80	
- Übriges Familienrecht	23	33	0	56	3	4	2	25	0	34	22	
<b>Total ER Familiensachen</b>	<b>125</b>	<b>200</b>	<b>0</b>	<b>325</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>2</b>	<b>198</b>	<b>0</b>	<b>223</b>	<b>102</b>	
<i>Einzelrichter in Zivilsachen</i>												
- Personenrecht	0	2	0	2	1	0	0	1	0	2	0	
- Erbrecht	5	0	0	5	0	5	0	0	0	5	0	
- Sachenrecht	5	6	0	11	6	0	1	0	0	7	4	
- ZGB Diverses (o. Familienrecht)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
- Mietsachen	6	5	0	11	3	1	2	1	0	7	4	
- Übriges Obligationenrecht	23	18	0	41	11	4	4	1	3	23	18	
- SchK-Recht	1	4	0	5	1	2	0	1	0	4	1	
- Diverses	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
<b>Total ER Zivilsachen</b>	<b>40</b>	<b>35</b>	<b>0</b>	<b>75</b>	<b>22</b>	<b>12</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>48</b>	<b>27</b>	
<b>Total Kammern und Einzelrichter</b>	<b>213</b>	<b>260</b>	<b>1</b>	<b>474</b>	<b>50</b>	<b>26</b>	<b>13</b>	<b>205</b>	<b>5</b>	<b>299</b>	<b>175</b>	

#### 4.1.2. Unentgeltliche Rechtspflege

Bewilligung unentgeltliche Prozessführung	122
Verweigerung unentgeltliche Prozessführung	33
Bewilligung unentgeltliche Vertretung	85
Verweigerung unentgeltliche Vertretung	21

#### 4.1.3. Dauer der durch Urteil erledigten Zivilprozesse vom Eingang bis zum Entscheid

bis 1 Monat	12
bis 2 Monate	29
bis 3 Monate	25
bis 6 Monate	70
bis 1 Jahr	32
bis 2 Jahre	36
bis 3 Jahre	11
über 3 Jahre	8
<b>Total</b>	<b>223</b>

#### 4.1.4. Verzögerungsgründe der über drei Jahre dauernden erledigten Zivilprozesse

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 7 ½ Jahre

- Widerklage, sehr umfangreicher Schriftenwechsel bis Frühjahr 2017, Wechsel der Verfahrensleitung, Instruktionsverhandlung im Frühjahr 2020, gescheiterter Einigungsversuch, Hauptverhandlung im September 2021, begründetes Urteil im Januar 2022.

2 Fälle mit einer Prozessdauer bis 6 Jahre

- Familienrechtlicher Prozess, nachehelicher Unterhalt und Güterrecht strittig, Beweisverfahren mit Gutachtenserstellung, Abwarten eines IV-Gutachtens, Vergleich.
- Längere Sistierung bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens, in der Folge Ablehnungsbegehren gegen die zuständigen Gerichtspersonen, doppelter Schriftenwechsel mit anschliessender Hauptverhandlung und aufwendiges Beweisverfahren, begründetes Urteil.

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 5 Jahre

- Umfangreicher Schriftenwechsel, umfangreiches Beweisverfahren, mehrfache Verschiebungen von Verhandlungen aufgrund der Covid-19-Pandemie, Abschluss Hauptverhandlung im November 2021, begründetes Urteil im Februar 2022.
- Komplexes familienrechtliches Verfahren mit verschiedenen vorsorglichen Massnahmen, Instruktionsverhandlung mit Vergleich.

2 Fälle mit einer Prozessdauer bis 4 Jahre

- Sistierung für IV-Gutachten und aussergerichtliche Vergleichsbemühungen, Instruktionsverhandlung mit Vergleich.
- Familienrechtliches Verfahren mit umfangreichen Schriftenwechseln und Beweisverfahren mit mehreren Gutachten, Instruktionsverhandlung mit Vergleich.

- Umfangreiche Klageantwort, Instruktionsverhandlung mit delegierter Beweisabnahme im August 2021 (nach Verschiebung aufgrund der Covid-19-Pandemie), aussergerichtliche Vergleichsgespräche, Sistierungsgesuch, Hauptverhandlung im Oktober 2022, begründetes Urteil im Dezember 2022.

#### 4.1.5. Summarische Verfahren

	Geschäftslast				Erledigungen	Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total		
<i>Schuldbetreibungs- und Konkursrecht</i>						
Rechtsöffnungsgesuche	34	334	0	<b>368</b>	<b>323</b>	<b>45</b>
davon: - definitive Rechtsöffnung					169	
- provisorische Rechtsöffnung					63	
- Rückzug, Abweisung, Zahlung					86	
Konkursbegehren	11	232	0	<b>243</b>	<b>222</b>	<b>21</b>
davon: - Konkurseröffnung					117	
- Rückzug, Abweisung, Zahlung					75	
Rechtsvorschläge kein neues Vermögen	2	48	0	<b>50</b>	<b>41</b>	<b>9</b>
Arrestbegehren	0	17	0	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>0</b>
Andere Geschäfte	15	175	0	<b>190</b>	<b>176</b>	<b>14</b>
<b>Total Schuldbetreibungs- und Konkursrecht</b>	<b>62</b>	<b>806</b>	<b>0</b>	<b>868</b>	<b>779</b>	<b>89</b>
<i>Zivilrecht</i>						
Rechtsschutz in klaren Fällen	6	76	0	<b>82</b>	<b>68</b>	<b>14</b>
Vorsorgliche Beweisführung	1	2	0	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>
Nichtstreitige Verfahren	8	13	0	<b>21</b>	<b>12</b>	<b>9</b>
Andere Geschäfte	7	64	1	<b>72</b>	<b>65</b>	<b>7</b>
<b>Total Zivilrecht</b>	<b>22</b>	<b>155</b>	<b>1</b>	<b>178</b>	<b>147</b>	<b>31</b>
<b>Total summarische Verfahren</b>	<b>84</b>	<b>961</b>	<b>1</b>	<b>1'046</b>	<b>926</b>	<b>120</b>

## 4.2. Strafsachen

## 4.2.1. Anklagen und nachträgliche richterliche Anordnungen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung/Anderes	Freispruch	Teilweiser Freispruch	Verurteilung	Nachträgliche Anordnung	Erledigt total	
<i>ERWACHSENENSTRAFRECHT</i>											
<i>Kammern</i>											
Anklagen	18	27	0	45	3	2	0	25	0	30	15
Nachträgliche richterliche Anordnung	1	4	0	5	0	0	0	0	4	4	1
<b>Total Kammern</b>	<b>19</b>	<b>31</b>	<b>0</b>	<b>50</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>25</b>	<b>4</b>	<b>34</b>	<b>16</b>
<i>Einzelrichter</i>											
Anklagen	7	20	0	27	2	3	1	12	0	18	9
Einsprache gegen Strafbefehl	19	56	0	75	36	2	0	18	0	56	19
Einsprache in Nebenpunkten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nachträgliche richterliche Anordnung	6	34	0	40	0	0	0	0	37	37	3
<b>Total Einzelrichter</b>	<b>32</b>	<b>110</b>	<b>0</b>	<b>142</b>	<b>38</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>30</b>	<b>37</b>	<b>111</b>	<b>31</b>
<i>JUGENDSTRAFRECHT</i>											
<b>Total Kammer Jugendstrafrecht</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Total Einzelrichter Jugendstrafrecht</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Total Kammern und Einzelrichter</b>	<b>51</b>	<b>141</b>	<b>0</b>	<b>192</b>	<b>41</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>55</b>	<b>41</b>	<b>145</b>	<b>47</b>

Eine detaillierte Übersicht über die Verurteilungen nach Geschlecht, Nationalität, Alter und Kanton sowie über die Art der Sanktionen gibt die Strafurteilsstatistik des Bundesamts für Statistik <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz.html>.

## 4.2.2. Dauer der erledigten Strafprozesse vom Eingang bis zum Entscheid

bis 1 Monat	6
bis 2 Monate	11
bis 3 Monate	12
bis 6 Monate	24
bis 1 Jahr	5
über 1 Jahr	5
<b>Total</b>	<b>63</b>

## 4.3. Verschiedene Einzelrichtergeschäfte

	Geschäftslast				Erledigungen	Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total		
<i>Zivilrecht</i>						
Eheschutzverfahren	17	76	0	93	77	16
Anweisung Schuldner/Sicherstellung (Art. 291 f. ZGB)	0	8	0	8	5	3
Rechtshilfe: Beweisaufnahmen	0	3	0	3	3	0
Rechtshilfe: Zustellungen	0	124	0	124	124	0
<b>Total Zivilsachen</b>	<b>17</b>	<b>211</b>	<b>0</b>	<b>228</b>	<b>209</b>	<b>19</b>
<i>Strafrecht</i>						
Haftprüfung und Haftverlängerung	0	100	0	100	99	1
Überwachung des Fernmeldeverkehrs	0	14	0	14	14	0
Andere Zwangsmassnahmen	6	19	0	25	21	4
<b>Total Strafsachen</b>	<b>6</b>	<b>133</b>	<b>0</b>	<b>139</b>	<b>134</b>	<b>5</b>
<i>Verschiedenes</i>						
Haftprüfung Ausländerrecht	0	2	0	2	2	0
Ausstandbegehren	0	2	0	2	2	0
Akteneinsicht	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>23</b>	<b>348</b>	<b>0</b>	<b>371</b>	<b>347</b>	<b>24</b>

## 4.4. Erledigungen Einzelrichter Haftsachen

	Erledigungen					
	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total
Haftprüfung und Haftverlängerung	0	0	4	95	0	<b>99</b>
Überwachung des Fernmeldeverkehrs	0	0	0	14	0	<b>14</b>
Andere Zwangsmassnahmen	2	1	9	8	1	<b>21</b>
<b>Total Zwangsmassnahmen</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>13</b>	<b>117</b>	<b>1</b>	<b>134</b>
<b>Haftprüfung Ausländerrecht</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>2</b>
<b>Total</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>13</b>	<b>118</b>	<b>1</b>	<b>136</b>

## 4.5. Zusammenstellung

## 4.5.1. Pendenzen nach Sachgebieten (ohne summarische Verfahren)

Pendent Ende 2022	Ehescheidung	Übriges Familienrecht	Erbrecht	Sachenrecht	ZGB Diverses	Mietsachen	Übriges OR	SchK-Recht	Übriges Zivilrecht	Strafsachen	Total	%
Eingang 2010	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	<b>1</b>	<b>0.5</b>
Eingang 2011	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>1</b>	<b>0.5</b>
Eingang 2015	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	<b>2</b>	<b>0.9</b>
Eingang 2016	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	<b>1</b>	<b>0.5</b>
Eingang 2017	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	<b>2</b>	<b>0.9</b>
Eingang 2018	0	0	0	1	0	0	4	2	0	0	<b>7</b>	<b>3.2</b>
Eingang 2019	1	1	0	2	0	0	1	1	0	1	<b>7</b>	<b>3.2</b>
Eingang 2020	6	0	1	2	0	2	7	0	0	3	<b>21</b>	<b>9.5</b>
Eingang 2021	7	2	1	0	0	0	10	0	0	4	<b>24</b>	<b>10.8</b>
Eingang 2022	64	19	1	4	1	2	24	2	0	39	<b>156</b>	<b>70.3</b>
<b>Total</b>	<b>80</b>	<b>22</b>	<b>4</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>50</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>47</b>	<b>222</b>	<b>100.0</b>

Hinweise zu den ältesten pendenten Zivilfällen aus den Jahren 2010 bis 2018:

- 2010: Komplexe Zuständigkeitsfragen, zweite Rückweisung durch Obergericht anfangs 2018, sehr umfangreiches Beweisverfahren nach alter Schaffhauser Zivilprozessordnung, Beweisabnahmeverfügung im Herbst 2020, aufwändige internationale Beweiserhebungen mit zahlreichen Einvernahmen im 2021, ergänzende Beweiserhebungen im 2022.
- 2011: Familienrechtlicher Prozess mit aufwändigem Beweisverfahren: Zweimalige Gutachtenserstellung, zahlreiche Zwischenverfahren vor Obergericht und Bundesgericht, erstinstanzliches Urteil April 2018, Rückweisung durch das Obergericht im September 2019 zur Durchführung eines erweiterten Beweisverfahrens mit neuer (dritter) Gutachtenserstellung.
- 2015: Stufenklage, Teilurteil im Februar 2019, Sistierung zufolge Rechenschaftsablage, Sistierung zufolge Hinschieds einer Partei, nach Rechenschaftsablage und Aufhebung der Sistierung Entscheid über neuen Antrag auf Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung, in der zweiten Stufe umfangreiche Klagebegründung, zweiter Schriftenwechsel und weitere Eingaben im Rahmen des Replikrechts.
- 2015: Aktivlegitimation bestritten, Sistierung zufolge Auskunftseinholung, zweiter Schriftenwechsel, komplexe Fragen mit internationalem Bezug, Sistierung bis zum Abschluss des öffentlichen Inventurverfahrens.
- 2016: Mehrere, einzeln vertretene Parteien, Rückweisung durch Obergericht, Sistierung zufolge Hinschieds einer Partei, Anfechtung einer prozessleitenden Verfügung bis vor Bundesgericht, umfangreicher zweiter Schriftenwechsel mit weiteren Eingaben im Rahmen des Replikrechts.
- 2017: Sistierung bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Parallelverfahrens.
- 2017: Familienrechtlicher Prozess mit komplexem güterrechtlichem Sachverhalt, strittiger Liegenschaftswert, Ablehnung eines gerichtlichen Vergleichsvorschlags, Scheitern von längeren aussergerichtlichen Vergleichsversuchen, mehrere Fristerstreckungsgesuche der Parteien, Gesuch betreffend Herausgabe von Unterlagen.
- 2018: Erstinstanzliches Urteil im Jahre 2019, Rückweisung durch Bundesgericht im Dezember 2021, Vereinigung mit anderem Verfahren, Klageantwortauflage.
- 2018: Komplexer Sachverhalt, Abschluss Hauptverhandlung im November 2021, Beweisabnahme.
- 2018: Sistierung zufolge Anfechtung eines Entscheids in einem konnexen Verfahren bis vor Bundesgericht, nach Aufhebung der Sistierung Entscheid über Antrag auf Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung, Sistierung bis zum Abschluss der Liquidation einer Gesellschaft, welche gegebenenfalls Einfluss auf die zu beurteilende Forderung hat.
- 2018: Stufenklage, Eintretensentscheid, Entscheid über Antrag auf Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung, zweiter Schriftenwechsel, Beweisverfahren, mehrfache Verschiebung der Hauptverhandlung zufolge Verhinderung eines Zeugen, Teilurteil im Oktober 2022, Sistierung zufolge Rechenschaftsablage.
- 2018: Gewährung und dann Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege, Entscheid über Antrag auf Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung, Eintretensentscheid, Teilurteil betreffend Aktivlegitimation, Instruktionsverhandlung im Januar 2022.
- 2018: Umfangreiche Akten, Beweisverfahren mit mehreren Einvernahmen, Hauptverhandlung im September 2022, Schlussvorträge pendent.
- 2018: Antragsgemässe Sistierung bis zur Erledigung öffentlich-rechtlicher Verfahren, Aufhebung der Sistierung im April 2022, Hauptverhandlung im November 2022.

## 4.5.2. Pendenzen der Kammern

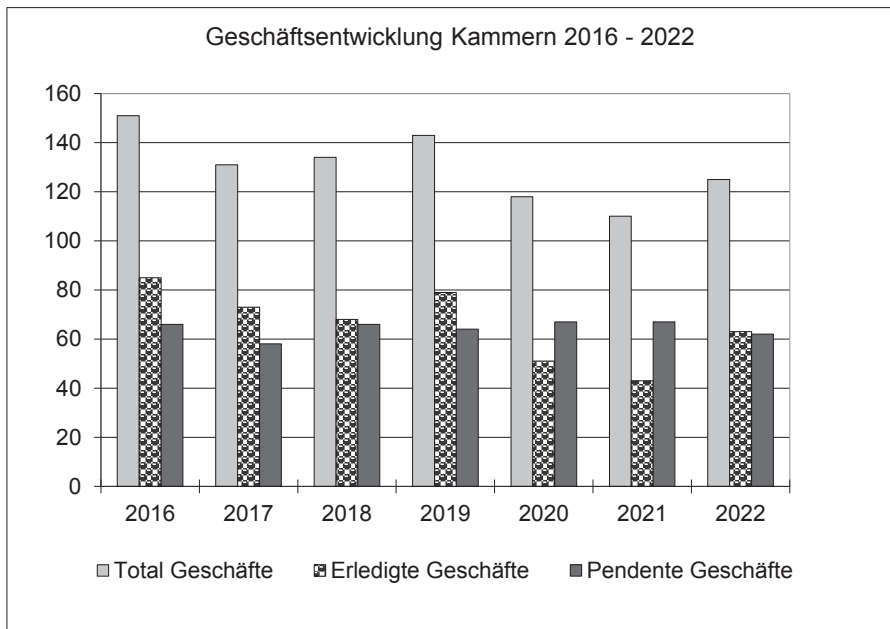
Pendent Ende 2022	Ordentliche Zivilprozesse	Strafsachen (Erwachsene)	Jugend- strafsachen	Total	%
Eingang 2010	1	0	0	1	1.6
Eingang 2015	2	0	0	2	3.2
Eingang 2016	1	0	0	1	1.6
Eingang 2017	0	0	0	0	0.0
Eingang 2018	6	0	0	6	9.7
Eingang 2019	4	1	0	5	8.1
Eingang 2020	6	1	0	7	11.3
Eingang 2021	7	1	0	8	12.9
Eingang 2022	19	13	0	32	51.6
<b>Total</b>	<b>46</b>	<b>16</b>	<b>0</b>	<b>62</b>	<b>100.0</b>

## 4.5.3. Pendenzen der Einzelrichter

Pendent Ende 2022	Vereinfachte Zivilverfahren	Summarische Zivilverfahren	Familienrechtliche Verfahren	Familienrechtliche Summarverfahren	Strafsachen	Total	%
Eingang 2011	0	0	1	0	0	1	0.3
Eingang 2016	0	0	0	0	0	0	0.0
Eingang 2017	1	0	1	0	0	2	0.7
Eingang 2018	1	0	0	0	0	1	0.3
Eingang 2019	0	0	2	0	0	2	0.7
Eingang 2020	6	0	6	0	2	14	4.7
Eingang 2021	4	1	9	0	3	17	5.7
Eingang 2022	15	119	83	19	26	262	87.6
<b>Total</b>	<b>27</b>	<b>120</b>	<b>102</b>	<b>19</b>	<b>31</b>	<b>299</b>	<b>100.0</b>

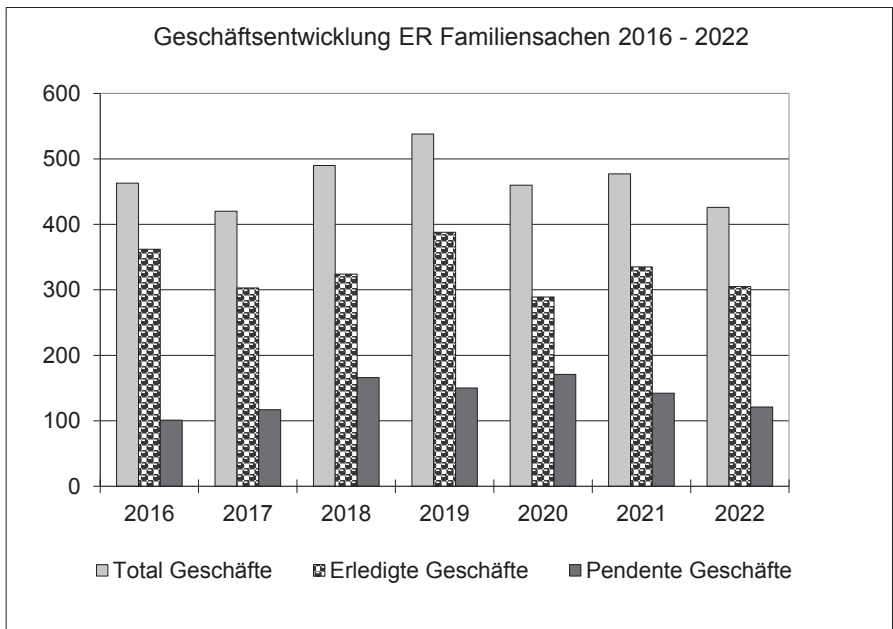
## 4.5.4. Geschäftsentwicklung Kammern

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2013	119	67	52
2014	145	84	61
2015	142	72	70
2016	151	85	66
2017	131	73	58
2018	134	68	66
2019	143	79	64
2020	118	51	67
2021	110	43	67
2022	125	63	62



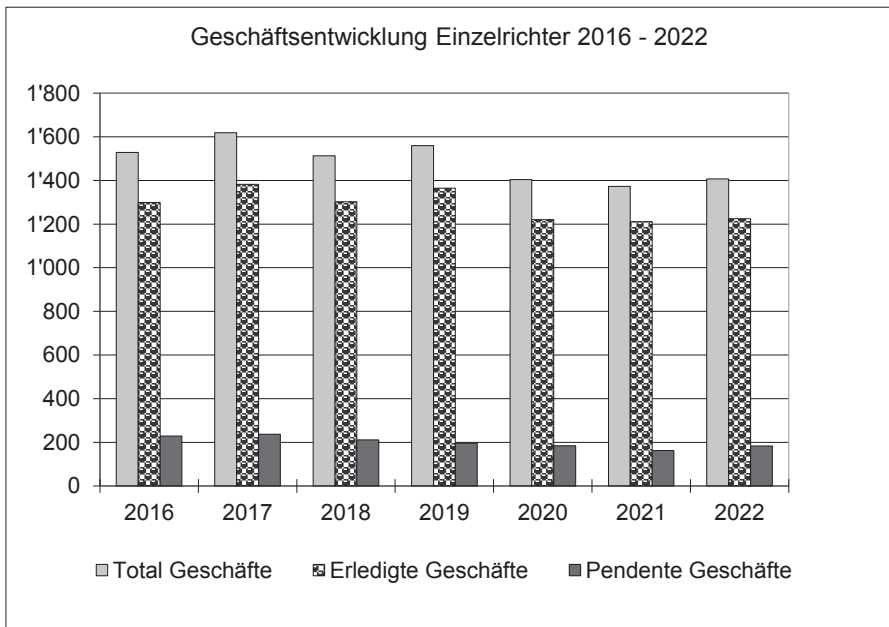
## 4.5.5. Geschäftsentwicklung Einzelrichter in Familiensachen

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2013	477	363	114
2014	450	360	90
2015	468	354	114
2016	463	362	101
2017	420	303	117
2018	490	324	166
2019	538	388	150
2020	460	289	171
2021	477	335	142
2022	426	305	121



4.5.6. Geschäftsentwicklung Einzelrichter in Zivil- und Strafsachen  
(ohne Familiensachen)

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2013	1'572	1'397	175
2014	1'546	1'392	154
2015	1'588	1'436	152
2016	1'528	1'299	229
2017	1'619	1'382	237
2018	1'513	1'302	211
2019	1'560	1'364	196
2020	1'404	1'220	184
2021	1'373	1'211	162
2022	1'407	1'224	183



## 5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

### 5.1. Kinderschutz

<i>Geschäfte</i>	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
Prüfung/Änd. einer Massnahme	121	520	0	<b>641</b>	0	273	204	<b>477</b>	<b>164</b>
Übern./Übertr. Massnahmen	11	13	0	<b>24</b>	0	0	11	<b>11</b>	<b>13</b>
Zustimmung Rechtsgeschäfte	2	11	0	<b>13</b>	0	0	8	<b>8</b>	<b>5</b>
Mandatsträgerwechsel	9	196	0	<b>205</b>	0	0	165	<b>165</b>	<b>40</b>
Rechenschaftsberichte	26	151	0	<b>177</b>	0	0	129	<b>129</b>	<b>48</b>
Unterhalt/elterliche Sorge	25	221	0	<b>246</b>	0	0	202	<b>202</b>	<b>44</b>
Diverse Geschäfte	38	109	0	<b>147</b>	0	0	122	<b>122</b>	<b>25</b>
<b>Total</b>	<b>232</b>	<b>1'221</b>	<b>0</b>	<b>1'453</b>	<b>0</b>	<b>273</b>	<b>841</b>	<b>1'114</b>	<b>339</b>

### 5.2. Erwachsenenschutz

<i>Geschäfte</i>	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
Prüfung/Änd. einer Massnahme	66	482	0	<b>548</b>	0	285	175	<b>460</b>	<b>88</b>
Übern./Übertr. Massnahmen	15	41	0	<b>56</b>	0	0	39	<b>39</b>	<b>17</b>
Umwandlung bish. Massn.	6	0	0	<b>6</b>	0	0	6	<b>6</b>	<b>0</b>
Zustimmung Rechtsgeschäfte	14	52	0	<b>66</b>	0	0	53	<b>53</b>	<b>13</b>
Mandatsträgerwechsel	14	269	0	<b>283</b>	0	0	258	<b>258</b>	<b>25</b>
Basisvereinb. mit Banken	2	378	0	<b>380</b>	0	0	378	<b>378</b>	<b>2</b>
Anfangsinventare	8	101	0	<b>109</b>	0	0	102	<b>102</b>	<b>7</b>
Rechenschaftsberichte	87	566	0	<b>653</b>	0	0	545	<b>545</b>	<b>108</b>
Beurkundung Vorsorgeaufträge	0	256	0	<b>256</b>	0	0	233	<b>233</b>	<b>23</b>
Validierung Vorsorgeaufträge	2	25	0	<b>27</b>	0	0	21	<b>21</b>	<b>6</b>
Diverse Geschäfte	9	75	0	<b>84</b>	0	0	73	<b>73</b>	<b>11</b>
<b>Total</b>	<b>223</b>	<b>2'245</b>	<b>0</b>	<b>2'468</b>	<b>0</b>	<b>285</b>	<b>1'883</b>	<b>2'168</b>	<b>300</b>

## 5.3. Dauer der Verfahren

	Massn'verf. Kindesschutz <sup>7</sup>	Übr. Verfahren Kindesschutz	Massn'verf. Erw'schutz <sup>8</sup>	Übr. Verfahren Erw'schutz
bis 30 Tage	181	357	198	1'121
bis 60 Tage	70	119	91	269
bis 90 Tage	65	33	70	98
bis 180 Tage	96	67	95	105
über 180 Tage	74	52	45	72
<b>Total</b>	<b>486</b>	<b>628</b>	<b>499</b>	<b>1'665</b>

## 5.4. Bestehende Massnahmen

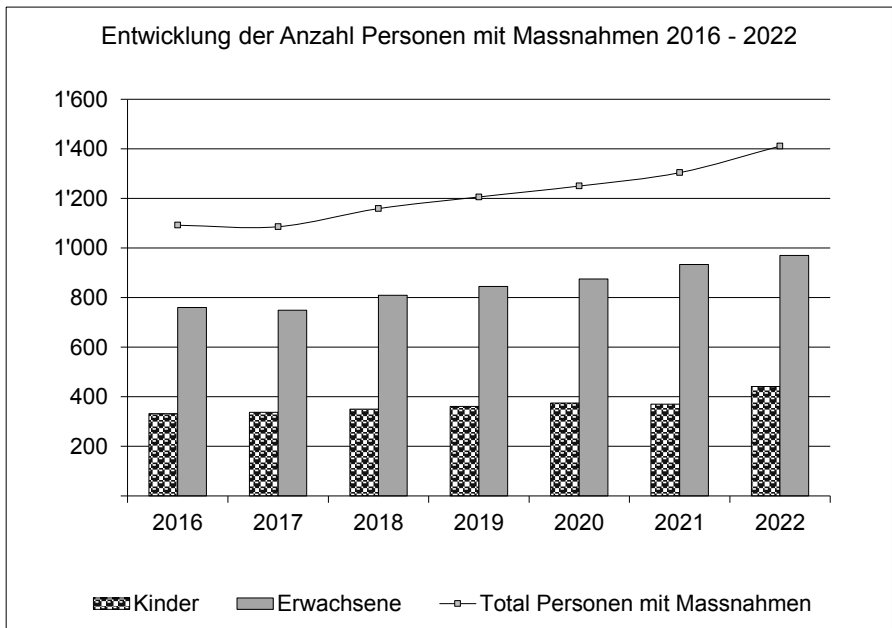
	01.01.2023			31.12.2023			Veränderung
	Kindesschutz	Erwachsenenschutz	<b>Total</b>	Kindesschutz	Erwachsenenschutz	<b>Total</b>	
Total bestehende Massnahmen	478	950	<b>1'428</b>	590	1005	<b>1'595</b>	<b>167</b>
Total Personen mit Massnahmen <sup>8</sup>	370	934	<b>1'304</b>	441	970	<b>1'411</b>	<b>107</b>

<sup>7</sup> Prüfung/Änderung einer Massnahme sowie Übernahme/Übertragung von Massnahmen (vgl. Tab. 5.1 und 5.2).

<sup>8</sup> Zu den einzelnen Massnahmearten s. Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/statistik/aktuellste-zahlen>.

## 5.5. Entwicklung der Anzahl Personen mit Massnahmen

Jahr	Kinder	Erwachsene	Total Personen mit Massnahmen
2014	337	734	1'071
2015	390	753	1'143
2016	332	760	1'092
2017	337	749	1'086
2018	350	809	1'159
2019	361	845	1'206
2020	375	875	1'250
2021	370	934	1'304
2022	441	970	1'411



## 5.6. Fürsorgerische Unterbringungen

	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
<i>Geschäfte</i>									
Anordnung FU durch KESB	0	1	0	1	0	0	1	1	0
Verlängerung ärztliche FU	0	12	0	12	0	2	10	12	0
Periodische Überprüfung	0	11	0	11	0	0	11	11	0
Ambulante Massnahmen	0	14	0	14	0	3	10	13	1
Beschwerdeverfahren FU	0	16	0	16	0	9	7	16	0
Beschwerdeverfahren Zwangsbehandlung/Zwangsmassnahme	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>0</b>	<b>54</b>	<b>0</b>	<b>54</b>	<b>0</b>	<b>14</b>	<b>39</b>	<b>53</b>	<b>1</b>

## 5.7. Pflegekinderaufsicht

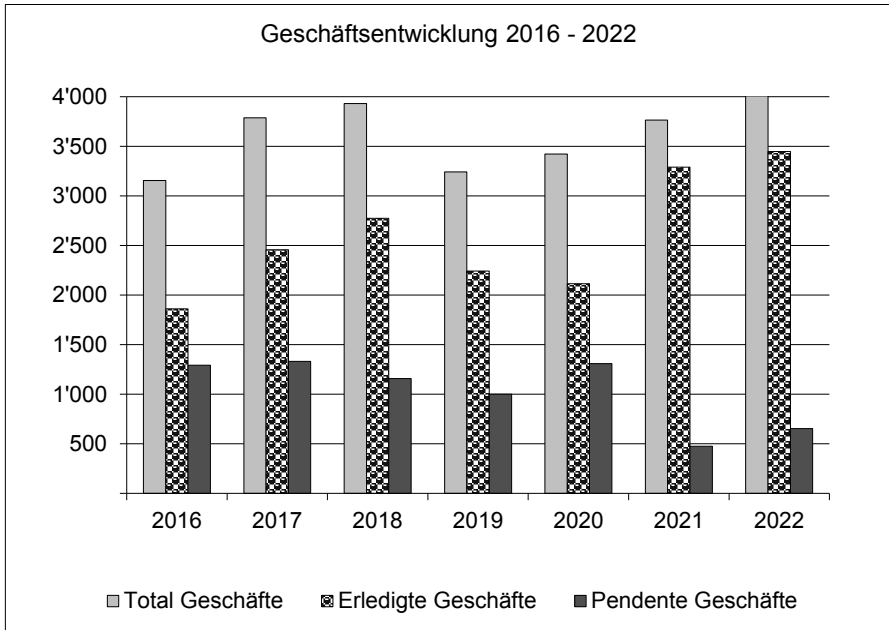
	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
<i>Geschäfte</i>									
Eignungsbescheinigung Tages-/Pflegefamilie	9	22	0	31	0	0	31	31	0
Bewilligung Aufnahme Pflegekind	7	21	0	28	0	0	19	19	9
Aufsichtsberichte	4	54	0	58	0	0	56	56	2
Diverses	0	6	0	6	0	0	5	5	1
<b>Total</b>	<b>20</b>	<b>103</b>	<b>0</b>	<b>123</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>111</b>	<b>111</b>	<b>12</b>

## 5.8. Übersicht

Geschäfte	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
Kindesschutz	232	1'221	0	<b>1'453</b>	0	273	841	<b>1'114</b>	<b>339</b>
Erwachsenenschutz	223	2'245	0	<b>2'468</b>	0	285	1'883	<b>2'168</b>	<b>300</b>
Fürsorg. Unterbringungen	0	54	0	<b>54</b>	0	14	39	<b>53</b>	<b>1</b>
Pflegekinderaufsicht	20	103	0	<b>123</b>	0	0	111	<b>111</b>	<b>12</b>
<b>Total Geschäfte</b>	<b>475</b>	<b>3'623</b>	<b>0</b>	<b>4'098</b>	<b>0</b>	<b>572</b>	<b>2'874</b>	<b>3'446</b>	<b>652</b>

## 5.9. Entwicklung der Geschäftslast

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2014	2'402	1'347	1'055
2015	2'403	1'585	818
2016	3'154	1'861	1'293
2017	3'787	2'457	1'330
2018	3'930	2'773	1'157
2019	3'242	2'241	1'001
2020	3'421	2'113	1'308
2021	3'764	3'289	475
2022	4'098	3'446	652



## 6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz

Geschäfte	Geschäftslast				Erledigungen					Pendent geblieben	
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Rückzug, Anerkennung, Gegenstandslosigkeit	Vergleich	Nichteintreten	Abweisung	(Teilweise) Guttheissung		Erledigt total
Enteignung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beiträge	2	0	0	2	0	1	0	1	0	2	0
Gebäudeversicherung	1	0	0	1	0	0	0	1	0	1	0
Brandschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>

## 7. Schätzungskommission für Wildschäden

Total Geschäfte	Geschäftslast				Erledigungen							Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung zufolge Vergleichs	Nichteintreten	Abweisung	Abweisung von Bagatellschäden unter Fr. 100.-/200.-	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
0	85	0	85	85	0	0	0	0	0	0	85	0

## 8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

### 8.1. Bewilligung und Registrierung

	Anzahl	Total
<i>Anwaltsregister und Anwaltsliste</i>		<b>3</b>
– Eintragung Kantonales Anwaltsregister (Art. 6 BGFA)	2	
– Eintragung Liste Anwälte aus EU/EFTA (Art. 28 BGFA)	0	
– Löschung des Registereintrags	1	
– Verschiedenes im Registrierungsverfahren		
<i>Beschlüsse im Verfahren der Patentierung</i>		<b>32</b>
– Zulassung zum Anwaltsexamen	10	
– Erteilung des Anwaltspatents nach bestandenem Examen	12	
– Nichterteilung des Anwaltspatents	7	
– Verschiedenes im Patentierungsverfahren	3	
<i>Zulassung von Anwaltspraktikanten</i>		0
<i>Verschiedene Geschäfte</i>		0
<b>Total Geschäfte</b>		<b>35</b>

### 8.2. Streitsachen

	Geschäftslast			Erledigungen							Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
<i>Geschäfte</i>											
Berufsausübung	2	5	0	7	0	0	4	0	0	4	3
Befreiung Berufsgheimnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>3</b>

## 9. Obergericht

### 9.1. Zivilsachen

#### 9.1.1. Berufungen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGER	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
<i>Kammer</i>											
Ehescheidung/Folgen	2	4	1	7	0	1	0	0	2	3	4
Übriges Familienrecht	1	0	0	1	0	0	0	0	1	1	0
Erbrecht	2	0	0	2	0	0	2	0	0	2	0
Sachenrecht	1	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Obligationenrecht	8	6	0	14	0	0	6	2	1	9	5
SchK-Recht	2	0	0	2	0	0	0	0	2	2	0
Diverses	1	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0
<b>Zwischentotal Kammer</b>	<b>17</b>	<b>10</b>	<b>1</b>	<b>28</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>19</b>	<b>9</b>
<i>Einzelrichter</i>											
Eheschutz	0	7	0	7	1	1	1	0	1	4	3
Vorsorgliche Massnahmen	8	3	0	11	0	1	8	0	0	9	2
Diverses im summ. Verfahren	1	0	0	1	0	0	0	0	1	1	0
<b>Zwischentotal Einzelrichter</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>19</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>14</b>	<b>5</b>
<b>Total Kammer und Einzelrichter</b>	<b>26</b>	<b>20</b>	<b>1</b>	<b>47</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>19</b>	<b>2</b>	<b>8</b>	<b>33</b>	<b>14</b>

## 9.1.2. Beschwerden

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben	
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total		
Zuständigkeit/Rechtsgebiet												
<i>Kammer</i>												
Sachenrecht, OR	3	4	0	7	0	3	3	0	0	6	1	
Prozessleitende Entscheide	1	1	0	2	0	0	1	0	1	2	0	
Rechtsverzögerung	0	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0	
<b>Zwischentotal Kammer</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	
<i>Einzelrichter</i>												
Familienrecht	0	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0	
Sachenrecht, OR	0	4	0	4	1	2	1	0	0	4	0	
SchK-Recht	3	14	0	17	0	4	7	3	1	15	2	
Vollstreckungsrecht	0	1	0	1	1	0	0	0	0	1	0	
Prozessleitende Entscheide	0	3	0	3	0	2	1	0	0	3	0	
Kosten	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	
<b>Zwischentotal Einzelrichter</b>	<b>3</b>	<b>24</b>	<b>0</b>	<b>27</b>	<b>2</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>24</b>	<b>3</b>	
<b>Total Kammer und Einzelrichter</b>	<b>7</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>37</b>	<b>2</b>	<b>12</b>	<b>14</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>33</b>	<b>4</b>	
<i>Kindes-/Erwachsenenschutz</i>												
Fürsorgerische Unterbringung	0	4	0	4	0	1	1	0	1	3	1	
Erwachsenenschutz	2	7	0	9	1	5	1	0	1	8	1	
Kindesschutz	7	26	0	33	10	8	7	1	0	26	7	
Übrige Entscheide KESB	0	6	0	6	1	3	0	0	0	4	2	
<b>Total Beschwerden KES</b>	<b>9</b>	<b>43</b>	<b>0</b>	<b>52</b>	<b>12</b>	<b>17</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>41</b>	<b>11</b>	
<b>Total Beschwerden</b>	<b>16</b>	<b>73</b>	<b>0</b>	<b>89</b>	<b>14</b>	<b>29</b>	<b>23</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>74</b>	<b>15</b>	

## 9.1.3. Zivilrechtliche Klagen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
<i>Rechtsgebiet</i>											
Geistiges Eigentum	0	3	0	3	1	0	0	0	0	1	2
<b>Total</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>

## 9.1.4. Übersicht Zivilsachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
<i>Rechtsmittel</i>											
Berufungen (Kammer)	17	10	1	28	0	1	10	2	6	19	9
Berufungen (Einzelrichter)	9	10	0	19	1	2	9	0	2	14	5
Beschwerden (Kammer)	4	6	0	10	0	3	5	0	1	9	1
Beschwerden (Einzelrichter)	3	24	0	27	2	9	9	3	1	24	3
Beschwerden KES	9	43	0	52	12	17	9	1	2	41	11
Klagen	0	3	0	3	1	0	0	0	0	1	2
<b>Total Zivilsachen</b>	<b>42</b>	<b>96</b>	<b>1</b>	<b>139</b>	<b>16</b>	<b>32</b>	<b>42</b>	<b>6</b>	<b>12</b>	<b>108</b>	<b>31</b>

## 9.1.5. Dauer der erledigten Zivilverfahren bis zum Endentscheid

	Berufungen	Beschwerden	Beschwerden KES	Klagen
bis 1 Monat	4	14	10	0
bis 2 Monate	0	7	8	1
bis 3 Monate	3	2	5	0
bis 6 Monate	2	5	6	0
bis 1 Jahr	7	3	11	0
bis 2 Jahre	17	2	1	0
bis 3 Jahre	0	0	0	0
über 3 Jahre	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>33</b>	<b>33</b>	<b>41</b>	<b>1</b>

## 9.2. Strafsachen

## 9.2.1. Berufungen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	<b>Total</b>	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	<b>Erledigt total</b>	
<i>Erwachsenenstrafrecht</i>											
Schuld und Sanktion	12	22	0	<b>34</b>	3	3	1	1	7	<b>15</b>	<b>19</b>
Zivil- und Nebenpunkte	2	0	0	<b>2</b>	0	0	0	0	2	<b>2</b>	<b>0</b>
Abgekürztes Verfahren, Anderes	0	2	0	<b>2</b>	0	1	1	0	0	<b>2</b>	<b>0</b>
Übertretungsstrafsachen	0	3	0	<b>3</b>	0	1	0	0	0	<b>1</b>	<b>2</b>
<i>Jugendstrafrecht</i>	1	1	0	<b>2</b>	0	1	0	0	1	<b>2</b>	<b>0</b>
<b>Total Berufungen</b>	<b>15</b>	<b>28</b>	<b>0</b>	<b>43</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>10</b>	<b>22</b>	<b>21</b>
Revisionen	1	0	0	<b>1</b>	0	0	1	0	0	<b>1</b>	<b>0</b>
<b>Total</b>	<b>16</b>	<b>28</b>	<b>0</b>	<b>44</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>10</b>	<b>23</b>	<b>21</b>

9.2.2. *Beschwerden*

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
<i>Anfechtungsobjekt</i>											
Zwangsmassnahmengericht - Haft	1	14	0	15	1	0	10	1	2	14	1
Kantonsgericht	0	5	0	5	0	1	2	0	0	3	2
Staatsanwaltschaft - Einstellung	8	30	1	39	1	14	5	2	3	25	14
Staatsanwaltschaft - Anderes	6	16	0	22	2	6	7	2	0	17	5
Jugendstaatsanwaltschaft	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
<b>Total Beschwerden</b>	<b>15</b>	<b>66</b>	<b>1</b>	<b>82</b>	<b>4</b>	<b>21</b>	<b>24</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>59</b>	<b>23</b>

9.2.3. *Dauer der erledigten Rechtsmittelverfahren in Strafsachen bis zum Endentscheid*

	Berufungen	Beschwerden
bis 1 Monat	3	25
bis 2 Monate	4	3
bis 3 Monate	1	11
bis 6 Monate	1	6
bis 1 Jahr	8	12
bis 2 Jahre	6	2
bis 3 Jahre	0	0
über 3 Jahre	0	0
<b>Total</b>	<b>23</b>	<b>59</b>

## 9.3. Verwaltungsgerichtsbarkeit

## 9.3.1. Allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit und Steuersachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Stimm- und Wahlrecht	2	0	0	2	1	0	0	1	0	2	0
Bürgerrecht, Ausländerrecht	3	4	0	7	0	1	1	3	0	5	2
Personalrecht	1	1	0	2	1	0	1	0	0	2	0
Abgaberecht, Steuererlass	3	3	0	6	0	2	3	0	0	5	1
Schulrecht	1	2	0	3	0	0	0	0	2	2	1
Sozialhilferecht	1	5	0	6	1	1	0	0	2	4	2
Submissionsrecht	0	6	0	6	3	0	0	1	0	4	2
Bau-, Planungs-, Umweltrecht	7	10	0	17	1	1	2	0	2	6	11
Strassenrecht	0	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Zivilrecht	1	1	0	2	1	0	0	0	0	1	1
Polizeirechtliche Zwangsmassnahme	1	0	0	1	0	0	0	0	1	1	0
Diverses	10	16	0	26	5	5	6	2	0	18	8
<b>Total Verwaltungsgerichtsbeschwerden</b>	<b>30</b>	<b>49</b>	<b>0</b>	<b>79</b>	<b>13</b>	<b>10</b>	<b>14</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>51</b>	<b>28</b>
<i>Steuerrekurse/-beschwerden</i>											
Kantons- und Gemeindesteuer	7	10	0	17	0	3	4	1	1	9	8
Grundstückgewinnsteuer	2	0	0	2	0	0	0	0	2	2	0
Direkte Bundessteuer	7	10	0	17	0	3	4	1	1	9	8
Wehrpflichtersatz	1	3	0	4	0	0	1	2	0	3	1
Diverses	1	0	0	1	0	0	0	1	0	1	0
<b>Total Steuerrekurse/-beschwerden</b>	<b>18</b>	<b>23</b>	<b>0</b>	<b>41</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>9</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>24</b>	<b>17</b>
<i>Abstrakte Normenkontrolle</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<i>Enteignungs-/Beitragsrekurse</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<i>Kompetenzkonfliktsverfahren</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>48</b>	<b>72</b>	<b>0</b>	<b>120</b>	<b>13</b>	<b>16</b>	<b>23</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>75</b>	<b>45</b>

## 9.3.2. Sozialversicherungsgerichtsbarkeit

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
AHV	5	4	0	<b>9</b>	0	1	4	0	0	<b>5</b>	<b>4</b>
Invalidenversicherung	40	38	0	<b>78</b>	5	2	15	16	3	<b>41</b>	<b>37</b>
Ergänzungsleistungen	3	3	0	<b>6</b>	0	1	1	0	1	<b>3</b>	<b>3</b>
Berufliche Vorsorge	0	3	0	<b>3</b>	1	0	0	0	0	<b>1</b>	<b>2</b>
Krankenversicherung	2	2	0	<b>4</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>4</b>
Unfallversicherung	10	12	1	<b>23</b>	0	0	11	4	0	<b>15</b>	<b>8</b>
Arbeitslosenversicherung	8	9	0	<b>17</b>	0	0	8	4	0	<b>12</b>	<b>5</b>
Prämienverbilligung	2	0	0	<b>2</b>	1	0	1	0	0	<b>2</b>	<b>0</b>
Diverses	4	2	0	<b>6</b>	0	1	2	0	0	<b>3</b>	<b>3</b>
Schiedsgericht KVG/UVG	0	2	0	<b>2</b>	0	1	0	0	0	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Total</b>	<b>74</b>	<b>75</b>	<b>1</b>	<b>150</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>42</b>	<b>24</b>	<b>4</b>	<b>83</b>	<b>67</b>

## 9.3.3. Dauer der erledigten Verfahren bis zum Endentscheid

	Verwaltungsgerichts- beschwerden	Steuerrekurse/ -beschwerden	Sozialversicherungs- beschwerden
bis 1 Monat	2	2	3
bis 2 Monate	7	0	3
bis 3 Monate	2	2	2
bis 6 Monate	13	4	14
bis 1 Jahr	21	6	23
bis 2 Jahre	6	6	37
bis 3 Jahre	0	4	1
über 3 Jahre	0	0	0
<b>Total</b>	<b>51</b>	<b>24</b>	<b>83</b>

## 9.4. Streitige Aufsichtssachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
<b>Total Geschäfte</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>

## 9.5. Schuldbetreibungs- und Konkursachen

## 9.5.1. SchK-Beschwerden und SchK-Aufsichtssachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
Betreibungsamt Schaffhausen	2	15	0	17	1	9	4	1	0	15	2
Konkursamt	0	3	0	3	0	3	0	0	0	3	0
<b>Total Beschwerden</b>	<b>2</b>	<b>18</b>	<b>0</b>	<b>20</b>	<b>1</b>	<b>12</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>18</b>	<b>2</b>
<b>Nichtstreitige Aufsichtssachen</b>	<b>1</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	<b>2</b>

## 9.5.2. Dauer der erledigten SchK-Beschwerden bis zum Endentscheid

	<b>Entscheid</b>
bis 1 Monat	10
bis 2 Monate	5
bis 3 Monate	1
bis 6 Monate	1
bis 1 Jahr	0
bis 2 Jahre	1
bis 3 Jahre	0
über 3 Jahre	0
<b>Total</b>	<b>18</b>

## 9.6. Verschiedene Geschäfte

	Anzahl	Total
<i>Prozessleitung</i>		<b>1'231</b>
- Prozessleitung allgemein	1'071	
- Vorschuss, Sicherstellung	115	
- Aufschiebende Wirkung, vorsorgliche Massnahmen	30	
- Unentgeltliche Rechtspflege	15	
- Untersuchungs-/Sicherheitshaft	0	
<i>Nachträgliche richterliche Anordnungen</i>		<b>0</b>
<i>Präsidialsachen</i>		<b>33</b>
- Prüfung Bewilligungen Grundstückerwerb durch Ausländer	9	
- Inpflichtnahmen	1	
- Rechtshilfe	23	
- Verschiedenes	0	
<i>Aufsichtshandlungen</i>		<b>9</b>
- Weisungen und Richtlinien	0	
- Inspektionen	9	
<i>Ausstand</i>		<b>4</b>
<i>Personalsachen</i>		<b>66</b>
<i>Verschiedenes</i>		<b>10</b>
<b>Total verschiedene Geschäfte</b>		<b>1'352</b>

## 9.7. Übersicht Streitsachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
Berufungen Zivilsachen	26	20	1	<b>47</b>	1	3	19	2	8	<b>33</b>	<b>14</b>
Beschwerden Zivilsachen	16	73	0	<b>89</b>	14	29	23	4	4	<b>74</b>	<b>15</b>
Zivilrechtliche Klagen	0	3	0	<b>3</b>	1	0	0	0	0	<b>1</b>	<b>2</b>
Berufungen Strafsachen	16	28	0	<b>44</b>	3	6	3	1	10	<b>23</b>	<b>21</b>
Beschwerden Strafsachen	15	66	1	<b>82</b>	4	21	24	5	5	<b>59</b>	<b>23</b>
Verwaltungsgerichtsbeschwerden	30	49	0	<b>79</b>	13	10	14	7	7	<b>51</b>	<b>28</b>
Steuerrekurse/-beschwerden	18	23	0	<b>41</b>	0	6	9	5	4	<b>24</b>	<b>17</b>
Normenkontrollgesuche	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>
Enteignungs- und Beitragsrekurse	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>
Kompetenzkonflikte	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>
Sozialversicherungssachen	74	73	1	<b>148</b>	7	5	42	24	4	<b>82</b>	<b>66</b>
Schiedsgericht KVG/UVG	0	2	0	<b>2</b>	0	1	0	0	0	<b>1</b>	<b>1</b>
Streitige Aufsichtssachen	0	3	0	<b>3</b>	1	1	0	1	0	<b>3</b>	<b>0</b>
SchK-Beschwerden	2	18	0	<b>20</b>	1	12	4	1	0	<b>18</b>	<b>2</b>
<b>Total Streitsachen</b>	<b>197</b>	<b>358</b>	<b>3</b>	<b>558</b>	<b>45</b>	<b>94</b>	<b>138</b>	<b>50</b>	<b>42</b>	<b>369</b>	<b>189</b>

## 9.8. Pendenzen nach Rechtsgebieten

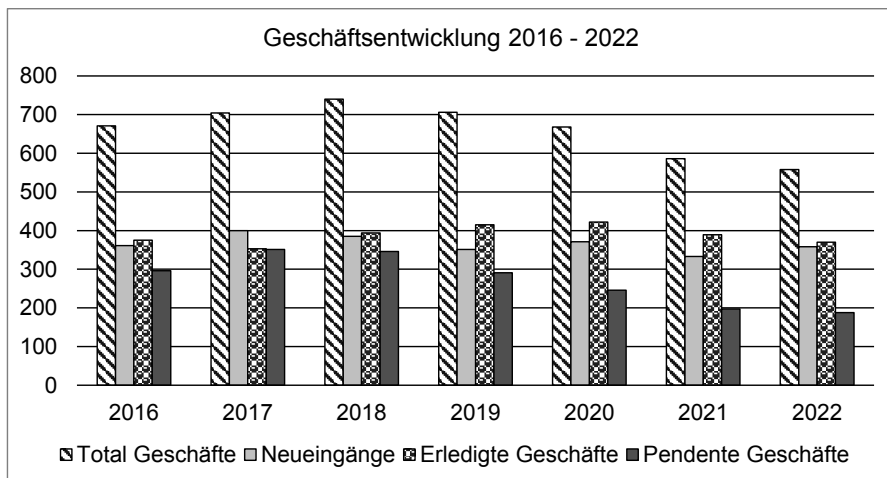
Pendente Verfahren per Ende 2022																												
	Berufungen Zivilrecht		Beschwerden Zivilrecht		Klagen Zivilrecht		Berufungen Strafrecht		Beschwerden Strafrecht		Verwaltungsgerichtsbeschwerden		Rekurse/Beschwerden Steuerrecht		Übrige verwaltungsgerechtliche Verfahren		Sozialversicherungsbeschwerden/-klagen		Schiedsgericht KVG/UVG		Streitige Aufsichtssachen		SchK-Beschwerden		Total		%	
Eingang 2018	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0.5	
Eingang 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0.5	
Eingang 2020	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	1.6		
Eingang 2021	1	1	0	3	0	1	2	0	11	0	0	0	11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	19	10.1		
Eingang 2022	12	14	2	18	23	26	13	0	54	1	0	2	54	1	0	2	1	0	2	2	2	2	2	165	87.3			
<b>Total</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>2</b>	<b>21</b>	<b>23</b>	<b>28</b>	<b>17</b>	<b>0</b>	<b>66</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>66</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>189</b>	<b>100.0</b>				

## 9.9. Anfechtung von Obergerichtsentscheiden beim Bundesgericht

Beschwerden ans Bundesgericht	Beschwerden ans Bundesgericht			Erledigungen BGer							Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total		
Beschwerden in Zivilsachen	0	21	21	0	7	1	0	1	9	12	
Beschwerden in Strafsachen	16	30	46	0	2	14	0	3	19	27	
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	7	26	33	0	11	12	2	0	25	8	
Verfassungsbeschwerden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
<b>Total</b>	<b>23</b>	<b>77</b>	<b>100</b>	<b>0</b>	<b>20</b>	<b>27</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>53</b>	<b>47</b>	

## 9.10. Geschäftsentwicklung der Streitsachen

Jahr	Total Geschäfte	Neueingänge	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2013	548	340	320	228
2014	616	383	333	283
2015	655	363	354	301
2016	670	361	375	295
2017	704	400	353	351
2018	740	385	395	345
2019	707	351	414	293
2020	669	371	423	246
2021	586	333	389	197
2022	558	358	369	189



## 10. Betreibungsamt

	Schaffhausen	Stein	Reiat	Klettgau	Total
<i>Betreibungen</i>					
- Zahlungsbefehle	16'469	1'079	1'414	2'884	<b>21'846</b>
- Direkte Fortsetzung	396	13	50	40	<b>499</b>
<b>Total Betreibungen</b>	<b>16'865</b>	<b>1'092</b>	<b>1'464</b>	<b>2'924</b>	<b>22'345</b>
<i>Rechtsvorschläge</i>	1'412	141	120	296	<b>1'969</b>
<i>Retentionsurkunden</i>	1	0	0	0	<b>1</b>
<i>Arrestvollzüge</i>	10	0	0	0	<b>10</b>
<i>Pfändungen</i>					
- Erfolgreiche Pfändungen (Art. 115 SchKG)	2'727	144	175	754	<b>3'800</b>
- Pfändungen	5'289	209	441	554	<b>6'493</b>
<b>Total Pfändungen</b>	<b>8'016</b>	<b>353</b>	<b>616</b>	<b>1'308</b>	<b>10'293</b>
<i>Verwertungen</i>					
- Einzug gepfändeter Löhne	4'780	171	440	519	<b>5'910</b>
- Verwertung Liegenschaften	3	0	0	3	<b>6</b>
- Übrige Verwertungen	24	1	0	0	<b>25</b>
<b>Total Verwertungen</b>	<b>4'807</b>	<b>172</b>	<b>440</b>	<b>522</b>	<b>5'941</b>
<i>Rechtshilfe</i>	420	84	54	149	<b>707</b>

## 11. Konkursamt

### 11.1. Geschäftslast

Geschäfte	Total
<i>Konkurseröffnungen</i>	<b>191</b>
davon: - pendent aus Vorjahr	43
- im Berichtsjahr	148
<i>Konkurserledigungen</i>	<b>143</b>
davon: - Einstellung mangels Aktiven	71
- Aufhebung nach Beschwerde	2
- Widerruf	0
- Liquidation im summarischen Verfahren	70
- Liquidation im ordentlichen Verfahren	0
<b>Pendent geblieben</b>	<b>48</b>

### 11.2. Dauer der erledigten Konkursverfahren

	Anzahl
bis 6 Monate	134
bis 1 Jahr	8
bis 2 Jahre	1
bis 3 Jahre	0
über 3 Jahre	0
<b>Total</b>	<b>143</b>

### 11.3. Alter der Pendenzen

<b>Pendente Verfahren Ende 2022</b>	
Eingang 2017	1
Eingang 2018	0
Eingang 2019	0
Eingang 2020	0
Eingang 2021	3
Eingang 2022	44
<b>Total</b>	<b>48</b>

## D. Auszüge aus Entscheiden des Obergerichts

### 1. Privatrecht

**Miteigentum an einem Grenzbaum und Aufhebung bzw. Teilung des Miteigentums; Streitwert der Klage auf Aufhebung und Teilung des Miteigentums am Grenzbaum; Urkundenqualität der von einer Partei eingeholten amtlichen Grenzfeststellung; keine Einräumung eines Überbaurechts bzw. Zuweisung von Eigentum am Boden** – Art. 91, Art. 177 und Art. 179 ZPO; Art. 650, Art. 651, Art. 667 Abs. 2, Art. 670 und Art. 674 Abs. 3 ZGB.

*Wird eine Aufhebungsklage nach Art. 650 ZGB wie auch eine Teilungsklage nach Art. 651 Abs. 2 ZGB erhoben, so entspricht der Streitwert dem Gesamtwert der Sache. Sind sich die Parteien über den Wert der Sache nicht einig, ist das Gericht berechtigt und verpflichtet, diesen zu schätzen. Ein gerichtliches Gutachten ist nicht einzuholen (E. 2).*

*Ein Baum gilt als Grenzbaum, wenn der Stamm beim Heraustreten aus dem Boden von der Grenzlinie durchschnitten wird (E. 4.1).*

*Bei der von einer Partei eingeholten Grenzfeststellung des hierfür zuständigen Amts für Geoinformation handelt es sich nicht um eine Parteibehauptung, sondern zumindest um eine als Beweismittel taugliche Urkunde. Offengelassen, ob es sich auch um eine öffentliche Urkunde handelt (E. 4.3).*

*Steht eine Pflanze direkt auf der Grenze zweier Grundstücke (Grenzpflanze), wird Miteigentum der beiden Nachbarn an der Pflanze vermutet, auch wenn die Pflanze nicht der Abgrenzung der Grundstücke dient (E. 5.2).*

*Die Einräumung eines Überbaurechts bzw. die Zuweisung von Eigentum am Boden bei überragenden Bauten und Vorrichtungen ist auf künstlich hergestellte Objekte beschränkt (E. 6.2).*

*Das Vorliegen von unselbständigem Miteigentum an der Grenzpflanze spricht einem Anspruch auf Aufhebung des Miteigentums jedenfalls dann nicht entgegen, wenn die Grenzpflanze nicht der Abgrenzung zweier Grundstücke dient (E. 7).*

OG 10/2020/15 vom 29. April 2022

## Sachverhalt

X. und Y. sind Miteigentümer des Grundstücks A., Z. ist Alleineigentümer des benachbarten Grundstücks B. Auf dem Grundstück B. steht eine 1978 gepflanzte Tanne, wobei umstritten ist, ob diese auch auf dem Grundstück A. oder nur nahe der Grenze zu diesem Grundstück steht.

X. und Y. (Berufungskläger) reichten beim Kantonsgericht Schaffhausen Klage im vereinfachten Verfahren gegen Z. (Berufungsbeklagter) ein und beantragten insbesondere, das an der Tanne bestehende Miteigentum aufzuheben und die gerichtliche Fällung der Tanne anzuordnen. Z. beantragte die Abweisung der Klage und verlangte mit Widerklage die Einräumung eines Überbaurechts insofern, als die Tanne auf das Grundstück B. überragt, und eventualiter die Zuweisung des Bodens zu Eigentum, auf welchem die Tanne steht. Das Kantonsgericht hiess die Klage gut und wies die Widerklage ab. Gegen dieses Urteil erhob Z. Berufung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, welches die Berufung abwies.

## Aus den Erwägungen

**2.** Der Berufungskläger macht im Berufungsverfahren neu geltend, dass der Streitwert mindestens Fr. 36'000.– betrage, womit auf die im vereinfachten Verfahren bei der Einzelrichterin des Kantonsgerichts Schaffhausen eingereichte Klage mangels sachlicher Zuständigkeit nicht hätte eingetreten werden dürfen. Dem widersprechen die Berufungsbeklagten, welche den vorinstanzlich festgestellten Streitwert nicht beanstanden und zu Recht darauf hinweisen, dass die Unzuständigkeitseinrede vom Berufungskläger vor Vorinstanz nicht erhoben worden sei.

**2.1.** Für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.– ist die Einzelrichterin des Kantonsgerichts im vereinfachten Verfahren zuständig (Art. 243 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 29 Abs. 1 lit. b des Justizgesetzes vom 9. November 2009 [JG, SHR 173.200]). Der Streitwert ist der in Geld ausgedrückte Wert, um den prozessiert wird (BGE 146 III 113 E. 3.2 S. 115). Er wird durch das Rechtsbegehren bestimmt (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Lautet das Rechtsbegehren – wie vorliegend – nicht auf eine bestimmte Geldsumme, so setzt das Gericht den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 91 Abs. 2 ZPO). Dabei handelt es sich um einen Ermessensentscheid, wobei das Gericht den Streitwert nach objektiven Kriterien zu schätzen hat (Mathias Stein-Wigger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 91 N. 25, S. 826). Ist der Wert nicht für beide Parteien gleich,

ist auf den höheren Wert abzustellen (Martin H. Sterchi, Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Bern 2012, Art. 91 N. 15, S. 994 f.; Peter Diggelmann, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2016, Art. 91 N. 23, S. 726 f.). Wird – wie vorliegend – eine Aufhebungsklage nach Art. 650 ZGB wie auch eine Teilungsklage nach Art. 651 Abs. 2 ZGB erhoben, so entspricht der Streitwert dem Gesamtwert der Sache, d.h. der Tanne (vgl. KG GR ZK1 19 144 vom 9. Juli 2021 E. 1.1; Brunner/Wichtermann, in: Geiser/Wolf [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 6. A., Basel 2019, Art. 651 N. 17, S. 1041; Martin H. Sterchi, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Bern 2012, Art. 91 N. 18b, S. 995). Die Festsetzung des Streitwerts der unteren Instanz ist für die obere Instanz und damit die Zulässigkeit eines Rechtsmittels nicht bindend (Diggelmann, Art. 91 N. 24, S. 727).

**2.2.** Im vorinstanzlichen Verfahren hatten die Berufungsbeklagten den Streitwert mit maximal Fr. 5'000.– beziffert, entsprechend den mutmasslichen Kosten für das Fällen des Baumes. Demgegenüber ging der Berufungskläger von einem Streitwert von mindestens Fr. 25'000.– aus, welcher den Kosten des Baumes entspreche und nicht dessen Fällung; zur Bestimmung des Streitwerts machte der Berufungskläger keine substantiierten Ausführungen, sondern verlangte eine gerichtliche Expertise. Das Kantonsgericht hat bei seiner Streitwertbemessung demgegenüber auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu nachbarrechtlichen Immissionsstreitigkeiten bei Pflanzen im Grenzbereich abgestellt. Demnach ist für die Bestimmung des Streitwerts der Wert massgebend, um den das von Immissionen betroffene Grundstück zunimmt oder um den das Immissionen verursachende Grundstück abnimmt, wenn die Pflanzen beseitigt würden, wobei der höhere Betrag streitwertbestimmend ist (BGer 5A\_85/2016 vom 23. August 2016 E. 1.2.4). Da die Parteien dazu keine Angaben gemacht hatten, schätzte das Kantonsgericht den Streitwert ermessensweise auf Fr. 15'000.–.

**2.3.** Sind sich die Parteien – wie vorliegend – über den Streitwert nicht einig, ist das Gericht berechtigt und verpflichtet, diesen zu schätzen. Entgegen dem Berufungskläger ist für die Bemessung des Streitwerts kein gerichtliches Gutachten einzuholen (vgl. Art. 91 Abs. 2 ZPO). Auszugehen ist bei der gerichtlichen Streitwertschätzung vom Rechtsbegehren der Kläger (vgl. Art. 91 Abs. 1 ZPO), d.h. deren Interesse an der Beseitigung des Baumes, welches sie mit Fr. 5'000.– bezifferten. Der Berufungskläger hat im vorinstanzlichen Verfahren kein darüber hinausgehendes Interesse am Bestehenbleiben des Baumes geltend gemacht, sondern die "Kosten des Baumes" – ohne nähere Angaben und Beweismittel – auf mindestens

Fr. 25'000.– beziffert. Unklar bleibt damit, ob der Berufungskläger dabei von den Kosten für eine Neupflanzung eines Baumes im gleichen Alter oder vom reinen Interessenwert an der Beibehaltung der bestehenden Tanne ausging. Die Kosten für eine Neupflanzung wären jedenfalls nicht massgeblich, da diese nicht Gegenstand der Rechtsbegehren bildet. Da von den Parteien vorinstanzlich nicht geltend gemacht und für eine Aufhebungsklage des Miteigentums auch nicht relevant, sind vorliegend auch (allfällige) Wertsteigerungen oder -minderungen an den beiden benachbarten Grundstücken nicht entscheidend. Massgebend ist vielmehr der Wert der Tanne, die beseitigt werden soll. Wenn das Kantonsgericht bei seiner Schätzung von Fr. 15'000.– über die Beseitigungskosten der Tanne von Fr. 5'000.– einen Mehrwert für das klägerische Grundstück und damit letztlich den Mittelwert zwischen den Streitwertangaben der Parteien angenommen hat, ist dies angesichts der Schwierigkeiten der Schätzung des Wertes des Baumes und lediglich pauschaler Angaben der Parteien im Ergebnis nicht zu beanstanden. Ausgehend vom Streitwert der klägerischen Rechtsbegehren wurde die Klage somit zu Recht im vereinfachten Verfahren behandelt. Dies wäre im Übrigen selbst dann der Fall gewesen, wenn das Kantonsgericht auf die pauschale Bezifferung des Beklagten mit Fr. 25'000.– abgestellt hätte. Soweit der Berufungskläger im Berufungsverfahren erstmals Behauptungen zu einem noch höheren Streitwert und zu Sichtschutzmassnahmen vorbringt, ist er damit nicht mehr zu hören (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Auch für das Berufungsverfahren kann von einem Streitwert von Fr. 15'000.– ausgegangen werden, zumal sich die Berufungsbeklagten im Berufungsverfahren nicht mehr auf den tieferen Streitwert von Fr. 5'000.– berufen.

[...]

**4.** In der Sache rügt der Berufungskläger zunächst, dass das Kantonsgericht zu Unrecht festgestellt habe, dass es sich bei der streitbetroffenen Tanne um einen Grenzbaum handle.

**4.1.** Ein Baum gilt als Grenzbaum, wenn der Stamm beim Heraustreten aus dem Boden von der Grenzlinie durchschnitten wird (OGer AG vom 1. Juni 1990, AGVE 1990 Nr. 1, E. 3a; Lukas Roos, Pflanzen im Nachbarrecht, Diss. Zürich 2002, S. 125). Zu prüfen ist mithin, ob die auf dem Grundstück des Berufungsklägers gepflanzte Tanne auch auf dem Grundstück der Berufungsbeklagten steht.

**4.2.** Das Kantonsgericht stellte zur Qualifikation als Grenzbaum auf eine vom Berufungsbeklagten 1 eingeholte Grenzfeststellung des Amts für Geoinformation des Kantons Schaffhausen vom 15. August 2019 ab. Darin hält das Amt für Geoinformation fest, am 14. August 2019 die Grenze zwischen den beiden Grundstücken

kontrolliert zu haben. Wie auf dem beigelegten Plan ersichtlich sei, sei der Grenzpunkt korrekt. Es sei festgestellt worden, dass der Baumstamm vom Grundstück B. ca. 30 cm auf dem Grundstück A. stehe.

**4.3.** Der Berufungskläger macht geltend, bei der Grenzfeststellung handle es sich um nichts anderes als eine Parteibehauptung der Berufungsbeklagten. Soweit er sich dabei sinngemäss auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Behandlung von Privatgutachten berufen sollte (vgl. BGE 141 III 433 E. 2.6 S. 437), ist diese nicht anwendbar. Das Amt für Geoinformation handelte bei seiner Grenzfeststellung nicht als Beauftragte im Rahmen eines privatrechtlichen Auftragsverhältnisses für den Berufungsbeklagten, sondern erliess eine amtliche Feststellung im Rahmen seines öffentlichen Auftrags. Entsprechend hatte auch der Berufungskläger selbst die Einholung einer Messurkunde beim Amt für Geoinformation als Beweis beantragt. Da die bei den Akten liegende Feststellung des Amts für Geoinformation nicht durch das Gericht eingeholt wurde, handelt es sich zwar nicht um eine schriftliche Auskunft im Sinne von Art. 190 Abs. 1 ZPO, aber immerhin um eine als Beweismittel taugliche Urkunde nach Art. 177 ZPO (vgl. Weibel/Walz, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 190 N. 7, S. 1419). Nachdem die Grenzfeststellung durch das dafür zuständige Amt für Geoinformation erstellt wurde, stellt sich die Frage, ob ihr als öffentliche Urkunde nach Art. 179 ZPO qualifizierte Beweiskraft zukommt, womit der Berufungskläger den Gegenbeweis für die Unrichtigkeit der darin bezeugten Tatsachen zu erbringen hätte (vgl. Annette Dolge, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A., Basel 2017, Art. 179 N. 4, S. 1006 f.; Heinrich Andreas Müller, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2016, Art. 179 N. 9, S. 1454 f.). Dies kann jedoch offenbleiben, da der Berufungskläger keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der urkundlichen Feststellung des Grenzübertritts aufzuzeigen vermag. Entgegen der Darstellung des Berufungsklägers hat sich das Amt für Geoinformation insbesondere nicht auf die Erhebung *eines Grenzpunkts* beschränkt, sondern hat ausdrücklich festgestellt, es habe die *Grenze* kontrolliert. Die Berufungsbeklagten weisen zudem zu Recht darauf hin, dass der zweite Messpunkt nicht "im Feld liegend" sei, sondern auf die Gebäudeecke der Liegenschaft des Berufungsklägers falle und damit ohne Weiteres verifizierbar sei. Sodann trifft zwar zu, dass aus der Grenzfeststellung nicht ersichtlich ist, auf welcher Höhe der Grenzübertritt im Umfang von 30 cm bestehen soll, wenn auch das Amt für Geoinformation immerhin festhält, der *Baumstamm* (mithin nicht etwa der Wurzelstock) stehe ca. 30 cm auf dem betreffenden Grundstück. Anhand der Grenzfeststellung

des Amtes für Geoinformation und der Fotografien ist erstellt, dass die streitbetreffende Tanne zu einem gewissen Teil beim Heraustreten aus dem Boden ins Grundstück der Berufungsbeklagten hineinragt. Damit hat das Kantonsgericht zu Recht festgestellt, dass es sich bei der Tanne um einen Grenzbaum handelt.

**5.** Der Berufungskläger rügt weiter, dass das Kantonsgericht zu Unrecht von Miteigentum an der streitbetreffenden Tanne ausgegangen sei. Diese stehe vielmehr nach Massgabe des Akzessionsprinzips im vertikal geteilten Eigentum der Parteien.

[...]

**5.2.1.** Gemäss Art. 667 Abs. 2 ZGB umfasst das Grundeigentum unter Vorbehalt der gesetzlichen Schranken alle Bauten und Pflanzen sowie die Quellen. Diese Bestimmung ist Ausdruck des im Sachenrecht geltenden Akzessionsprinzips. Auf einem Grundstück wachsende Pflanzen gelten daher stets als dessen Bestandteile, weshalb das Eigentum daran aufgrund von Art. 642 Abs. 1 ZGB dem Eigentümer der Sache, also dem Grundeigentümer, zukommt. Massgeblich ist, wo eine Pflanze aus dem Boden tritt. Eigentum daran hat als Ganzes der entsprechende Grundeigentümer, auch wenn sich Wurzeln in einem benachbarten Grundstück befinden sollten und/oder oberirdische Pflanzenteile auf ein Nachbargrundstück überragen (OGer ZH PP180007 vom 27. September 2018 E. III.2.3; Roos, S. 9 ff.). Steht eine Pflanze demgegenüber direkt auf der Grenze zweier Grundstücke, enthält das ZGB – anders als etwa das Bürgerliche Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland vom 18. August 1896 (vgl. §§ 921 und 923 BGB) – keine besondere Norm, welche das Eigentum an solchen Grenzpflanzen regelt. Lehre und kantonale Rechtsprechung schliessen diese Lücke, indem sie Art. 670 ZGB, wonach bei Vorrichtungen zur Abgrenzung zweier Grundstücke, wie Mauern, Hecken und Zäune, die auf der Grenze zweier Grundstücke stehen, Miteigentum der beiden Nachbarn vermutet wird, auf sämtliche Grenzpflanzen anwenden (OGer ZH PP180007 vom 27. September 2018 E. III.2.3; OGer AG vom 1. Juni 1990, AGVE 1990 Nr. 1, E. 3a; Rey/Strebel, in: Geiser/Wolf [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 6. A., Basel 2019, Art. 670 N. 1, S. 1189; Roos, S. 125; Lindenmann, Bäume und Sträucher im Nachbarrecht, 4. A., Baden 1988, S. 87 f.).

**5.2.2.** Der Berufungskläger scheint von vertikal geteiltem Alleineigentum an der streitbetreffenden Tanne auszugehen. Dabei macht er neben Ausführungen zur Begründungsdichte des Kantonsgerichts sowie zur nicht massgeblichen Rechtslage nach deutschem Recht insbesondere geltend, dass Pflanzen, die nicht zur Abgrenzung zweier Grundstücke auf der Grenze gepflanzt wurden (oder auf die Grenze gewachsen sind), dem Wortlaut nach nicht unter Art. 670 ZGB fallen würden. Dies

spricht jedenfalls nicht gegen eine analoge Anwendung von Art. 670 ZGB (vgl. auch Lindenmann, S. 88), zumal der Anwendungsbereich der Bestimmung weit zu interpretieren ist (Robert Haab, Zürcher Kommentar, ZGB, Das Eigentum, Art. 641–729, 2. A., Zürich 1977, Art. 670 N. 1, S. 327). Auch das kantonale Recht geht bei Vorrichtungen auf der Grenze von einer Miteigentumsvermutung aus, ohne dass es dabei eine Grenzfunktion solcher Vorrichtungen ausdrücklich voraussetzt (Art. 94a Abs. 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 [EG ZGB, SHR 210.100]). Mit der Lehre und kantonalen Rechtsprechung ist nach dem Gesagten auf Grenzpflanzen die Regelung in Art. 670 ZGB analog anzuwenden. Ob dabei ein Baum zu einem *wesentlichen* Teil über die Grenze hinausragt (vgl. OGer AG vom 1. Juni 1990, AGVE 1990 Nr. 1, E. 3a), stellt kein taugliches Kriterium zur (analogen) Anwendung von Art. 670 ZGB dar. Der Umfang des Grenzübertritts ist vielmehr gegebenenfalls in der Interessenabwägung nach Art. 674 Abs. 3 ZGB (dazu nachfolgende E. 6.2) zu berücksichtigen. Das Kantonsgericht ist somit hinsichtlich der streitbetreffenden Tanne zu Recht von einer Miteigentumsvermutung ausgegangen.

**5.3.** Zu prüfen bleibt, ob das Kantonsgericht zu Recht davon ausgegangen ist, dass die Miteigentumsvermutung nach Art. 670 ZGB nicht widerlegt worden ist. Der Berufungskläger setzt sich hierzu mit zwei vom Kantonsgericht zitierten Literaturstellen auseinander. Besondere Umstände, welche zur Widerlegung der Miteigentumsvermutung führen würden (z.B. rechtsgeschäftliche Abrede oder Ortsgebrauch; vgl. Rey/Strebel, Art. 670 N. 6 f., S. 1190), macht er in diesem Zusammenhang jedoch nicht geltend. Soweit der Berufungskläger an anderer Stelle eine formlose Errichtung eines obligatorischen Überbaurechts behauptet, führt er nicht aus, inwiefern es konkret zu einer solchen (allenfalls konkludenten) Vereinbarung eines Überbaurechts gekommen sein sollte, womit es angesichts der erfolgten Bestreitung der Berufungsbeklagten an einer hinreichenden Substantiierung fehlt. Nach dem Gesagten sind keine besonderen Umstände ersichtlich, welche die Miteigentumsvermutung widerlegen würden. Das Kantonsgericht ist somit zu Recht davon ausgegangen, dass an der streitbetreffenden Tanne Miteigentum der Parteien besteht.

**5.4.** Das Kantonsgericht ging im angefochtenen Urteil angesichts der Behauptungen der Berufungsbeklagten davon aus, dass deren Miteigentumsanteil nicht mehr als 1/10 beträgt. Der Berufungskläger bringt diesbezüglich keine substantiierten Rügen vor. Nachdem ein Miteigentumsanteil der Berufungsbeklagten von

1/10 nicht unrichtig erscheint, ist von einer Miteigentumsquote des Berufungsklägers von 9/10 und der Berufungsbeklagten von 1/10 an der streitbetroffenen Tanne auszugehen.

**6.** Der Berufungskläger macht sodann geltend, dass das Kantonsgericht ihm in Gutheissung seiner Widerklage nach Art. 674 Abs. 3 ZGB ein Überbaurecht bzw. das Eigentum am Boden hätte zusprechen sollen, soweit die Tanne auf das Grundstück der Berufungsbeklagten überragt.

**6.1.** Nach Art. 674 ZGB verbleiben Bauten und andere Vorrichtungen, die von einem Grundstück auf ein anderes überragen, Bestandteil des Grundstücks, von dem sie ausgehen, wenn dessen Eigentümer auf ihren Bestand ein dingliches Recht hat (Abs. 1). Ist ein Überbau unberechtigt, und erhebt der Verletzte, trotzdem dies für ihn erkennbar geworden ist, nicht rechtzeitig Einspruch, so kann, wenn es die Umstände rechtfertigen, dem Überbauenden, der sich in gutem Glauben befindet, gegen angemessene Entschädigung das dingliche Recht auf den Überbau oder das Eigentum am Boden zugewiesen werden (Abs. 3).

**6.2.** Das Kantonsgericht hat zu Recht die Anwendung von Art. 674 Abs. 3 ZGB auf künstlich hergestellte Objekte beschränkt (angefochtenes Urteil, E. 4, insbesondere mit Verweis auf Roos, S. 134 f.). Auch bei einer analogen Anwendbarkeit von Art. 674 Abs. 3 ZGB auf Grenzpflanzen würden es die Umstände allerdings nicht rechtfertigen, dem Berufungskläger ein Überbaurecht oder das Eigentum am Boden zuzuweisen. So erscheint namentlich ein "Rückbau" der Tanne, d.h. deren Fällung, anders als bei baulichen Vorrichtungen nicht besonders aufwändig, zumal die Kosten für eine Fällung unbestrittenermassen weniger als Fr. 5'000.– betragen würden. Die Integrität der Bauten auf dem Grundstück des Berufungsklägers würde von einer Beseitigung der Tanne nicht tangiert. Auch würden keine bedeutenden wirtschaftlichen Werte vernichtet, wobei den vom Berufungskläger auf mindestens Fr. 25'000.– bezifferten, aber nicht substantiierten Kosten der Tanne keine Bedeutung zukommen kann, liesse sich ein solcher Wert doch höchstens mit den in diesem Zusammenhang nicht einschlägigen Kosten für die Anschaffung und Neupflanzung eines gleichwertigen Baums begründen (vgl. BGE 127 III 73 E. 5g S. 81 zur Berechnung des Werts eines Baums im Falle seiner Zerstörung). Bei der Tanne handelt es sich mit einem Alter von über 40 Jahren zwar nicht mehr um einen Jungbaum, aber auch nicht um einen Baum mit einem erheblichen Alter, das ein besonderes Interesse an dessen Erhaltung begründen würde. Es ist denn auch namentlich nicht geltend gemacht, dass die Tanne im Naturschutzinventar der Gemeinde C. aufgenommen ist. Sodann ist bei einer Pflanze – anders als bei künstlich hergestellten Objekten – das künftige Wachstum mitzuberücksichtigen, womit der

Zuweisung nach Art. 674 Abs. 3 ZGB bei Pflanzen – soweit die Bestimmung überhaupt anwendbar wäre – mit grösserer Zurückhaltung zu begegnen wäre. Dies hat bei einer Grenzanne, welche in die Höhe und in die Breite wächst, wesentlich mehr ins Gewicht zu fallen als etwa bei einer auf der Grenze stehenden gewöhnlichen Hecke. Weiter liegt zumindest hinsichtlich des Baumstamms zwar kein unwesentlicher, aber im Verhältnis zum gesamten Stamm doch geringer Grenzübertritt der Anne vor. Dies relativiert sich jedoch dadurch, dass die Baumkrone bei einem Grenzbaum jeweils naturgemäss zu einem wesentlich grösseren Anteil über die Grenze ragt. Zu berücksichtigen ist auch der Wurzelbestand im Boden des Grundstücks der Berufungsbeklagten, der mit einer Zuweisung nach Art. 674 Abs. 3 ZGB perpetuiert und inskünftig ebenfalls zunehmen würde. Unabhängig von der konkreten durch die Berufungsbeklagten vorgesehenen Nutzung des Hinterhofs ist gerichtsnotorisch, dass sich eine Grünfläche vielfältiger und besser nutzen lässt, wenn sie keine Wurzeln aufweist. Bei der Abwägung der Interessen der Parteien neutral zu gewichten ist das Wegfallen des Sichtschutzes bei einer Fällung der Anne, betrifft dies doch beide Parteien gleichermassen. Keine grössere Bedeutung kommt auch dem Umstand zu, dass der Baum ein beliebter Aufenthaltsort für Vögel sein mag, mangelt es doch im ländlich gelegenen C. bekanntlich nicht an geeigneten Aufenthaltsorten für Vögel. Insgesamt rechtfertigen die Umstände eine Zuweisung eines Überbaurechts oder des Eigentums am Boden nicht. Damit sind die – kumulativ zu erfüllenden – Voraussetzungen für ein Vorgehen nach Art. 674 Abs. 3 ZGB nicht erfüllt.

**6.3.** Das Kantonsgericht hat die Widerklage des Berufungsklägers somit zu Recht abgewiesen. Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, ob das vom Berufungskläger eventualiter gestellte Rechtsbegehren auf Zuweisung des Eigentums am Boden "insoweit, als die Anne auf dem Grundstück A. steht", ohne weitere Umschreibung der zuzuweisenden Landfläche die Anforderungen an ein genügend bestimmtes Rechtsbegehren erfüllt (vgl. dazu BGE 137 III 617 E. 4.3 S. 619).

**7.** Zufolge Abweisung der Widerklage hat das Kantonsgericht schliesslich in Gutheissung der Klage nach Art. 650 ZGB das Miteigentum der streitbetroffenen Anne aufgehoben und nach Art. 651 ZGB deren Teilung angeordnet. Soweit sich der Berufungskläger mit den kantonsgerichtlichen Erwägungen auseinandersetzt, ist keine konkrete Rüge ersichtlich. In anderem Zusammenhang machte er jedoch geltend, die allgemeinen Regelungen des Miteigentums im Sinne von Art. 646 ff. ZGB würden auf die Anne nicht zur Anwendung gelangen, da es sich um *unselbstständiges* Miteigentum handle. Tatsächlich vertritt die Lehre die Ansicht, dass bei Vorrichtungen zur Abgrenzung zweier Grundstücke im Sinne von Art. 670

OR grundsätzlich kein Anspruch auf Aufhebung des Miteigentums nach Art. 650 ZGB folgt (Haab, Art. 650/651 N. 4, S. 154, und Art. 670 N. 9, S. 331; Meier-Hayoz, Berner Kommentar, ZGB, Grundeigentum I, Art. 655–679, Art. 670 N. 18, S. 273; Rey/Strebel, Art. 670 N. 5, S. 1189 f.). Dies wird jedoch mit der dauernden Zweckverfolgung – d.h. der Abgrenzung der Grundstücke – begründet, womit die entsprechende Einschränkung bei einer *analogen* Anwendung von Art. 670 ZGB auf Grenzpflanzen, die nicht der Abgrenzung zweier Grundstücke dienen, nicht zur Anwendung gelangt. Das Kantonsgericht hat somit zu Recht in Anwendung von Art. 650 f. ZGB die Aufhebung des Miteigentums und die Teilung der streitbetroffenen Tanne angeordnet.

**Berechnung von Kindesunterhalt; Überschussverteilung** – Art. 4, Art. 276 und Art. 285 ZGB.

*Die Überschussverteilung nach grossen und kleinen Köpfen ist kein zwingender Verteilschlüssel. Davon kann nicht nur bei aussergewöhnlich guten finanziellen Verhältnissen abgewichen werden. Das Gericht hat den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen und seine Entscheidung nach Recht und Billigkeit zu treffen (E. 5.2, 5.3 und 5.5).*

OGE 10/2021/16 vom 25. Oktober 2022

(Eine Beschwerde in Zivilsachen gegen diesen Entscheid ist vor Bundesgericht noch hängig [Verfahren 5A\_936/2022].)

## Aus den Erwägungen

5. Die Berufung richtet sich weiter gegen die Ermittlung des *Barunterhalts* des Kindes X. Die Berufungsklägerin rügt einen unzulässigen Methodenmix bzw. eine rechtsfehlerhafte Festlegung des Kinderbarunterhalts durch das Kantonsgericht. Im Wesentlichen macht sie geltend, von der Freibetragsteilung nach sog. grossen und kleinen Köpfen, also vorliegend im Verhältnis 1:1:0.5, dürfe nur bei aussergewöhnlich guten Verhältnissen abgewichen werden, welche hier nicht gegeben seien.

5.1. Das Kantonsgericht wich bei der Freibetragsteilung bewusst von der Aufteilung nach grossen und kleinen Köpfen ab. Einleitend hielt es fest, dass es bei Kindern unverheirateter Eltern in gehobenen Verhältnissen nicht zu einer indirekten Finanzierung des anderen Elternteils über zu hohe Kindesunterhaltsbeiträge

kommen dürfe. Bei weit überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen sei der rechnerische Überschussanteil des Kindes unabhängig vom konkret gelebten Standard der Eltern aus erzieherischen und aus konkreten Bedarfsgründen zu limitieren. Da die Kindeseltern nicht verheiratet seien und vorliegend auch nie zusammengelebt hätten, sei der Lebensstandard von X. nie durch die finanziellen Verhältnisse des Berufungsbeklagten beeinflusst bzw. angehoben worden. Zudem resultiere der Überschuss des Beklagten aus einem hypothetischen Einkommen, weshalb der Anteil von X. am Freibetrag unter Berücksichtigung erzieherischer Gründe und seines konkreten Bedarfs auf ermessensweise 50% seines Barbedarfs festzulegen sei. Damit partizipiere X. trotzdem in beschränktem Umfang an der Leistungsfähigkeit des Berufungsbeklagten und an dessen Lebensstandard, ohne dass eine indirekte Finanzierung der Berufungsklägerin erfolge.

**5.2.1.** Nachdem das Bundesgericht in seiner jüngeren Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht die zweistufige Methode mit Überschussverteilung als grundsätzlich verbindlich erklärt hat, ist nunmehr für jede Person eine eigene Bedarfsrechnung anzustellen. Ergibt der Vergleich des familienrechtlichen Existenzminimums aller Beteiligten mit dem gesamthaft zur Verfügung stehenden Einkommen, dass ein Überschuss vorliegt, so ist dieser unter allen daran berechtigten Familienmitgliedern aufzuteilen. Im Zuge dieser neuen Rechtsprechung verwies das Bundesgericht als Regelfall auf die aus der Lehre und der kantonalen Rechtsprechung geläufige und von der Berufungsklägerin vorliegend angerufene Praxis, einen resultierenden Überschuss nach "grossen und kleinen Köpfen" aufzuteilen (BGE 147 III 265 E. 7.3 S. 285 f.).

**5.2.2.** Sinn und Zweck dieser Verteilregel ist, nicht mehr nur dem obhutsberechtigten Elternteil, sondern auch dem Kind selbst einen Freibetragsanteil zuzugestehen und es damit – unabhängig vom Zivilstand der Eltern – an einem höheren Lebensstandard der Eltern teilhaben zu lassen. Über ein Teilhabenlassen hinaus wird mit dieser Regel jedoch kein absoluter Anspruch auf einen fixen Pro-Kopf-Anteil am gesamten Überschuss begründet. Ebenso wenig lässt sich daraus herleiten, dass der Lebensstandard des überwiegend betreuenden Elternteils (in dessen Haushalt das Kind lebt) gänzlich unbeachtet bleiben müsste, zumal wenn wie vorliegend eine gemeinsame Lebenshaltung als Ausgangspunkt für die Unterhaltsberechnung gar nie vorhanden war. Der Geldunterhalt soll denn auch zum einen den Bedürfnissen des Kindes und zum anderen der Lebensstellung sowie der Leistungsfähigkeit *der Eltern* entsprechen (Art. 285 Abs. 1 ZGB).

**5.2.3.** Das Bundesgericht verweist in seiner Rechtsprechung denn auch auf das Ermessen des Sachgerichts und hält fest, dass von der Regel der Überschussverteilung nach grossen und kleinen Köpfen aus mannigfaltigen Gründen abgewichen werden könne, ja aufgrund der besonderen Konstellation allenfalls abgewichen werden müsse, sowie im Unterhaltsentscheid stets zu begründen sei, aus welchen Gründen die Regel zur Anwendung gebracht oder davon abgewichen werde (BGE 147 III 265 E. 7.3 S. 285). Insbesondere hält das Bundesgericht in diesem Zusammenhang fest, dass die Unterhaltsberechnung grundsätzlich zwar demselben Muster folge, wie wenn ehelicher oder nachehelicher Unterhalt geschuldet sei. Allerdings sei im Kontext der Überschussverteilung zu bedenken, "dass es nicht zu einer indirekten Finanzierung des anderen Elternteils qua überhöhten Kindesunterhalts kommen darf [...]" (BGE 147 III 265 E. 7.4 S. 286). Bei minderjährigen Kindern kann sich sodann eine Beschränkung des Überschussanteils auch aus erzieherischen Gründen rechtfertigen (BGE 147 III 265 E. 7.3 S. 285).

**5.3.** Es trifft folglich nicht zu, dass das Bundesgericht bei der zweistufigen Berechnungsmethode zwingend einen Verteilschlüssel nach grossen und kleinen Köpfen vorschreibt. Auch kann nicht gesagt werden, erzieherische Überlegungen dürften erst dann (überhaupt) in den Ermessensentscheid der Freibetragsteilung einfließen, wenn weit überdurchschnittlich gute finanzielle Verhältnisse vorliegen (vgl. BGer 5A\_52/2021 vom 25. Oktober 2021 E. 7.2). Das Kantonsgericht hat die Verteilregel denn auch zu Recht nicht schematisch angewandt und begründet, weshalb ein Abweichen vorliegend gerechtfertigt ist. Entgegen der Berufungsklägerin hat das Kantonsgericht methodisch nicht das familienrechtliche Existenzminimum mittels fixer Zuschläge unzulässig erweitert bzw. den Bedarf verandert halbfacht. Ebenso wenig hat es den Freibetrag in grundsätzlicher Weise plafoniert. Das Kantonsgericht ermittelte zunächst den familienrechtlichen Bedarf abschliessend und verteilte anschliessend den resultierenden Überschuss ermessensweise auf die Berechtigten. Dabei begründete es konkret, weshalb es den Anteil von X. für die einzelnen Phasen in der jeweiligen Höhe festlegte und eine darüberhinausgehende Beteiligung am Freibetrag als unangemessen erachtete. Dass das Kantonsgericht dabei Bezug auf die Höhe des vorab ermittelten familienrechtlichen Existenzminimums nahm und den hypothetischen Charakter des Freibetrags erwog, ist nicht zu beanstanden und führt entgegen der Berufungsklägerin weder dazu, dass den Bedürfnissen von X. keine Rechnung getragen würde, noch dass ihm eine Teilnahme am Lebensstandard des Berufungsbeklagten versagt bliebe. Das Kantonsgericht ist weder von den in Lehre und Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen abgewichen noch hat es rechtserhebliche Umstände ausser Acht gelassen bzw. Gesichtspunkte berücksichtigt, die keine Rolle hätten spielen dürfen.

**5.4.** Insofern die Berufungsklägerin in diesem Zusammenhang das ermittelte hypothetische Einkommen des Berufungsklägers an sich kritisiert und einen höheren Freibetragsanspruch mit den Lebenskosten von X. begründen will, kann ihr ebenfalls nicht gefolgt werden. Mithin zielen die diesbezüglichen Rügen im Ergebnis auf eine konkrete Bedarfserweiterung, womit die Berufungsklägerin selbst von der zweistufigen Methode abweicht bzw. diese in unzulässiger Weise vermischt.

**5.5.** Soweit die Berufungsklägerin schliesslich verlangt, dass das Obergericht sich dazu äussere, mit welcher Methodik Unterhalt in Fällen wie dem vorliegenden zu berechnen sei, damit nicht je nach Ermessen des Gerichts in vergleichbaren Fällen ganz unterschiedliche Unterhaltsbeiträge resultierten, kann ihrem Begehren nicht entsprochen werden. Wie dargelegt ist bei der Überschussverteilung den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen (E. 5.2.3). Dabei wurde im Zuge der Unterhaltsrevision die Ermessensbetätigung im Rahmen der zweistufigen Methode sogar bewusst auf die zweite Berechnungsstufe verlagert. Das Gericht ist entsprechend gehalten, sein Ermessen (gebündelt) im Rahmen der Freibetragsteilung auszuüben (BGE 147 III 265 E. 7.1 S. 280). Das Obergericht kann dem Kantonsgericht keine generellen Vorgaben dazu machen, wie es sein gerichtliches Ermessen auszuüben hat (Art. 4 ZGB), zumal es sich weder beim gebührenden Unterhalt noch beim familienrechtlichen Existenzminimum um eine fixe Grösse handelt. Der Umfang des gebührenden Unterhalts richtet sich nach mehreren Kriterien, wobei der Gesetzgeber bewusst darauf verzichtet hat, eine konkrete Unter- und Obergrenze zu nennen (Art. 285 Abs. 1 ZGB). Ob das Kantonsgericht tatsächlich in – nach objektiven Gesichtspunkten – vergleichbaren Fälle derart unterschiedlich entscheidet, kann vorliegend nicht beurteilt werden und muss dahingestellt bleiben.

**Rechtsmittel in Kindesbelangen; Klageänderung; Begründungspflicht; Anrechnung geleisteter Unterhaltsbeiträge – Art. 296, Art. 311 und Art. 317 ZPO.**

*Die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 2 ZPO gelten auch für Rechtsbegehren in Kindesbelangen (E. 1.3).*

*Die zweistufige Berechnungsmethode mit Überschussverteilung entbindet den Unterhalt beanspruchenden Ehegatten nicht davon, sein Rechtsbegehren gemäss den Anforderungen von Art. 311 ZPO zu begründen. Der Verweis auf eine Berechnungstabelle genügt den Begründungsanforderungen nicht (E. 1.4).*

*Die Anrechnung bereits geleisteter Unterhaltsbeiträge setzt voraus, dass deren Höhe zumindest in der Entscheidungsbegründung beziffert wird oder mittels Verweis auf andere Dokumente klar bestimmbar ist (E. 2).*

OGE 10/2021/14/E vom 26. April 2022

## **Aus den Erwägungen**

**1.3.** Die anwaltlich vertretene Berufungsklägerin hat ihr Gesuch um vorsorgliche Massnahmen im Berufungsverfahren quantitativ erweitert bzw. eine Klageänderung vorgenommen, soweit die von ihr erstinstanzlich verlangten Unterhaltszahlungen für die gemeinsamen Kinder betroffen sind.

**1.3.1.** Die Berufungsinstanz verfügt über eine umfassende Überprüfungsbefugnis in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht (Art. 310 ZPO; BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375). Ungeachtet dessen haben die Parteien den Prozess vor dem erstinstanzlichen Gericht grundsätzlich abschliessend zu führen. Das Berufungsverfahren dient nicht der Vervollständigung des vorinstanzlichen Verfahrens, sondern der Überprüfung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheids im Lichte konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen (BGE 142 III 413 E. 2.2.2 S. 415 mit Hinweisen). Als Folge davon können Rechtsbegehren im Berufungsverfahren nur unter der doppelten Voraussetzung von Art. 317 Abs. 2 ZPO geändert werden. So müssen die geänderten Rechtsbegehren einerseits mit dem ursprünglichen Anspruch in Zusammenhang stehen oder die Gegenpartei der Änderung zugestimmt haben (Art. 317 Abs. 2 lit. a und Art. 227 Abs. 1 i.V.m. Art. 219 ZPO) und andererseits auf neuen Tatsachen oder Beweismitteln beruhen (Art. 317 Abs. 2 lit. b ZPO).

**1.3.2.** Diese Voraussetzungen gelten auch im Anwendungsbereich der in Bezug auf den Kinderunterhalt zur Anwendung gelangenden umfassenden Untersuchungs- und Officialmaxime (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO; Karl Spühler, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A., Basel 2017 [BSK ZGB], Art. 317 N. 18 f., S. 1920). Ob ein Rechtsmittel ergriffen werden soll und in welchem Umfang, steht stets in der Disposition der Parteien, unabhängig davon, ob das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht, und ob die Parteien über das streitige Recht verfügen können oder nicht. Auch auf ein Rechtsmittel in Kindesbelangen kann daher nur eingetreten werden, wenn und soweit die Parteien ein formgültiges Rechtsschutzersuchen an die Rechtsmittelinstanz richten (vgl. BGer 4C.340/2004 vom 2. Dezember 2004 E. 4.1, nicht publ. in: BGE 131 III 243).

**1.3.3.** Die Berufungsklägerin brachte im Laufe des kantonsgerichtlichen Verfahrens sowohl während als auch nach der Verhandlung zu den vorsorglichen Massnahmen unterhaltsrelevante neue Tatsachen vor. Mit Ausnahme der neu zusätzlich erhobenen Unterhaltsforderung für das Kind X. änderte die Berufungsklägerin ihre Anträge auf Unterhaltsleistungen – die auch bei Geltung der Untersuchungs- und Officialmaxime zu beziffern sind (vgl. statt vieler: BGer 5A\_983/2020 vom 25. November 2020 E. 2 mit Hinweisen) – im kantonsgerichtlichen Verfahren nicht ab, obwohl dies noch vor Aktenschluss möglich gewesen wäre. Erst in der Berufungsschrift erweiterte sie ihre Anträge für sämtliche Kinder. Die Klageänderung wird jedoch weder begründet noch wird dargelegt, auf welchen neuen Tatsachen oder Beweismitteln diese beruht. Es ist denn auch nicht ersichtlich, dass die geänderten Anträge ihre Grundlage in neuen Tatsachen hätten, die nicht bereits Ausgangspunkt für den kantonsgerichtlichen Entscheid gewesen wären. Lediglich der Umstand, dass sich die Berufungsklägerin nach dem kantonsgerichtlichen Entscheid zu abweichenden Unterhaltsforderungen veranlasst sah, erlaubt noch keine quantitative Erhöhung der Klagesumme im Rechtsmittelverfahren.

**1.3.4.** Auf die Rechtsbegehren der Berufungsklägerin betreffend Kinderunterhalt sowie den entsprechenden kassatorischen Eventualantrag kann daher nicht eingetreten werden.

**1.4.** Grundsätzlich zulässig ist die *Reduktion* eines Leistungsbegehrens (Art. 227 Abs. 3 i.V.m. Art. 219 ZPO). Soweit die Berufungsklägerin im Berufungsverfahren ihren Antrag auf persönlichen Unterhalt abändert, kann darauf eingetreten werden, sofern die übrigen formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

**1.4.1.** Als Folge der allgemeinen Substantiierungslast müssen die Parteien ihre Anträge begründen, ansonsten Nichteintreten erfolgt. Die Berufungsinstanz ist mithin nicht gehalten, den erstinstanzlichen Entscheid losgelöst von konkreten Anhaltspunkten in der Berufungsbegründung von sich aus in jede Richtung hin auf mögliche Mängel zu untersuchen, die eine Gutheissung des Rechtsmittels ermöglichen könnten. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln beschränkt sie sich vielmehr darauf, die Beanstandungen zu beurteilen, welche die Parteien in ihren schriftlichen Begründungen (Art. 311 Abs. 1 und Art. 312 Abs. 1 ZPO) gegen das erstinstanzliche Urteil erheben (vgl. BGE 147 III 176 E. 4.2.1 S. 179; 142 III 413 E. 2.2.4 S. 416 f.).

**1.4.2.** Unter "begründen" wird u.a. eine sachliche Auseinandersetzung mit dem erstinstanzlichen Entscheid verlangt. Zudem muss die Berufungsschrift – im Gegensatz zur Klageschrift – nicht nur eine tatsächliche, sondern auch eine rechtliche Begründung enthalten. Es ist in der Berufungsschrift anhand der erstinstanzlich

festgestellten Tatsachen oder der daraus gezogenen rechtlichen Schlüsse substantiiert aufzuzeigen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid unrichtig sei und warum und wie er geändert werden müsse (Spühler, BSK ZGB, Art. 311 N. 3, S. 1901; Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. A., Zürich u.a. 2016, Art. 311 N. 36, S. 2440 f.). Die Beanstandungen am angefochtenen Entscheid sind – unter Vorbehalt der Verbesserung von formellen und inhaltlichen Mängeln nach Art. 132 ZPO – innert der Rechtsmittelfrist, d.h. in der Berufungsschrift, bestimmt und vollständig vorzutragen. Ein allfälliger zweiter Schriftenwechsel kann nicht dazu dienen, die bisherige Kritik zu vervollständigen oder gar neue vorzutragen (BGE 142 III 413 E. 2.2.4 S. 417). Das gilt erst recht für die Ausübung des sog. Replikrechts, bei welchem es von vornherein nur darum geht, zu in die Akten des Verfahrens aufgenommenen Eingaben Stellung nehmen zu können (BGE 142 III 48 E. 4.1.1 S. 54 f. mit Hinweisen; BGE 5A\_7/2021 vom 2. September 2021 E. 2.2).

**1.4.3.** Die Berufungsklägerin setzt sich in der Berufungsschrift in unterhaltsrechtlicher Hinsicht primär mit dem Einkommen und dem familienrechtlichen Bedarf des Berufungsbeklagten bzw. mit dem Kindeseinkommen auseinander. Anschliessend beziffert sie die verlangten Unterhaltsbeiträge anhand einer Berechnungstabelle, dies unter Berücksichtigung der entsprechend korrigierten Parameter. Das Rechtsbegehren betreffend persönlicher Unterhalt begründet die Berufungsklägerin nicht konkret. Aufgrund der Interdependenz zwischen Kindes- und Ehegattenunterhalt sind bei der zweistufigen Berechnungsmethode mit Überschussverteilung zwar keine allzu hohen Anforderungen an die Begründung zu stellen. Die Berufungsklägerin ficht jedoch ausdrücklich weder den ihr vom Kantonsgericht zugesprochenen persönlichen familienrechtlichen Bedarf noch das ihr angerechnete monatliche Einkommen an. Betreffend Freibetrag bringt die Berufungsklägerin in ihrer Berufungsschrift lediglich vor, das Kantonsgericht habe in den (vom Zeitraum her unbestritten gebliebenen) Phasen 3 und 4 eine fehlerhafte Aufteilung vorgenommen; für diese Zeiträume wird allerdings kein persönlicher Unterhalt geltend gemacht. Bei der Aufteilung des Freibetrags handelt es sich im Wesentlichen um einen Ermessensentscheid des Kantonsgerichts, in welchen das Obergericht nur mit einer gewissen Zurückhaltung eingreift (vgl. Reetz/Theiler, Art. 310 N. 36, S. 2416). Vor diesem Hintergrund genügt die Berufung im Punkt des persönlichen Unterhalts den Begründungsanforderungen nicht. Es fehlt eine konkrete Begründung, weshalb der kantonsgerichtliche Entscheid zum persönlichen Unterhalt für die Dauer des Scheidungsverfahrens unrichtig sein soll bzw. warum er im Sinne der Berufungsklägerin geändert werden müsse.

**1.4.4.** Somit ist auch auf den Antrag zum ehelichen Unterhalt nicht einzutreten. Gleiches gilt für den eventualiter erhobenen Rückweisungsantrag.

[...]

**2.** Das Kantonsgericht setzte im angefochtenen Entscheid vom 23. Juli 2021 ab Oktober 2020, d.h. rückwirkend auf den Zeitpunkt des Massnahmengesuchs, vorsorglich Unterhalt fest. Gleichzeitig merkte es vor, dass an die verfallenen Unterhaltsbeiträge bereits geleistete Unterhaltszahlungen anzurechnen seien.

**2.1.** Die Berufungsklägerin rügt eine Verletzung der Dispositionsmaxime sowie des rechtlichen Gehörs, da dies vom Berufungsbeklagten so gar nicht beantragt bzw. geltend gemacht worden sei. Ein solcher Passus sei in einem Unterhaltsentscheid nicht zulässig. Würden im Urteilsdispositiv die bereits bezahlten Unterhaltsleistungen vorbehalten, entspräche der im Dispositiv festgelegte Geldbetrag nicht der zu zahlenden Schuld. Da der Betrag, der für die rückwirkenden Unterhaltsbeiträge bezahlt werden müsse, auch nicht der Begründung im Urteil entnommen werden könne, werde ihr mangels einer klaren Zahlungsverpflichtung verunmöglicht, gestützt auf dieses Urteil definitive Rechtsöffnung zu erhalten.

**2.2.** Der Berufungsbeklagte bestreitet die Ausführungen der Berufungsklägerin und hält fest, es sei sachgerecht, dass die verfallenen Unterhaltsbeiträge angerechnet werden dürften. Der betreffende Passus sei rechtens und beizubehalten. Eventualiter seien die bereits bezahlten Unterhaltsbeiträge in das Urteil aufzunehmen.

**2.3.1.** Vorab ist festzuhalten, dass es sich bei der vorliegenden Regelung des Kantonsgerichts nicht um eine Vormerknahme im eigentlich Sinn handelt. Mit der angefochtenen Dispositivziffer ordnete das Kantonsgericht die Anrechnung konkret an ("anzurechnen sind"), während die Vormerknahme in der Regel lediglich deklaratorische Wirkung hat, namentlich zur Beweiserleichterung, Klarstellung oder allfälliger Information Dritter. Durch die Vormerknahme werden keine Rechte und Pflichten direkt begründet (vgl. OGer ZH LQ100041 vom 16. März 2012 E. 3).

**2.3.2.** Wird ein Ehegatte rückwirkend zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet, so ist es insbesondere im Anwendungsbereich der Oficialmaxime grundsätzlich zulässig, bereits geleistete Unterhaltsbeiträge anzurechnen (BGE 138 III 583 E. 6 S. 584 ff. = Pra 2013 Nr. 25; Isenring/Kessler, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 6. A., Basel 2018 [BSK ZGB I], Art. 173 N. 11, S. 1135). Der Prozessgegenstand wird noch nicht erweitert, bzw. es braucht keine ausdrückliche prozessuale Willenserklärung der Parteien für eine

Anrechnung. Das Sachgericht darf sich jedoch nicht damit begnügen, im Entscheidungsdispositiv die Anrechnung von bereits geleisteten Beiträgen vorzubehalten, ohne Letztere zumindest in der Entscheidungsbegründung zu beziffern, bzw. mittels Verweis auf andere Dokumente klar bestimmbar zu machen. Der noch zu bezahlende Unterhaltsbeitrag ist konkret festzustellen und der unterhaltsberechtigten Partei zuzusprechen, sonst kann der Entscheid nicht vollstreckt werden (vgl. zum Ganzen BGE 135 III 315 = FamPra.ch 2009, S. 737; mit Hinweisen; BGE 138 III 583 = Pra 2013 Nr. 25; vgl. Jann Six, Eheschutz, 2. A., Bern 2014, N. 2.182, S. 159). Dabei ist nicht erheblich, dass Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nur bedingt vollstreckbar sind (BGE 146 III 284 E. 2.2 S. 286). Die bereits geleisteten Beiträge sind vorliegend nicht eruierbar, wobei es aufgrund seiner Mitwirkungspflicht Sache des Berufungsbeklagten gewesen wäre, diese zu behaupten, zu beziffern und soweit möglich zu belegen (vgl. statt vieler BGE 140 III 485 E. 3.3 S. 488).

2.4. [Aufhebung der betreffenden Dispositiv-Ziffer]

## 2. Zivilprozessrecht

**"Dass-Entscheide"; persönliche Erscheinungspflicht im vereinfachten Verfahren** – Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 68 Abs. 1 und 4 ZPO.

*Die Begründungstechnik "in Erwägung, dass..., dass..." ist veraltet und erschwert die Les- und Nachvollziehbarkeit sowohl für durchschnittliche Leserinnen und Leser wie auch Juristinnen und Juristen erheblich. Insbesondere lange und komplizierte "Dass-Entscheide" kommen in die Nähe einer ungenügenden Begründung und damit einer Verletzung des rechtlichen Gehörs (vorliegend offengelassen; E. 2).*

*Die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen an der mündlichen Verhandlung im vereinfachten Verfahren bedarf hinreichender Gründe (namentlich zwecks Beweismassnahmen oder zu Vergleichsverhandlungen). Eine juristische Person kommt ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen jedenfalls dann nach, wenn sie sich durch eine mit einer (kaufmännischen) Handlungsvollmacht ausgestattete und zur Prozessführung befugte Person vertreten lässt (E. 3).*

OGE 10/2021/17 vom 23. August 2022

## Aus den Erwägungen

**2.** Entscheide müssen den inhaltlichen Minimalanforderungen von Art. 238 ZPO (vorliegend i.V.m. Art. 219 ZPO) genügen. Namentlich müssen sie (vorbehaltlich Art. 239 Abs. 1 ZPO) eine Begründung enthalten, was aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 53 ZPO) folgt. Entscheide sind so zu begründen, dass sie sachgerecht angefochten werden können. Dies bedingt einerseits, dass die Begründung kurz die Überlegungen nennt, auf welche das Gericht seinen Entscheid stützt (BGE 148 III 30 E. 3.1 S. 35 mit Hinweisen). Andererseits muss die in Deutsch abzufassende Begründung (vgl. Art. 62 JG) verständlich und nachvollziehbar sein. Die Begründungstechnik "in Erwägung, dass..., dass..." ist veraltet und erschwert die Les- und Nachvollziehbarkeit sowohl für durchschnittliche Leser/-innen wie auch Jurist/-innen erheblich. Sie verleitet im Übrigen dazu, Banalitäten auszudrücken. Insbesondere lange und komplizierte "Dass-Entscheide" kommen in die Nähe einer ungenügenden Begründung und damit einer Verletzung des rechtlichen Gehörs (statt vieler: BGer 5A\_229/2020 vom 13. Juli 2020 und 5A\_913/2018 vom 14. Mai 2019 E. 2.1, mit Hinweisen).

Die Dass-Begründung der vorliegend angefochtenen Verfügung erstreckt sich über rund vier Seiten und ist in drei Aufzählungsebenen gegliedert. Das Kantonsgericht setzte sich mit komplexen Säumnisfragen sowie umstrittenen Säumnisfolgen auseinander, wobei es betreffend Letzteren eine von der wohl herrschenden Lehre abweichende Auffassung vertrat. Darüber hinaus nahm das Kantonsgericht sowohl betreffend Säumnisfolgen als auch in materieller Hinsicht eine Eventualbegründung vor. Es erscheint äusserst fraglich, ob die vorliegende Dass-Begründung dem Anspruch auf rechtliches Gehör noch zu genügen vermag. Da die Berufung in der Sache aber ohnehin gutzuheissen ist, braucht dies vorliegend nicht abschliessend beurteilt zu werden.

**3.** Zu prüfen ist, ob die Berufungsklägerin an der Verhandlung vom 25. August 2021 säumig war.

**3.1.** [...]

**3.2.** Es liegt ein Rechtsstreit im vereinfachten Verfahren vor (Art. 243 Abs. 2 lit. c ZPO). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (Art. 247 Abs. 2 lit. a ZPO). Dieser einfache (soziale) Untersuchungsgrundsatz dient dem Schutz der schwächeren Partei, der Herstellung der Gleichheit zwischen den Parteien und der Beschleunigung des Verfahrens. Es bleibt jedoch wie unter dem Verhandlungsgrundsatz im ordentlichen Verfahren Sache der Parteien, das Tatsächliche vorzutragen und die Beweismittel zu nennen. Das Gericht kommt

ihnen nur mit spezifischen Fragen zu Hilfe, damit die erforderlichen Behauptungen und die entsprechenden Beweismittel genau aufgezählt werden. Es ermittelt aber nicht aus eigenem Antrieb. Ist eine Partei anwaltlich vertreten, kann und muss sich das Gericht wie bei Geltung der Verhandlungsmaxime zurückhalten (BGE 141 III 569 = Pra 2016 Nr. 99 E. 2.3.1 mit Hinweisen; BGer 4A\_703/2016 vom 24. Mai 2017 E. 7, nicht publ. in BGE 143 III 344).

Jede prozessfähige Partei kann sich im Prozess vertreten lassen (Art. 68 Abs. 1 ZPO). Ist eine Partei vertreten, muss sie grundsätzlich nicht persönlich vor Gericht erscheinen. Eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen besteht im Schlichtungsverfahren (Art. 204 Abs. 1 ZPO), wobei wiederum Ausnahmen vorgesehen sind, insbesondere die Vertretung von Vermietern durch die Liegenschaftsverwaltung (Art. 204 Abs. 4 lit. c ZPO). Eine Erscheinungspflicht besteht zudem in eherechtlichen Verfahren (Art. 273 Abs. 2 und Art. 278 ZPO). Weiter kann das Gericht das persönliche Erscheinen im Einzelfall anordnen (Art. 68 Abs. 4 ZPO). Dieser Entscheid liegt grundsätzlich im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts, wobei das persönliche Erscheinen namentlich zwecks Beweismassnahmen (vgl. Art. 191 f. ZPO) oder zu Vergleichsverhandlungen angezeigt sein kann (Bericht der Expertenkommission zum Vorentwurf der ZPO im Juni 2003, S. 36; Martin H. Sterchi, Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Bern 2012, Art. 68 N. 21 f., S. 760 f.; Luca Tenchio, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A., Basel 2017, Art. 68 N. 20, S. 446).

Die juristische Person übt ihre Rechte zwar in erster Linie durch ihre Organe aus (vgl. Art. 55 Abs. 1 ZGB), insbesondere durch die Mitglieder des Verwaltungsrats, Delegierte oder Direktoren (vgl. Art. 718 Abs. 1 und 2 OR). Ebenso können aber Prokuristen (Art. 458 OR) und Handlungsbevollmächtigte (Art. 462 OR) die juristische Person vertreten (BGE 141 III 80 = Pra 2015 Nr. 103 E. 1.3). Um der Pflicht zum persönlichen Erscheinen zu genügen, muss bzw. kann sich die juristische Person deshalb durch ein Organ oder durch eine mit einer (kaufmännischen) Handlungsvollmacht ausgestattete und zur Prozessführung befugte Person, die überdies mit dem Streitgegenstand vertraut ist, vertreten lassen (BGE 140 III 70 E. 4.3 S. 72). Unter einer kaufmännischen Handlungsvollmacht sind die Prokura nach Art. 458 ff. OR sowie die "andere Handlungsvollmacht" nach Art. 462 OR zu verstehen. Letztere liegt vor, wenn der Inhaber eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes jemanden ohne Erteilung der Prokura, sei es zum Betriebe des ganzen Gewerbes, sei es zu bestimmten Geschäften in seinem Gewerbe als Vertreter bestellt. Die Vollmacht erstreckt

sich dabei auf alle Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Gewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt (Art. 462 Abs. 1 OR). Zur Prozessführung ist der Handlungsbevollmächtigte hingegen nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis ausdrücklich erteilt worden ist (Art. 462 Abs. 2 OR). Ist eine kaufmännische Handlungsvollmacht vorausgesetzt, ergibt sich daraus, dass eine bloss bürgerliche Bevollmächtigung (Art. 32 ff. OR) nicht ausreicht. Eine solche liegt vor, wenn eine Person gezielt für ein einzelnes Rechtsgeschäft als Vertreter bestellt wird (zum Ganzen: BGE 141 III 159 E. 3.2 f. S. 167 f.).

**3.3.** Weshalb das Kantonsgericht die Parteien überhaupt zum persönlichen Erscheinen an der mündlichen Verhandlung verpflichtete, ist nicht nachvollziehbar und wurde vom Kantonsgericht auch nicht begründet. Namentlich bestehen keine Anhaltspunkte, dass anlässlich der Verhandlung eine Beweismassnahme (Partei-befragung) hätte durchgeführt werden sollen. Eine solche wurde von der anwaltlich vertretenen Berufungsklägerin in ihrer begründeten Klageschrift auch nicht offeriert. Weiter kann zwar anlässlich der mündlichen Verhandlung eine vergleichsweise Erledigung erstrebenswert sein, zumal im vereinfachten Verfahren grundsätzlich unmittelbar zur Verhandlung vorgeladen wird, mithin keine Instruktionsverhandlung stattfindet, und die Streitsache möglichst am ersten Termin erledigt werden soll (Art. 245 f. ZPO). Zur vergleichweisen Erledigung ist ein persönliches Erscheinen jedoch nicht zwingend. Insbesondere war die Berufungsklägerin von Gesetzes wegen nicht einmal verpflichtet, persönlich zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen. Vielmehr konnte sie sich von der Liegenschaftsverwaltung vertreten lassen, sofern diese zum Abschluss eines Vergleichs schriftlich ermächtigt war (Art. 204 Abs. 3 lit. c ZPO). Vorliegend erschien zur Verhandlung am 25. August 2021 A. von der B. AG. Letztere verwaltet die streitgegenständliche Liegenschaft. Mit A. liess sich die Berufungsklägerin somit von einer sachkundigen Person vertreten, welche sich zur Sache hätte äussern können und die gemäss "General- und Prozessführungsvollmacht" vom 27. April 2021 zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigt war. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, dass das Kantonsgericht das persönliche Erscheinen eines Organs der Berufungsklägerin verlangte bzw. das gestellte Gesuch um Erlass des persönlichen Erscheinens ablehnte.

Ungeachtet dessen ist die von A. eingereichte "General- und Prozessführungsvollmacht", unterzeichnet von C., Mitglied des Verwaltungsrats der Berufungsklägerin mit Einzelzeichnungsberechtigung, als Handlungsvollmacht im Sinn von Art. 462 OR zu qualifizieren. Laut der Vollmacht war A. zur generellen Geschäftsführung

der Berufungsklägerin, die den Kauf, Verkauf sowie die Bewirtschaftung von Immobilien bezweckt, und zur Prozessführung in aller Art von Mietstreitigkeiten ermächtigt. Zudem wurde A. ausdrücklich bevollmächtigt, die Berufungsklägerin vor Behörden, Gerichten und anderen Stellen zu vertreten und nach eigenem Ermessen allfällige Vergleiche in den Rechtsstreitigkeiten zu schliessen. Entsprechend ist A. im Liegenschaftsbereich als Handlungsbevollmächtigte der Berufungsklägerin anzusehen. Da sie ebenfalls zur Prozessführung befugt war, ist entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ohnehin davon auszugehen, dass die Berufungsklägerin persönlich zur Verhandlung vom 25. August 2021 erschienen und somit nicht säumig war.

### 3. Verwaltungsrecht

**Öffentlichkeitsgrundsatz; Einsicht in kommunale amtliche Akten** – Art. 47 Abs. 3 KV; Art. 8a und Art. 8b OrgG; Art. 144 EG ZGB.

*Die Einsicht in kommunale amtliche Akten bestimmt sich direkt nach Art. 8a und Art. 8b OrgG i.V.m. Art. 144 EG ZGB (Präzisierung der Rechtsprechung; E. 3–3.5).*

OGE 60/2021/24 vom 3. Mai 2022

#### Sachverhalt

Der Stadtrat Schaffhausen verweigerte der Stiftung X. die Einsicht in das Protokoll der Stadtratssitzung zur laufenden Planung der Entwicklung der Vorderen Breite. Den von der Stiftung X. dagegen erhobenen Rekurs wies der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen ab. Das Obergericht wies die Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Stiftung X. gegen den Rekursentscheid ab.

#### Aus den Erwägungen

**2.1.** Gemäss Art. 47 Abs. 3 KV informieren die Behörden die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und gewähren auf Gesuch hin Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Durch Verweis in Art. 102 Abs. 3 KV gilt der Öffentlichkeitsgrundsatz auch für die Gemeinden (vgl. Dubach/Marti/Spahn, Verfassung des Kantons Schaffhausen, Kommentar, Schaffhausen 2004, S. 132). Darüber hinaus ist der Öffentlichkeitsgrundsatz auch – in fast wörtlicher Übereinstimmung mit Art. 47 Abs. 3 KV – in Art. 21

Abs. 3 der Stadtverfassung Schaffhausen vom 25. September 2011 (StadtV, RSS 100.1) verankert.

**2.2.** Der Öffentlichkeitsgrundsatz und seine Einschränkungen werden auf Gesetzesstufe konkretisiert (vgl. OGE 60/2018/30 vom 9. Juli 2019 E. 2, Amtsbericht 2019, S. 76 mit Hinweis). Nach Art. 144 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (Einführungsgesetz zum ZGB, EG ZGB, SHR 210.100) richtet sich die Einsicht in amtliche Akten nach den Art. 8a und Art. 8b des Gesetzes über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 (Organisationsgesetz, OrgG, SHR 172.100). Das Obergericht hat in OGE 60/2020/10 vom 18. Mai 2021 betreffend Einsicht in Protokolle der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Stadtrats Schaffhausen ausgeführt, die Frage der Einsicht sei auf Grundlage bzw. in sinngemässer Anwendung von Art. 8a und Art. 8b OrgG i.V.m. Art. 144 EG ZGB zu beantworten (E. 4, Amtsbericht 2021, S. 112). Es hat sich damit nicht vertieft mit der Frage auseinandergesetzt, ob Art. 8a und Art. 8b OrgG i.V.m. Art. 144 EG ZGB auf die Einsicht in ausserhalb von Zivilverfahren erstellte kommunale amtliche Akten direkt anwendbar sind. Diese Frage ist vorliegend relevant. Sollten die Bestimmungen direkt anwendbar sein, regelte das kantonale Recht den Umfang des Öffentlichkeitsprinzips auch auf kommunaler Stufe. Insofern wäre fraglich, ob das Öffentlichkeitsprinzip durch die Gemeinden abweichend geregelt werden könnte. Sollten die Bestimmungen nicht direkt anwendbar sein, müsste für deren analoge Anwendung eine Lücke vorliegen, welche die Rechtsprechung überhaupt mittels eines Analogieschlusses schliessen könnte. Dies setzte namentlich voraus, dass nicht zuerst der Gesetzgeber zur Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips auf Gemeindeebene tätig werden müsste (vgl. dazu Lorenz Kneubühler, Wie Gerichte dem Gesetzgeber Beine machen, LeGes 2014 409 ff.). Die Beschwerdeführerin macht denn auch geltend, für die Einschränkung des verfassungsmässigen Rechts auf Akteneinsicht, auf welches sich ihr Einsichtsgesuch direkt stütze, bestehe keine gesetzliche Grundlage. Eine solche habe die städtische Stimmbevölkerung am 23. September 2018 abgelehnt. Art. 144 EG ZGB könne nicht herangezogen werden. Dessen Anwendungsbereich sei rein zivilrechtlich und auf die Aktenführung in dem vom Zivilgesetzbuch definierten zivilrechtlichen Bereich beschränkt.

**3.** Der Anwendungsbereich von Art. 144 EG ZGB ist mittels Auslegung zu ermitteln. Das Gesetz ist dabei in erster Linie aus sich selbst heraus, das heisst nach dem Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zugrundeliegenden Wertungen teleologisch auszulegen. Die Auslegung hat sich vom Gedanken leiten zu lassen, dass nicht schon der Wortlaut die Norm darstellt, sondern erst das an Sachverhalten

verstandene und konkretisierte Gesetz. Gefordert ist die sachlich richtige Entscheidung im normativen Gefüge, ausgerichtet auf ein befriedigendes Ergebnis des Gesetzeszwecks. Dabei ist nach einem pragmatischen Methodenpluralismus und nicht nach einer hierarchischen Ordnung der einzelnen Auslegungselemente vorzugehen (vgl. OGE 60/2020/31 vom 12. Februar 2021, E. 4.3, Amtsbericht 2021, S. 91).

**3.1.** Gemäss dem Wortlaut von Art. 144 EG ZGB regelt diese Bestimmung die Einsicht in "amtliche Akten". Das Gesetz definiert den Begriff der amtlichen Akten nicht weiter. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch steht "amtlich" synonym für "behördlich". Ein Amt oder eine Behörde ist im Allgemeinen eine Stelle, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt (vgl. Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. A., Bern 2014, § 5 Rz. 4, S. 31). Der Begriff der amtlichen Akten ist daher grammatikalisch so auszulegen, dass es sich um Akten handelt, die von einer Behörde oder einer amtlichen Stelle in Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben angelegt wurden. Dem Wortlaut ist jedoch nicht zu entnehmen, welche Behörden oder amtlichen Stellen von der Bestimmung erfasst werden, da er in allgemeiner Weise bloss von amtlichen Akten spricht. Zwar könnte die Bestimmung auch kommunale amtliche Akten erfassen. Der Wortlaut ist diesbezüglich jedoch nicht eindeutig.

**3.2.** Aus systematischer Sicht ist zu beachten, dass sich Art. 144 EG ZGB im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch befindet, welches auch die Zuständigkeit von Gemeindebehörden regelt (vgl. Art. 12 ff. EG ZGB). Sodann ist Art. 144 EG ZGB im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch unter dem Titel "G. Vorlegung von Urkunden und andern beweglichen Sachen" des sechsten Abschnitts "Obligationenrecht" verortet. Dies deutet darauf hin, dass die Bestimmung von Art. 144 EG ZGB die Einsicht in amtliche Akten regelt, die im Zusammenhang mit Zivilrechtsverhältnissen oder zivilprozessualen Verfahren angelegt wurden. Die systematische Auslegung spricht eher dagegen, Art. 144 EG ZGB im verwaltungsrechtlichen Zusammenhang anzuwenden.

**3.3.** Aus der Entstehungsgeschichte von Art. 144 EG ZGB ergibt sich, dass diese Bestimmung nach dem Willen des Gesetzgebers den im damals neuen Art. 47 Abs. 3 KV statuierten und im ebenfalls neuen Organisationsgesetz konkretisierten Öffentlichkeitsgrundsatz auch auf Ebene Justiz und Gemeinden umsetzen soll (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend das Rechtsetzungsprogramm zur Umsetzung der neuen Verfassung [Anpassung von Rechtserlassen], Amtsdruckschrift 03-74, S. 13). Nicht ersichtlich ist demgegenüber, dass sie auf zivilrechtliche Sachverhalte be-

schränkt sein sollte. Im Gegenteil spricht die grundsätzlich umfassende Stossrichtung des verfassungsmässigen Öffentlichkeitsgrundsatzes (vgl. oben E. 2.1) gegen eine solche Beschränkung. Bereits unter altem Recht war Art. 144 EG ZGB nach obergerichtlicher Praxis nicht auf Zivilverfahren beschränkt. Die ursprüngliche, aus dem Jahr 1911 stammende Fassung von Art. 144 aEG ZGB lautete dabei wie folgt: "Die Einsicht gerichtlicher Akten oder anderer öffentlicher Urkunden ist jedermann gestattet, der ein Interesse daran glaubhaft macht" (OS 12, S. 99). Die Rechtsprechung wendete diese Bestimmung sowohl auf Straftaten (vgl. OGE 51/2003/39 vom 31. Dezember 2003 E. 3c, Amtsbericht 2003, S. 186; OGE vom 4. Dezember 1987 i.S. T., Amtsbericht 1987, S. 111 ff.) als auch auf verwaltungsrechtliche Akten (vgl. OGE vom 22. Dezember 1989 i.S. Z., Amtsbericht 1989, S. 112 ff.) an und sah amtliche Akten im Allgemeinen erfasst (vgl. OGE vom 1. April 1987 i.S. X., E. 3, Amtsbericht 1987, S. 158). Die historische Auslegung – namentlich im Kontext des mit dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung ausgeweiteten und gestärkten Öffentlichkeitsgrundsatzes – spricht folglich dafür, dass Art. 144 EG ZGB auf kommunale verwaltungsrechtliche Akten anwendbar ist.

**3.4.** Der Sinn und Zweck von Art. 144 EG ZGB besteht darin, den in Art. 47 Abs. 3 KV verankerten Öffentlichkeitsgrundsatz für amtliche Akten ausserhalb der kantonalen Verwaltung umzusetzen. Dies schliesst kommunale amtliche Akten mit ein. Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs von Art. 144 EG ZGB auf zivilprozessuale Akten bzw. Akten aus Zivilrechtsverhältnissen würde sodann nicht nur der grundsätzlich umfassenden Stossrichtung des verfassungsmässigen Öffentlichkeitsgrundsatzes (vgl. oben E. 2.1 und E. 3.3) zuwiderlaufen. Sie würde auch eine Einschränkung gegenüber dem alten Recht bedeuten, was eindeutig nicht Sinn und Zweck der seinerzeitigen Gesetzesrevision gewesen sein kann. Die teleologische Auslegung spricht dafür, dass kommunale verwaltungsrechtliche Akten von Art. 144 EG ZGB erfasst sind.

**3.5.** Im Ergebnis sprechen die historische und teleologische Auslegung dafür, dass Art. 144 EG ZGB auf kommunale verwaltungsrechtliche Akten anwendbar ist. Eine solche Auslegung ist vom Wortlaut der Bestimmung gedeckt. Lediglich das systematische Element spricht eher dafür, Art. 144 EG ZGB auf zivilprozessuale Akten bzw. auf Akten aus Zivilrechtsverhältnissen zu beschränken. Die Verortung der Bestimmung in Art. 144 EG ZGB lässt sich indes dadurch erklären, dass die Einsicht in amtliche Akten im Allgemeinen bereits unter altem Recht an dortiger Stelle geregelt war. Damit lag es für den kantonalen Gesetzgeber nahe, den Verweis, welcher das in Art. 8a und Art. 8b OrgG geregelte Öffentlichkeitsprinzip auf

allen Ebenen und in allen Sachbereichen des kantonalen und kommunalen Gemeinwesens umsetzen soll, ebenfalls dort anzusiedeln. Schliesslich bleibt in Bezug auf OGE 60/2018/43 vom 9. Juni 2020 anzufügen, dass dieser Entscheid, wonach Art. 144 EG ZGB den Öffentlichkeitsgrundsatz im Zusammenhang mit Zivilverfahren regle (vgl. E. 2.2, Amtsbericht 2020, S. 114), die Einsicht in Akten des Friedensrichteramts Schaffhausen und somit Akten aus einem Zivilverfahren betraf. Die Aussagekraft des Entscheids, in welchem sich das Obergericht zu keiner umfassenden Auslegung von Art. 144 EG ZGB veranlasst sah, ist entsprechend beschränkt. Im Ergebnis ist Art. 144 EG ZGB so auszulegen, dass diese Bestimmung auch kommunale verwaltungsrechtliche Akten erfasst. Entsprechend dem Verweis von Art. 144 EG ZGB richtet sich die Einsicht in Letztere nach Art. 8a und Art. 8b OrgG.

**Ökologisches Gleichgewicht; Abschuss von Kormoranen im Wasser- und Zugvogelreservat Stein am Rhein; Zustimmungserfordernis des BAFU** – Art. 18 Abs. 4 NHG; Art. 11 JSG; Art. 5 BGF; Art. 5 Abs. 1 lit. h und Abs. 3, Art. 8 und Art. 9 WZVV.

*Abschüsse, mit welchen Kormorane zum Schutz der Äsche aus dem internationalen Wasser- und Zugvogelreservat Stein am Rhein vergrämt werden sollen, stellen eine besondere Massnahme zur Regulierung des Kormoranbestands im Reservat dar, wofür eine vorgängige Zustimmung des BAFU erforderlich ist (E. 2.2–2.4).*

*Das vogelschutzrechtliche Zustimmungserfordernis des BAFU ist auch bei fischereirechtlichen oder natur- und heimatenschutzrechtlichen Massnahmen zu berücksichtigen (E. 3.1 f.).*

OGE 60/2020/28 vom 25. Januar 2022

## **Sachverhalt**

Das Planungs- und Naturschutzamt des Kantons Schaffhausen bewilligte für die Zeit vom 1. September 2019 bis 31. März 2020 den Abschuss von Kormoranen im internationalen Wasser- und Zugvogelreservat Stein am Rhein. Dagegen erhob der Schweizer Vogelschutz SVS / BirdLife Schweiz Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen. Dieser hiess den Rekurs gut. Eine unter anderem vom

Schweizerischen Fischerei-Verband SFV gegen den Rekursentscheid erhobene Beschwerde wies das Obergericht ab.

### **Aus den Erwägungen**

**2.** Aus den Akten ist nicht ersichtlich, und es wurde von Seiten der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht, dass das Planungs- und Naturschutzamt vor Erteilung der Abschussbewilligung eine Bewilligung des BAFU eingeholt hatte. Der Schweizer Vogelschutz SVS / BirdLife Schweiz macht indes geltend, eine Bewilligung des BAFU hätte vorgängig gestützt auf Art. 9 Abs. 1<sup>ter</sup> der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (WZVV, SR 922.32) eingeholt werden müssen. Streitig und zu prüfen ist daher in einem ersten Schritt, ob das Planungs- und Naturschutzamt vor Erteilung der strittigen Abschussbewilligung eine Bewilligung des BAFU hätte einholen müssen.

**2.1.** Das Planungs- und Naturschutzamt stützte die Abschussbewilligung auf Art. 11 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0), Art. 5 Abs. 1 WZVV und die kantonale Organisationsbestimmung von § 24 der Verordnung über den Naturschutz vom 6. März 1979 (Naturschutzverordnung, NSV, SHR 451.101 in der Fassung vom 1. April 2015).

**2.2.** Das Gesetz unterscheidet zwischen verschiedenen Schutzgebieten, für welche teilweise abweichende (Schutz-)Regeln zur Anwendung gelangen. Zu differenzieren ist namentlich zwischen Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler Bedeutung (Art. 11 Abs. 1 JSG), Wasser- und Zugvogelreservaten von nationaler Bedeutung (Art. 11 Abs. 2 JSG) und kantonalen Vogelreservaten (Art. 11 Abs. 4 JSG). Die Jagd ist in den Vogelreservaten verboten; kantonale Vollzugsorgane können den Abschuss von jagdbaren Tieren wie Kormoranen (Art. 5 Abs. 1 lit. o JSG) zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist (Art. 11 Abs. 5 JSG). Eine vorgängige Zustimmung des BAFU ist anders als beim Abschuss geschützter Tiere nicht von Gesetzes wegen erforderlich (Art. 7 Abs. 2 JSG *e contrario*). Sodann bestimmt Art. 25 Abs. 1 JSG, dass die Kantone das Gesetz unter Aufsicht des Bundes vollziehen und alle Bewilligungen erteilen, für die nach dem Gesetz nicht eine Bundesbehörde zuständig ist.

Das Gebiet am unteren Ende des Untersees von Mammern bis Stein am Rhein sowie der Rhein bis zur rechtsseitigen Schweizergrenze bei der Bibernmühle (Reservat Stein am Rhein) ist ein Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler Bedeutung. Das Schutzziel besteht in der Erhaltung des Gebiets als Rast- und Nahrungsplatz für überwinternde Wasservögel (vgl. Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung, S. 13 [Stand: 15. Juli 2015]).

Gemäss Art. 11 Abs. 6 JSG erlässt der Bundesrat zu den Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung die Schutzbestimmungen. Die Kantone können für die Regulierung von Beständen jagdbarer Tierarten in Wasser- und Zugvogelreservaten besondere Massnahmen (bestandsregulierende Massnahmen) vorsehen, sofern dies für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist und die Schutzziele dadurch nicht beeinträchtigt werden (Art. 9 Abs. 1 WZVV). Nach Art. 9 Abs. 1<sup>ter</sup> lit. a WZVV ist für besondere Massnahmen für die Regulierung von Beständen jagdbarer Tierarten in Wasser- und Zugvogelreservaten *von internationaler Bedeutung* eine vorgängige Bewilligung des BAFU erforderlich. Dieses Zustimmungserfordernis des BAFU dient dem erhöhten Schutzbedürfnis von Reservaten internationaler Bedeutung und stellt ein Mittel der Bundesaufsicht dar; es ändert an der in Art. 11 Abs. 5 JSG fixierten Zuständigkeit der kantonalen Vollzugsorgane, Abschussbewilligungen zu erteilen, nichts, diese stehen jedoch wie dargelegt unter dem Vorbehalt des erwähnten Zustimmungserfordernisses. Unter *Bestand* sind die in einem Schutzgebiet lebenden Wildtiere zu verstehen; unter *Regulation* wird das Einlenken des Bestands der Tierart auf ein gesellschaftlich erwünschtes Niveau verstanden, unter gleichzeitiger Beachtung des Auftrags zum Artenschutz (vgl. Erläuternder Bericht N091-1288 des BAFU zur Änderung der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung [WZVV; SR 922.32], Stand 05.06.2015, S. 6 [nachfolgend: BAFU Bericht 2015]). Zwar bezieht sich die Bestimmung von Art. 9 Abs. 1 WZVV in erster Linie auf jagdbare Wildhuftiere und namentlich auf Wildschweine (vgl. BAFU Bericht 2015, S. 5). In der ursprünglichen Fassung sah Art. 9 Abs. 1 WZVV nur besondere Massnahmen für die Regulierung jagdbarer *Säugetierarten* vor (vgl. AS 1991 300 f.). Mit der Änderung der Bestimmung, welche per 1. Juli 2009 in Kraft trat (vgl. AS 2009 2528), wurde die Möglichkeit, besondere Massnahmen zur Bestandsregulierung zu ergreifen, indes auf Vogelbestände in Schutzgebieten erweitert (vgl. Erläuterungen H051-2355 des BAFU zur

Teilrevision der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung [WZVV; SR 922.32], S. 6 f. [nachfolgend: BAFU Erläuterungen]).

**2.3.** Zu prüfen ist, ob die Abschussbewilligung des Planungs- und Naturschutzamts als eine besondere Massnahme zur Regulierung von Kormoranbeständen nach Art. 9 Abs. 1 WZVV zu qualifizieren ist. Ist dies zu bejahen, wäre gestützt auf Art. 9 Abs. 1<sup>ter</sup> WZVV eine vorgängige Bewilligung des BAFU erforderlich gewesen.

**2.3.1.** Das *Planungs- und Naturschutzamt*, welches die Abschussbewilligung nicht auf Art. 9 Abs. 1 WZVV stützte (vgl. oben E. 2.1), bezeichnete die Abschüsse von Kormoranen in der Bewilligung vom 7. August 2019 als eine Regulierungsmassnahme von grösseren Fressfeinden der Äsche. Die Regulierungsmassnahme finde im Rahmen einzelner Abschüsse von Kormoranen durch qualifizierte Jäger statt. Die Abschüsse sollten die überlebenden Kormorane abschrecken und insbesondere die Entstehung von Schlafbäumen verhindern. Die *Fischereiaufsicht des Kantons Schaffhausen* machte im Rekursverfahren geltend, Art. 9 WZVV sei nicht anwendbar, da es sich um Einzelabschüsse zwecks Abschreckung handle und nicht um eine Bestandsregulation; es handle sich um eine deutlich weniger invasive Massnahme nach Art. 5 Abs. 1 lit. h WZVV. Das *BAFU* teilte in seiner Stellungnahme vom 10. Februar 2021 mit, Vergrämungsmassnahmen könnten grundsätzlich als fischereiliche Hegemassnahmen nach Art. 5 Abs. 1 lit. h WZVV qualifiziert werden. Abschüsse bzw. technische Massnahmen, welche diesen gleichkämen, seien jedoch abschliessend in Art. 8 und 9 WZVV geregelt. Art. 5 Abs. 1 lit. h WZVV könne lediglich für sonstige Massnahmen als Rechtsgrundlage hinzugezogen werden. Sofern Kantone sich auf Art. 9 Abs. 1 WZVV stützten, sei eine vorgängige Bewilligung des BAFU erforderlich. Das *Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau* qualifizierte den Abschuss von Kormoranen in den thurgauischen Teilen des Reservats Stein am Rhein im Entscheid VG.2019.150/E vom 6. Mai 2020 ohne einlässliche Diskussion als eine besondere Massnahme nach Art. 9 Abs. 1 WZVV (vgl. E. 4.1 des Entscheids). Es setzte sich jedoch nicht mit der Frage der Notwendigkeit einer vorgängigen Bewilligung des BAFU auseinander. Unter altem Recht, als Art. 9 Abs. 1 WZVV noch auf jagdbare Säugetiere beschränkt war, qualifizierte das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau den Abschuss von Kormoranen zum Schutz der Äsche als fischereiliche Hegemassnahme bzw. als Wildschadensverhütungsmassnahme nach Art. 11 Abs. 5 bzw. Art. 12 JSG ("Im Vordergrund steht nicht der Abschuss möglichst vieler Kormorane [rund 1000 am Bodensee] um deren Dezimierung willen, sondern der damit verbundene Verdrängungseffekt", vgl. VGer TG vom 12. März 1997, ZBI 99/1998 133 f.).

**2.3.2.** Anlässlich einer Besprechung zum Schutzgebiet Stein am Rhein vom 12. August 2010 schilderten Vertreter der Kantone Thurgau und Schaffhausen Vertretern des BAFU das Ziel, die Organisation und die Praxis der Kormoranwache. Mit der Kormoranwache werde durch lokale/regionale Vergrämungsmassnahmen versucht, die Präsenz der Kormorane in für die Fische sensiblen Gewässerabschnitten (z.B. Hochrhein) zu verhindern bzw. zu minimieren. Es werde keine Regulation des Kormoranbestands angestrebt, was auch deshalb nicht realisierbar wäre, da die Bestände international zusammenhingen. Grundsätzlich werde versucht, durch Vergrämung der Kormorane im Herbst möglichst viel Wirkung zu erzielen, um die Notwendigkeit zum Vergrämen im Spätwinter/Frühjahr, d.h. in der für die Wasservögel kritischen Zeit, zu verringern. Allfällige Abschüsse von Kormoranen seien wichtiger Bestandteil dieser Vergrämungsaktion. Solche Abschüsse würden gemäss Art. 5 WZVV an Jagdberechtigte der lokalen Jagdgesellschaften delegiert.

**2.3.3.** Bereits anlässlich einer früheren Besprechung mit dem BAFU vom 20. Mai 2010 wurde von Seiten der Vertreter des Kantons Schaffhausen nach einem Hinweis des BAFU, Regulationsabschüsse bedürften einer vorgängigen Bewilligung des BAFU und Abschüsse von Vögeln (Kormoranen) würden keine bewilligt, ausgeführt, es würden keine Regulationen vorgenommen. Zwar habe der Bund jüngst gefordert, Einzelabschüsse nach Art. 8 WZVV zu bewilligen. Art. 5 WZVV sei aber besser geeignet. Bereits Art. 11 JSG sehe Abschüsse zur Erhaltung der Artenvielfalt, der Lebensräume oder zur Hege vor. Somit könnten auch gemäss Art. 5 WZVV Massnahmen gegen Kormorane im Sinne der Fischhege ergriffen werden, solange die Zielart Äsche gleichzeitig auch einen gewissen Schutz vor der Fischerei erfahre. Das BAFU stimmte dem zu, da sich im Schutzgebiet der bedeutendste natürliche Schweizer Laichplatz der Äsche befinde. Für die Jahre 2008 und 2009 würden die Abschüsse nach Art. 8 WZVV auf Abschüsse nach Art. 5 WZVV umgebucht.

**2.3.4.** Der BAFU Bericht 2015 führt beim seinerzeit neu eingeführten und aktuell geltenden Art. 9a WZVV (Verhütung von Schäden durch Kormorane [an den Fanggeräten der Berufsfischer]) was folgt aus:

Bei der Frage der Regulation des schweizerischen Kormoranbestandes muss zwischen der *Brutpopulation* und dem *Bestand an überwinternden Vögeln* unterschieden werden: Der *Winterbestand* ist dabei Teil eines mitteleuropäischen Systems. Er kann numerisch weder über die Jagd noch über Eingriffe in den schweizerischen Brutkolonien beeinflusst werden. Zur Verhinderung von Schä-

den durch diese überwinternden Kormorane kommt alleine deren jagdliche Vergrämung von bestimmten Gewässern (v.a. Fliessgewässer) und bei Fangvorrichtungen der Berufsfischer in Frage. Der schweizerische *Brutbestand* hingegen, aktuell rund 1000 Brutpaare, kann durch Regulationsmassnahmen in den Brutkolonien zu beeinflussen versucht werden (S. 8, Hervorhebungen hinzugefügt).

Der Erläuternde Bericht N091-1288 des BAFU zur Änderung der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32), Stand 17.07.2014 (nachfolgend: BAFU Bericht 2014) hielt auf Seite 12 im Zusammenhang mit der im Rahmen der Teilrevision der WZVV von den Kantonen Schaffhausen und Thurgau gewünschten Aktualisierungen der besonderen Bestimmungen zur Kormoranwache der Kantone Thurgau und Schaffhausen fest, diese werde seit bald 20 Jahren betrieben und umfasse einzelne Vergrämungsabschüsse von Kormoranen zum Schutz des Äschenbestands in einem Laichgebiet von nationaler Bedeutung. Dabei handle es sich nicht um eine Regulation des Kormoranbestands, sondern um einzelne Vergrämungsabschüsse mit der klaren Zielsetzung, den Äschenbestand vor übermässiger Prädation zu schützen. Unter Leitung der kantonalen Fischereiaufsicht würden zur Umsetzung der Kormoranwache auch Jagdberechtigte beigezogen. Diese Ausführungen zur Kormoranwache sind im BAFU Bericht 2015 nicht mehr enthalten. Vielmehr wurde auf die Aufnahme der bisherigen Praxis zur Kormoranwache in das Objektblatt verzichtet, weil sich in der Anhörung grosser Widerstand der Schutzorganisationen gezeigt hatte. Es wurde festgehalten, die Kormoranwache könne weiterhin mittels Sonderbewilligung aufrechterhalten werden (BAFU Bericht 2015, S. 14). Anders als der BAFU Bericht 2014 erwähnt der BAFU Bericht 2015 auf Seite 6 den Abschuss einzelner Kormorane in einer Äschenlaichzone nunmehr explizit im Zusammenhang mit Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> WZVV; dies impliziert, dass Vergrämungsabschüsse als bestandsregulierende Massnahmen nach Art. 9 Abs. 1 WZVV aufgefasst werden.

**2.3.5.** Unter Art. 8 und Art. 9 WZVV fallen jeweils Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden, welche sich gegen einzelne jagdbare Tiere richten, bzw. Massnahmen zur Regulierung des Bestands jagdbarer Tierarten. Art. 8 WZVV ist für die im Streit stehende Abschussbewilligung nicht einschlägig, da Massnahmen nach diesem Artikel sich jeweils gegen *bestimmte, einzelne jagdbare Tiere* richten, welche erheblichen Schaden anrichten. Vorliegend geht es nicht um den Abschuss individueller Kormorane, welche als Einzeltiere einen erheblichen Schaden anrichten,

sondern um den Abschuss einer im Voraus *definierten Höchstzahl beliebiger Kormorane*. Ziel der Kormoranwache ist es, die Präsenz der Kormorane in den für die Äsche sensiblen Gewässerabschnitten zu verhindern bzw. zu minimieren. Es geht mit anderen Worten darum, den Winterbestand der Kormorane in und um das Schutzgebiet Stein am Rhein bzw. im Lebensraum der Äsche zumindest niedrig zu halten. Auch wenn mit den Abschüssen der Äschenbestand vor übermässiger Prädation geschützt werden soll und die Abschüsse der Kormorane isoliert betrachtet eine fischereiliche Hegemassnahme nach Art. 5 Abs. 1 lit. h WZVV darstellen, erfolgt der Schutz der Fische über die Regulierung der Anzahl Vögel im Gebiet der Fische und somit, soweit die Abschüsse im Schutzgebiet Stein am Rhein stattfinden und die Anzahl der sich im Schutzgebiet aufhaltenden Kormorane niedrig halten sollen, über eine Bestandsregulierungsmassnahme nach Art. 9 Abs.1 WZVV, welche fischereilichen Hegemassnahmen nach Art. 5 Abs. 1 lit. h WZVV vorbehalten bleiben (vgl. Art. 5 Abs. 3 WZVV). Daran ändert auch nichts, dass der schweizweite Winterbestand der Kormorane Teil eines mitteleuropäischen Systems ist und als solcher nicht reguliert werden kann, denn es geht um die Anzahl Kormorane bzw. um deren *Bestand in einem bestimmten Gebiet* wie vorliegend dem Schutzgebiet Stein am Rhein (vgl. zum Ganzen oben E. 2.3.2 ff.). Auch die Teilrevision der WZVV, welche am 1. Juli 2009 in Kraft trat und Bestandsregulierungsmassnahmen nach Art. 9 Abs. 1 WZVV auf jagdbare Tierarten im Allgemeinen ausweitete, führt zu diesem Ergebnis. Eine Praxis, Kormoranabschüsse zum Schutz der Äsche über Art. 5 Abs. 1 lit. h oder Art. 8 WZVV "laufen zu lassen", beraubte den revidierten Art. 9 Abs. 1 WZVV mit Bezug auf die vorliegend zu beurteilende Zulässigkeit von Kormoranabschüssen der praktischen Relevanz, obwohl dieser gerade deshalb revidiert wurde, um Abschüsse von Kormoranen zu ermöglichen (vgl. zum Ganzen oben E. 2.2).

**2.3.6.** Diese Auslegung steht schliesslich nicht im Widerspruch zu Art. 11 Abs. 5 JSG, welcher für den Abschuss jagdbarer Tierarten im Schutzgebiet für den Schutz der Lebensräume und die Erhaltung der Artenvielfalt keine vorgängige Bewilligung des BAFU vorsieht (vgl. oben E. 2.2). Denn der Bundesrat ist gestützt auf Art. 11 Abs. 6 JSG ermächtigt, zu den Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung die Schutzbestimmungen zu erlassen, worunter auch das Erfordernis der vorgängigen Bewilligung des BAFU zu fassen ist.

**2.4.** Im Ergebnis stellen die durch das Planungs- und Naturschutzamt am 7. August 2019 bewilligten Abschüsse von Kormoranen eine bestandsregulierende Massnahme nach Art. 9 Abs. 1 WZVV dar, weshalb gestützt auf Art. 9 Abs. 1<sup>ter</sup> lit. a WZVV vorgängig eine Bewilligung des BAFU hätte eingeholt werden müssen. Da

die bewilligten Vergrämungsabschüsse bewusst auch nicht auf dem Objektblatt Stein am Rhein aufgeführt sind (vgl. Art. 2 Abs. 2 WZVV; zum historischen Hintergrund Bericht BAFU 2015, S. 14), erweist sich die Abschussbewilligung vom 7. August 2019 als rechtsfehlerhaft.

**3.** Zu prüfen bleibt, ob für die Vergrämungsabschüsse von Kormoranen eine fischereirechtliche oder natur- und heimatenschutzrechtliche Rechtsgrundlage besteht.

**3.1.** Der Bundesrat bezeichnet gemäss Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) die Arten und Rassen von Fischen und Krebsen, die gefährdet sind. Die Kantone ergreifen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Lebensräume gefährdeter Arten und Rassen; sie können weitere Massnahmen, insbesondere Fangverbote, anordnen (Abs. 2). Massnahmen für den Schutz gefährdeter Arten und Rassen werden unter Berücksichtigung des schweizerischen und europäischen Gefährdungs- und Schutzstatus sowie der Art der lokalen Gefährdung durchgeführt (Art. 5 Abs. 2 der Verordnung zum BGF vom 24. November 1993 [VBGF, SR 923.01]). Die Äsche (*Thymallus thymallus*) ist europäisch geschützt nach dem Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19. September 1979 (Berner Konvention, SR 0.455; Anhang II) und war zum Zeitpunkt der Erteilung der Abschussbewilligung bzw. bis Ende 2020 als *gefährdet* eingestuft (Anhang I der VBGF in der Fassung vom 22. März 2017). Seit dem 1. Januar 2021 ist die Äsche als *stark gefährdet* eingestuft (Anhang I der VBGF in der Fassung vom 21. Oktober 2020). Insofern war und ist der Kanton Schaffhausen befugt und verpflichtet, Massnahmen zum Schutz des Lebensraums der Äsche im Wasser- und Zugvogelreservat Stein am Rhein zu ergreifen. Über die Zulässigkeit der Massnahmen ist aber nicht nur aufgrund der fischereirechtlichen Schutzbestimmungen zu befinden. Ob eine bestimmte Massnahme zulässig ist, beurteilt sich nach den auf diese Massnahme anwendbaren spezialgesetzlichen Bestimmungen. Soweit vorliegend der Abschuss von Kormoranen zum Schutz des Lebensraums der Äsche bewilligt wurde, sind daher die Bestimmungen des Vogelschutzes zu beachten, welche – wie vorstehend aufgezeigt – für den Abschuss in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler Bedeutung vorgängig eine Bewilligung des BAFU vorsehen. Entsprechend erweist sich die Abschussbewilligung des Planungs- und Naturschutzamts mangels vorgängiger Bewilligung des BAFU auch unter fischereirechtlichen Gesichtspunkten als unzulässig.

**3.2.** Gemäss Art. 18 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Biotope werden unter anderem aufgrund der nach der Fischereigesetzgebung gefährdeten Fische und Krebse als schützenswert bezeichnet (Art. 14 Abs. 3 lit. c der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 [NHV, SR 451.1]) und insbesondere durch Massnahmen zur Wahrung oder nötigenfalls Wiederherstellung ihrer Eigenart und biologischen Vielfalt geschützt (Art. 14 Abs. 2 lit. a NHV). Die Bundesgesetzgebung über Jagd und Vogelschutz sowie über die Fischerei bleibt indes dem Natur- und Heimatschutzrecht vorbehalten (vgl. Art. 18 Abs. 4 NHG). Soweit das Vogelschutzrecht besondere Massnahmen für die Regulierung von Beständen jagdbarer Tiere einer vorgängigen Bewilligung durch das BAFU unterstellt, ist dieses Bewilligungserfordernis folglich auch im Bereich des Naturschutzrechts zu beachten. Entsprechend erweist sich die Abschussbewilligung des Planungs- und Naturschutzamts mangels vorgängiger Bewilligung durch das BAFU auch unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten als unzulässig.

**4.** Eine andere Rechtsgrundlage für die Abschussbewilligung ist weder dargetan noch ersichtlich. Die Abschussbewilligung des Planungs- und Naturschutzamts vom 7. August 2019 erweist sich nach dem Gesagten mangels vorgängiger Bewilligung durch das BAFU als rechtsfehlerhaft. Im Ergebnis ist nicht zu beanstanden, dass der Regierungsrat den Rekurs in dem Sinne teilweise guthiess, als dass er die Verfügung des Planungs- und Naturschutzamts vom 7. August 2019 aufhob und die Unrechtmässigkeit der Abschussbewilligung feststellte. Auf die weiteren Fragen, namentlich ob das Planungs- und Naturschutzamt die Interessenabwägung korrekt vornahm, braucht nicht eingegangen zu werden. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet; sie ist abzuweisen.

**Maskentragpflicht in den Primarschulen; Sprungbeschwerde; Allgemeinverfügung; Verhältnismässigkeit** – Art. 10 Abs. 2, Art. 11, Art. 19 und Art. 36 BV; Art. 40 EpG; Art. 65 Abs. 2 und Art. 67 lit. e KV; Art. 16 und Art. 36 VRG.

*Ausnahmsweise Zulassung einer Sprungbeschwerde direkt ans Obergericht, weil sämtliche Mitglieder des Regierungsrats in den Ausstand traten (E. 1.1).*

*Mit Blick auf die erhebliche Eingriffsintensität der vom 3. bis am 28. Januar 2022 in den Schaffhauser Primarschulen in Kraft gewesenen Maskentragpflicht ist von*

*grundsätzlichen Rechtsfragen auszugehen, die es im öffentlichen Interesse gerichtlich zu klären gilt (E. 1.2.3).*

*Die Maskentragpflicht in den Primarschulen wurde zulässigerweise vom Kantonsärztlichen Dienst in Form einer Allgemeinverfügung angeordnet (E. 2) und ist als verhältnismässige Grundrechtseinschränkung einzustufen (E. 3).*

OGE 60/2021/41 und 60/2022/2 vom 25. Oktober 2022

## **Aus den Erwägungen**

**1.1.** Gegen den Beschluss des Regierungsrats vom 21. Dezember 2021 (Verfahren Nr. 60/2022/2) kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht erhoben werden (Art. 34 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, SHR 172.200] i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a des Justizgesetzes vom 9. November 2009 [JG, SHR 173.200]).

Im Verfahren Nr. 60/2021/41 wenden sich die Beschwerdeführer gegen die durch den Kantonsärztlichen Dienst erlassene Allgemeinverfügung vom 14. Dezember 2021. Gegen diese war – entsprechend der Rechtsmittelbelehrung – grundsätzlich Rekurs beim Regierungsrat zu erheben (Art. 16 Abs. 1 VRG; Rihs/Baeckert, in: Meyer/Herrmann/Bilger [Hrsg.], Kommentar zur Schaffhauser Verwaltungsrechtspflege, 2021 [Kommentar VRG SH], Art. 16 VRG N. 5, S. 189), was die Beschwerdeführer auch taten. Jedoch traten sämtliche Mitglieder des Regierungsrats und der Staatsschreiber daraufhin in den Ausstand, da der Regierungsrat den Entwurf der Allgemeinverfügung besprochen und diesem zugestimmt hatte [...]. In dieser besonderen Konstellation ist bezüglich des Verfahrens Nr. 60/2021/41 ausnahmsweise die Sprungbeschwerde direkt ans Obergericht zuzulassen (vgl. Oliver Herrmann, Kommentar VRG SH, Art. 2 VRG N. 52, S. 69; Arnold Marti, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Schaffhausen, Diss. Zürich 1986, S. 103; ferner Rihs/Baeckert, Kommentar VRG SH, Art. 16 VRG N. 22, S. 194; vgl. dazu auch hinten, E. 2.4).

**1.2.** Zur Beschwerde legitimiert ist, wer durch den angefochtenen Entscheid in seinen eigenen schutzwürdigen Interessen verletzt ist (Art. 36 Abs. 1 VRG). Die Beschwerdeführer sind die Eltern dreier Kinder im schulpflichtigen Alter, wobei im Schuljahr 2021/2022 das älteste Kind die Sekundarschule und die jüngeren beiden Kinder die Primarschule A. besuchten. Die Beschwerdeführer sind Inhaber der elterlichen Sorge. Ihnen steht die Vertretung ihrer Kinder von Gesetzes wegen zu

(vgl. Art. 304 Abs. 1 ZGB). Sie sind damit zur Ergreifung der Beschwerde im eigenen Namen berechtigt (vgl. BGer 2C\_183/2021 vom 23. November 2021 E. 1.1, nicht publ. in BGE 148 I 89, sowie BGer 2C\_1137/2018 vom 14. Mai 2019 E. 1.1). Vorausgesetzt wird indes ein aktuelles und praktisches Interesse an der Beschwerdeführung. Fällt dieses im Lauf des Verfahrens dahin, wird die Sache als gegenstandslos erklärt (OGE 60/2018/13 vom 6. April 2021 E. 1 mit Hinweisen). Vom Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses ist ausnahmsweise abzusehen und gleichwohl eine materielle Prüfung vorzunehmen, wenn (kumulativ) die mit der Beschwerde aufgeworfenen Fragen sich jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnten, wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung an ihrer Beantwortung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und wenn sie im Einzelfall kaum je rechtzeitig überprüft werden könnten (vgl. BGE 146 II 335 E. 1.3 S. 338 f.; OGE 60/2021/36 vom 15. Juli 2022 E. 1.2; je mit Hinweisen).

**1.2.1.** Die Allgemeinverfügung vom 14. Dezember 2021 (welche u.a. eine Verlängerung der ebenfalls angefochtenen Allgemeinverfügung vom 9. September 2021 beinhaltet) und die entsprechenden Richtlinien Coronavirus traten am 29. Januar resp. 14. Februar 2022 – mithin nach Einreichung der Beschwerden – ausser Kraft. Damit ist die vorliegend umstrittene Maskentragpflicht nicht mehr wirksam. Die Beschwerdeführer haben demzufolge an der Überprüfung der Maskentragpflicht grundsätzlich kein aktuelles Interesse mehr.

**1.2.2.** Zu prüfen bleibt, ob auf das Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses ausnahmsweise verzichtet werden kann. Mit der Beschwerde im Verfahren Nr. 60/2022/2 wird die Frage aufgeworfen, ob die Anordnung der Maskentragpflicht für die Sekundarstufe I zulässig war. Diese Frage kann sich zwar unter ähnlichen Umständen erneut stellen. Ein hinreichendes öffentliches Interesse an deren (neuerlicher) Beantwortung ist aber zu verneinen, nachdem sich das Bundesgericht bereits einlässlich mit der Thematik der Verhältnismässigkeit der Maskentragpflicht im Frühjahr 2021 ab der 5. Primarschulklasse befasst und entsprechende Regelungen ausnahmslos geschützt hat (vgl. BGE 148 I 89; BGer 2C\_932/2021 vom 12. Mai 2022 E. 1.2.3; 2C\_1032/2021 vom 14. März 2022 E. 1.2.3; 2C\_228/2021 vom 23. November 2021). Bezüglich des vorliegend massgebenden Zeitraums im Herbst und Winter 2021/2022 ist nicht ersichtlich und wird von den Beschwerdeführern auch nicht dargetan, inwiefern sich die Ausgangslage mit Blick auf die dazumal bestehenden Unsicherheiten sowie unter Berücksichtigung des Ermessens, das den echtzeitlich entscheidenden Behörden zukommt (vgl. hinten, E. 3.5 f.), derart verändert haben sollte, dass sich eine neuerliche Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Maskentragpflicht für die Sekundarstufe I aufdrängt (vgl.

BGer 2C\_83/2022 vom 12. Mai 2022 E. 1.4.3; ferner BGer 2C\_358/2022 vom 22. August 2022 E. 4.2.4 und 2C\_220/2022 vom 8. August 2022 E. 3.3.4). Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, auf das Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses zu verzichten. Die Beschwerde im Verfahren Nr. 60/2022/2, welche ausschliesslich die Maskentragpflicht in der Sekundarstufe I betrifft, ist demzufolge aufgrund des Wegfalls des schutzwürdigen Interesses als gegenstandslos abzuschreiben.

**1.2.3.** Thema der Sprungbeschwerde im Verfahren Nr. 60/2021/41 ist die Anordnung der Maskentragpflicht ab der 1. Primarschulklasse. Die aufgeworfenen Rechtsfragen lassen sich angesichts der jeweiligen Kurzfristigkeit von Massnahmen zur Bekämpfung einer Epidemie regelmässig nicht rechtzeitig gerichtlich überprüfen, können sich unter ähnlichen Umständen wieder stellen und wurden höchst-richterlich mit Bezug auf Kinder ab der ersten Primarschulklasse noch nicht geklärt. Mit Blick auf die erhebliche Eingriffsintensität einer Maskentragpflicht für Schulkinder (vgl. BGE 148 I 89 E. 7.2 S. 94) und angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit von Primarschulkindern (vgl. Art. 11 Abs. 1 BV; Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 [Kinderrechtskonvention, KRK, SR 0.107]) ist von einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung auszugehen, die es im öffentlichen Interesse zu klären gilt. Auf das Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses ist deshalb im Verfahren Nr. 60/2021/41 ausnahmsweise zu verzichten. Die Legitimation der Beschwerdeführer ist somit im dargelegten Umfang zu bejahen.

**1.3.** Auf die im Übrigen frist- und formgerecht erhobene Sprungbeschwerde Nr. 60/2021/41 ist daher einzutreten.

**2.** Die Beschwerdeführer stellen zunächst die Rechtsnatur der Allgemeinverfügung in Frage. Sie bringen vor, es handle sich lediglich um eine unverbindliche verwaltungsinterne Weisung, und machen allgemein geltend, mit der Allgemeinverfügung sei "juristisch etwas nicht in Ordnung" [...]. Im Folgenden ist daher auch zu prüfen, ob der Kantonsärztliche Dienst die Maskentragpflicht in Form einer Allgemeinverfügung anordnen durfte oder ob es sich dem Inhalt nach um (generell-abstrakte) Rechtsnormen handelt, die vom Regierungsrat zu erlassen gewesen wären (vgl. dazu hinten, E. 2.4).

**2.1.** Zunächst ist entgegen den Beschwerdeführern festzuhalten, dass die Allgemeinverfügung vom 14. Dezember 2021 kein rein verwaltungsinternes Handeln darstellt, sondern sehr wohl Rechte und Pflichten festlegt, d.h. bestimmte Personen in schutzwürdigen Interessen berührt (vgl. dazu etwa Kiener/Rütsche/Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, 3. A., Zürich 2021, N. 357 ff., S. 86 ff. mit Hinweisen).

Zwar weisen die Beschwerdeführer zu Recht darauf hin, dass im Dispositiv der Allgemeinverfügung die Maskentragpflicht nicht klar und unmissverständlich angeordnet wird, sondern "die Verantwortlichen der Primarschulen" angewiesen werden, die Maskentragpflicht in den Innenräumen u.a. für Schülerinnen und Schüler "umzusetzen". Wörtlich genommen legt diese Formulierung den Schluss nahe, es handle sich bei der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung bloss um eine verwaltungsinterne Anweisung, die sich einzig an die Verantwortlichen der Schulen richtet und nicht direkt Rechte und Pflichten weiterer Personen – insbesondere der Schülerinnen und Schüler – begründet. Es braucht nicht vertieft zu werden, ob vor diesem Hintergrund eine gestützt auf den in Ziff. 4 der Allgemeinverfügung vom 14. Dezember 2021 erwähnten Art. 83 Abs. 1 Bst. j des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG, SR 818.101) ausgesprochene Busse mit dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot vereinbar gewesen wäre (vgl. BGE 147 I 478 E. 3.8.3 S. 492 f. sowie BGE 145 IV 329 E. 2.2 S. 3.3.1 mit Hinweisen; [...]). Zentral ist, dass Allgemeinverfügungen wie alle Verfügungen nicht strikt nach ihrem – zuweilen nicht sehr treffend verfassten – Wortlaut zu verstehen sind, sondern nach ihrem tatsächlichen rechtlichen Gehalt zu fragen ist (vgl. BGE 141 V 255 E. 1.2 S. 257 mit Hinweis u.a. auf BGE 120 V 496 E. 1a S. 497). Die Allgemeinverfügung betrifft gemäss Rubrum die Ausweitung der Maskentragpflicht auf Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarschulklasse und die Verlängerung der Maskentragpflicht in den Schulen der Sekundarstufe I und II (jeweils inkl. Privatschulen). Aus den Erwägungen der Allgemeinverfügung [...] geht hervor, dass der Kantonsärztliche Dienst beabsichtigte, die erwähnte Maskentragpflicht einzuführen resp. zu verlängern. Aus dem Gesamtzusammenhang der Allgemeinverfügung geht daher insgesamt hinreichend klar hervor, dass ihr Inhalt die Anordnung der Maskentragpflicht an den erwähnten Schulen ist und die Schulverantwortlichen lediglich noch angewiesen werden, diese umzusetzen. Dafür sprechen namentlich auch der Hinweis auf die Strafbestimmung des Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG, die Rechtsmittelbelehrung und die Publikation im Amtsblatt. So – d.h. im Sinn einer für die betroffenen Schülerinnen und Schüler wie auch die Lehrkräfte verbindlichen Anordnung – und nicht anders wurde die Allgemeinverfügung denn auch allseitig verstanden. Das ergibt sich insbesondere auch aus den Richtlinien Coronavirus, welche durch die Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I erlassen wurden und die sich an die zuständigen Behörden richteten. Diese statuierten in der Version vom 20. Dezember 2021 eine Maskentragpflicht ab der 1. Primarschulklasse nicht etwa selbst (vgl. im Unterschied dazu etwa KGer LU 7H 21 160 vom 3. November 2021 E. 6), sondern wiesen darauf hin, dass der Kantonsärztliche Dienst mit Allgemeinverfügung vom

14. Dezember 2021 die Maskentragpflicht ab der 1. Primarschulklasse eingeführt habe (S. 7).

**2.2.** Zu prüfen ist somit, ob die Maskentragpflicht ab der 1. Primarschulklasse in Form einer Allgemeinverfügung erlassen werden durfte, oder ob es sich dem Inhalt nach – ungeachtet der Bezeichnung – um generell-abstrakte Rechtsnormen handelt (vgl. etwa §§ 2 f. der Verordnung des Regierungsrats des Kantons Zürich über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich vom 22. September 2021 [Stand 4. Oktober 2021, LS 818.14]). Allgemeinverfügungen kennzeichnen sich durch ihre direkte Anwendbarkeit aufgrund einer genügend konkreten Tatbestandserfassung (vgl. BGE 134 II 272 E. 3.2 S. 380; Daniela Thurnherr, Die Allgemeinverfügung, in: Häner/Waldmann [Hrsg.], 8. Forum für Verwaltungsrecht – Brennpunkt Verfügung, 2022, S. 165 ff., 173 f.). Die in der strittigen Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen erscheinen insofern mangelhaft spezifiziert, als allzu pauschal eine "Maskentragpflicht in den Innenräumen" statuiert wird und kein Bezug auf die (insbesondere aus gesundheitlichen Gründen; während dem Sportunterricht; während der Konsumation von Getränken) geltenden Ausnahmen genommen wird. Jedoch ist die getroffene Anordnung nach ihrem Sinn und Zweck so zu verstehen, dass der Kantonsärztliche Dienst mit der Wendung "Maskentragpflicht in den Innenräumen" die seit 12. Oktober 2020 in mehrfach aktualisierten Richtlinien des Kantons im Einzelnen konkretisierten Verhaltensvorschriften meinte, in denen der Begriff der "Innenräume" wie auch die Ausnahmen von der Maskenpflicht näher umschrieben werden. Es kann daher von einer noch hinreichend konkreten Tatbestandserfassung ausgegangen werden. Weiter ist der (relativ) unbestimmte Adressatenkreis der Allgemeinverfügung zu berücksichtigen. Er umfasst die Verantwortlichen, die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen und sämtliche weiteren beschäftigten Personen aller Primarschulen und Schulen der Sekundarstufe I (Sekundar- und Realschule, Werk- und Sonderklassen) und Sekundarstufe II (Berufsschulen, Kantons- und Fachmittelschule) jeweils inkl. Privatschulen im Kanton Schaffhausen und hat somit generellen Charakter (vgl. BGE 139 V 143 E. 1.2 S. 145; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. A., Zürich/St. Gallen 2020, N. 933 und N. 935 ff., S. 209 f.). Die Anordnungsobjekte – die Innenräume der erwähnten Schulen im Kanton Schaffhausen – sind zwar nicht individuell bestimmt, aber objektiv-logisch eindeutig bestimmbar und bekannt (vgl. Wilhelm/Uhlmann, Handlungsformen in der Covid-19-Pandemie, Sicherheit & Recht 2/2021 [Handlungsformen], S. 58 f.). So wurde die Allgemeinverfügung denn auch via die Dienststellenleiterin Primar- und Sekundarschulen I direkt "allen Primarschulen" eröffnet. Der Kreis der Anord-

nungsobjekte ist somit geschlossen und beständig, da im fraglichen kurzen Zeitraum im Januar 2022 nicht mit (unvorhergesehenen) Neueröffnungen von Schulen zu rechnen war (vgl. die Beispiele in Wilhelm/Uhlmann, Handlungsformen, S. 63 f. betreffend Spitäler und Salsclubs, und in Uhlmann/Wilhelm, Verwaltungsrechtliche Herausforderungen, in: Uhlmann/Höfler [Hrsg.], Notrecht in der Corona-Krise, Zürich 2021 [Verwaltungsrechtliche Herausforderungen], S. 62 f.; vgl. weiter VGer SG B 2020/112 vom 12. Juni 2020 E. 1.2). Die Maskentragpflicht konnte deshalb zulässigerweise als generell-konkreter Hoheitsakt und mithin als Allgemeinverfügung erlassen werden (in dem Sinn auch BGer 2C\_429/2021 vom 16. Dezember 2021 E. 1.1; VGer GR V 21 2 vom 21. September 2021 E. 1.1.2 f.; KGer FR 603 2022 7 vom 25. Februar 2022 S. 5; KGer FR 603 2020 167 vom 7. Dezember 2020 E. 1.1; VGer SO VWBES.2021.143 vom 21. Juni 2021 E. 5.3; vgl. weiter VGer ZG V 2021 20 vom 20. April 2021 E. 1.2.3 und VGer ZH VB.2021.00696 vom 5. Januar 2022 E. 1.1.3). Anzumerken bleibt, dass die rechtliche Qualifikation nicht eindeutig erscheint und ähnlichen Anordnungen anderer Kantone Erlasscharakter zugesprochen wurde (vgl. etwa VGer ZH AN.2021.00004 vom 3. Juni 2021 E. 1.1). Weil es sich um einen Grenzfall handelt, ist den zuständigen Behörden jedoch bei der Wahl der rechtlichen Handlungsform ein Ermessensspielraum zu belassen (vgl. BGer 2C\_429/2021 vom 16. Dezember 2021 E. 1.1; Wilhelm/Uhlmann, Handlungsformen, S. 62).

**2.3.** Zu klären bleibt, ob der Kantonsärztliche Dienst zum Erlass der Allgemeinverfügung betreffend Maskentragpflicht an den Primarschulen zuständig war. Nach Art. 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; Stand 14. Dezember 2021; SR 818.101.26) behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten gemäss EpG, soweit die Verordnung nichts anders bestimmt. Massnahmen im Bereich der obligatorischen Schule fallen in die Zuständigkeit der Kantone. Gemäss Art. 40 Abs. 1 EpG ordnen die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Insbesondere können sie Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb, zum Beispiel Hygienemassnahmen, verfügen (vgl. Art. 40 Abs. 2 lit. b EpG; Botschaft zur Revision des EpG vom 3. Dezember 2010, S. 392). Im Kanton Schaffhausen obliegt die Anordnung von Massnahmen zur Epidemiebekämpfung dem Kantonsärztlichen Dienst, der somit zur Einführung der Maskentragpflicht ab der 1. Primarschulklasse mittels Allgemeinverfügung zuständig war (§ 2 Abs. 1 und § 3 lit. g und h der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien-gesetzgebung vom 20. Dezember 2016 [EPV,

SHR 818.101]; Art. 33 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 21. Mai 2012 [GesG, SHR 810.100] i.V.m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 lit. b, § 4 Abs. 1 lit. a und § 5 Abs. 2 lit. a der Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 26. Februar 2013 [GesV, SHR 810.102]).

**2.4.** Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Maskentragpflicht an den Primarschulen zulässigerweise vom Kantonsärztlichen Dienst in Form einer Allgemeinverfügung angeordnet wurde. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es nicht dem ordentlichen Gang eines Verwaltungsverfahrens entspricht, wenn vor Erlass einer Allgemeinverfügung durch die zuständige Behörde das Einvernehmen der – auch in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich als solche bezeichneten – Rekursinstanz eingeholt wird (vgl. vorne, E. 1.1). Die mit diesem Vorgehen wohl beabsichtigte Stärkung der demokratischen Legitimation der Maskentragpflicht für Primarschulkinder hätte sich mit dem Erlass einer Verordnung des Regierungsrates erreichen lassen (vgl. vorne, E. 2.2 am Ende; Art. 65 Abs. 2 und Art. 67 lit. e KV; Art. 33 i.V.m. Art. 51 GesG; Dubach/Marti/Spahn, Kommentar zur Verfassung des Kantons Schaffhausen, 2004, S. 200 f., 208; Wilhelm/Uhlmann, Handlungsformen, S. 60; vgl. z.B. Art. 12a der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie des Kantons Bern vom 4. November 2020 [Stand 20. Januar 2022, BSG 815.123]).

**3.** In der Sache lehnen die Beschwerdeführer eine Maskentragpflicht für ihre Kinder aufgrund gesundheitlicher Bedenken ab. Sie berufen sich sinngemäss auf das Recht auf persönliche Freiheit gemäss Art. 10 Abs. 2 BV und den Schutz der Kinder und Jugendlichen gemäss Art. 11 BV sowie auf eine Verletzung von Art. 40 EpG.

**3.1.** Art. 10 BV schützt alle Freiheiten, die elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung darstellen, wozu auch die kindgerechte physische und psychische Entwicklung gehört. Gemäss Art. 11 Abs. 1 BV haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Die Pflicht, in der Primarschule eine Gesichtsmaske zu tragen, stellt eine Beeinträchtigung von Art. 10 Abs. 2 BV und Art. 11 BV dar. Es handelt sich um einen Eingriff von wesentlicher Intensität (vgl. hinten, E. 3.6). Eine solche Grundrechtseinschränkung ist nach Massgabe von Art. 36 BV zulässig, sofern dafür eine gesetzliche Grundlage und ein öffentliches Interesse bestehen und die getroffenen Massnahmen verhältnismässig, d.h. geeignet, erforderlich und zumutbar sind.

**3.2.** Die Allgemeinverfügung vom 14. Dezember 2021 stützte sich gemäss deren Erwägung II unter anderem auf Art. 40 Abs. 2 EpG. Diese Bestimmung stellt

für die Anordnung einer Maskentragpflicht in Schulen eine hinreichende gesetzliche Grundlage dar (vgl. BGE 147 I 478 E. 3.6 ff. S. 488 ff.; 147 I 450 E. 3.2.2 S. 453).

**3.3.** Die angefochtene Allgemeinverfügung bezweckte, die saisonal stark angestiegene Ausbreitung des Coronavirus zu begrenzen. Sie diene zudem dem Schutz der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und der an den Schulen beschäftigten Personen. Dieser Zweck liegt im öffentlichen Interesse (BGE 148 I 33 E. 6.5 S. 44; 148 I 19 E. 5.4 S. 27; 147 I 450 E. 3.3.1 S. 458). Mit Blick auf den verfassungsmässigen Anspruch auf Grundschulunterricht (Art. 19 BV) und die grosse Bedeutung sozialer Interaktionen für die Entwicklung der Kinder besteht ein hohes öffentliches Interesse daran, einen uneingeschränkten Schulbetrieb mit Präsenzunterricht sicherzustellen (BGE 148 I 89 E. 7.3 S. 94 f.).

**3.4.** Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführer, wonach sich die Maskentragpflicht in den Schulen der Sekundarstufe als nicht wirksam erwiesen habe, ist nach dem derzeitigen Wissensstand und auch unter Berücksichtigung allfälliger kontraproduktiver Folgen einer schlechten Handhabung der Masken davon auszugehen, dass eine (temporäre) Maskentragpflicht – auch bei Primarschulkindern – grundsätzlich geeignet ist, die öffentliche Gesundheit zu schützen, die Weiterverbreitung des Virus in der Bevölkerung zu begrenzen (BGE 148 I 89 E. 6.5 S. 92 f.; 147 I 393 E. 5.3.3 S. 402 ff.) und den Schulbetrieb aufrechtzuerhalten (vgl. vorne, E. 3.3).

**3.5.** Mit Bezug auf die Erforderlichkeit der angeordneten Maskentragpflicht in den Primarschulen ist festzuhalten, dass die Allgemeinverfügung sich auf die epidemiologische Situation stützte, wie sie sich am 14. Dezember 2021 im Kanton Schaffhausen und schweizweit präsentierte (vgl. dazu den Wochenbericht der Kalenderwochen 49 und 50 des BAG; abrufbar unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/situation-schweiz-und-international.html#2030838475>, zuletzt besucht am 25. Oktober 2022; zur Zulässigkeit von elektronischen Dateien als Beweismittel vgl. Art. 50 Abs. 1 VRG i.V.m. Art. 177 ZPO). Zu diesem Zeitpunkt stieg die Zahl von Neuinfektionen sowohl saisonbedingt als auch zufolge der sehr ansteckenden Omikron-Variante stark an (vgl. dazu <https://covidashboard.sh.ch> sowie Swiss National COVID-19 Science Task Force, Epidemiologische Lagebeurteilung vom 3. Januar 2022, <https://scienctaskforce.ch/epidemiologische-lagebeurteilung-3-januar-2022/>; zuletzt besucht am 25. Oktober 2022). Insbesondere kam es bei Kindern zu einem sprunghaften Anstieg der positiven Fälle und es

zeichnete sich ab, dass die hochansteckende Omikron-Variante bis Ende Dezember 2021 die vorherrschende Variante sein würde, was sich in der Folge auch bewahrheitete. Dass Kinder nicht zu den Risikogruppen gehören, wie die Beschwerdeführer ausführen, ist bekannt. Indes können auch sie sich infizieren, krank werden und das Virus übertragen, wobei der Präsenz-Schulunterricht einen erheblichen Beitrag zur Ausbreitung leistet (vgl. BGer 2C\_183/2021 vom 23. November 2021 E. 6.2, nicht publ. in BGE 148 I 89, und BGer 2C\_228/2021 vom 23. November 2021 E. 5.3.5 sowie Swiss National COVID-19 Science Task Force, Die Rolle von Kindern und Jugendlichen bei der COVID-19-Epidemie, Policy Brief vom 27. April 2021, <https://scienctaskforce.ch/policy-brief/die-rolle-von-kindern-und-jugendlichen-bei-der-covid-19-epidemie/>, zuletzt besucht am 25. Oktober 2022). Die Berechnung der Beschwerdeführer, wonach eine Überlastung der Intensivstationen mit ungeimpften und ungenesenen Eltern statistisch gesehen unmöglich sei, lässt ausser Acht, dass Kinder nicht nur mit ihren Eltern Kontakt haben und angesteckte Eltern ihrerseits das Virus weiterübertragen können. Entsprechend waren zur Begrenzung der Ausbreitung des Coronavirus und zum Schutz der Schülerinnen und Schüler, aber auch Dritter, namentlich der Lehrkräfte, angesichts der damaligen epidemiologischen Lage weitere Schutzmassnahmen angezeigt. Weiter galt es, den Schulbetrieb zwischen den Weihnachts- und den Sportferien 2021/2022 sicherzustellen (vgl. Allgemeinverfügung vom 14. Dezember 2021, E. I). Da die Maskentragpflicht ab der 1. Primarschulklasse ein milderes Mittel als eine Schulschliessung darstellte und mit Blick auf die beschränkten Platzverhältnisse in den Schulen und die Witterungsbedingungen im Januar auch keine gleich geeigneten, milderen Massnahmen, wie zum Beispiel Dauerlüften und Abstandhalten, ersichtlich sind, ist die Erforderlichkeit zu bejahen. Insbesondere wäre es ein Rückschaufehler, die Erforderlichkeit der temporären Maskentragpflicht nachträglich zu verneinen, weil die in der damaligen Krisensituation befürchteten schlimmsten Szenarien – etwa eine Überlastung der Intensivstationen – nicht eingetreten sind (vgl. BGE 148 I 89 E. 7.4 S. 95 sowie weiterführend etwa Mark Schweizer, Rückschaufehler oder ich wusste, dass das schiefgehen musste, in: Justice – Justiz – Giustizia 2008/1).

**3.6.** Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt schliesslich, dass eine Massnahme sich für die Betroffenen in Anbetracht der Schwere der Grundrechtseinschränkung als zumutbar erweist. Es gilt, eine harmonisierende Konkretisierung widerstreitender Verfassungsprinzipien vorzunehmen; so stehen sich vorliegend der Schutz von Leben und Gesundheit einerseits und die zu diesem Zweck verhängten Grundrechtseinschränkungen andererseits gegenüber. Wengleich

eine grundrechtliche Schutzpflicht des Staates zur Abwehr von Gesundheitsgefährdungen besteht, können nicht beliebig strenge Massnahmen getroffen werden, um jegliche Krankheitsübertragung zu verhindern. Es ist nach dem akzeptablen Risiko zu fragen und eine Abwägung zwischen den involvierten Interessen vorzunehmen (BGE 147 I 450 E. 3.2.3 S. 454 mit Hinweisen). Bei der gerichtlichen Prüfung dieser von den zuständigen Behörden rechtzeitig vorzunehmenden Interessenabwägung ist eine angemessene Zurückhaltung geboten. Einerseits gilt es wiederum, Rückschaufehler zu vermeiden. Andererseits steht der zuständigen politischen Behörde bzw. der zuständigen Fachbehörde ein Beurteilungsspielraum zu, insoweit es um die relative Gewichtung der involvierten Rechtsgüter und Interessen wie auch um die Festlegung des akzeptablen Risikos geht (vgl. BGE 147 I 393 E. 5.3.3 S. 403; 139 II 185 E. 9.3 S. 199; BGer 2C\_183/2021 vom 23. November 2021 E. 5.4, nicht publ. in BGE 148 I 89).

Zu gewichten sind neben dem öffentlichen Interesse an der Begrenzung der Ausbreitung des Coronavirus und der Aufrechterhaltung des Schulbetriebs (vgl. vorne, E. 3.3) die nachteiligen Auswirkungen der Maskentragpflicht auf Schulkinder ab der 1. Primarschulklasse. Schulkinder haben nicht die Wahl, ob sie zur Schule gehen wollen oder nicht, sondern sind dazu verpflichtet, und müssen somit während des ganzen Schultags, also während mehrerer Stunden, eine Maske tragen. Der Eingriff ist somit von wesentlich stärkerer Intensität als Maskentragpflichten an anderen Orten, wie bspw. während der beschränkten Dauer eines Einkaufs. Zudem ist in der Unterrichtssituation, gerade auch bei kleineren Kindern in der Primarschule, die zwischenmenschliche Kommunikation von Bedeutung, welche durch das Maskentragen nicht unerheblich beeinträchtigt wird (BGE 148 I 89 E. 7.2 S. 94).

Hingegen ist entgegen den Beschwerdeführern nicht davon auszugehen, dass das Maskentragen negative gesundheitliche Auswirkungen auf die Schulkinder hat. Die Beschwerdeführer berufen sich auf einen Research Letter von Harald Walach et al., "Experimental Assessment of Carbon Dioxide Content in Inhaled Air With or Without Face Masks in Healthy Children, A Randomized Clinical Trial", wonach der Kohlendioxidgehalt der Einatemluft schon nach wenigen Minuten des Maskentragens deutlich über dem Wert, den das Umweltbundesamt als gesundheitsgefährdend einstuft, zu liegen komme. Weiter beziehen sie sich auf eine Studie von Silke Schwarz et al. und die Dissertation von Ulrike Butz, mit denen sich das Bundesgericht jedoch bereits auseinandergesetzt hat (vgl. BGer 2C\_228/2021 vom 23. November 2021 E. 5.5 f. sowie BGer 2C\_183/2021 vom 23. November 2021 E. 6.4, nicht publ. in BGE 148 I 89) und zum Schluss gekommen ist, dass den Studien

zwar gewisse Hinweise auf nachteilige gesundheitliche Auswirkungen des Maskentragens entnommen werden können, jedoch aufgrund dieser Studien nicht hinreichend wissenschaftlich belegt ist, dass das Maskentragen bei Kindern effektiv krankheitswertige gesundheitliche Schäden verursachen würde. Dasselbe lässt sich über den Research Letter von Harald Walach et al. sagen. Wie der Regierungsrat zutreffend ausführte, wurde dieser Research Letter am 16. Juli 2021 von der Redaktion von "JAMA Pediatrics" wegen zahlreicher Bedenken hinsichtlich der Studienmethodik zurückgezogen (<https://jamanetwork.com/journals/jamapediatrics/fullarticle/2782288>, zuletzt besucht am 25. Oktober 2022). Es besteht somit kein Anlass, von der Beurteilung der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie abzuweichen ([https://cdn.paediatrieschweiz.ch/production/uploads/2020/11/2020.11.05-Empfehlungen-Risikogruppen\\_SGPP.pdf](https://cdn.paediatrieschweiz.ch/production/uploads/2020/11/2020.11.05-Empfehlungen-Risikogruppen_SGPP.pdf), zuletzt besucht am 25. Oktober 2022; mit Hinweisen), wonach das Maskentragen bei (gesunden) Kindern medizinisch unbedenklich ist. Obwohl die Bedenken der Beschwerdeführer aufgrund der schwachen Datenlage betreffend Kinder verständlich sind, kann dem Kantonsärztlichen Dienst resp. dem Regierungsrat angesichts der Krisensituation, welche ein schnelles Handeln erforderte, nicht vorgeworfen werden, sich auf die dannzumal aktuellen Erkenntnisse gestützt und keine eigenen Abklärungen zur Unbedenklichkeit des Maskentragens bei Kindern in Auftrag gegeben zu haben (vgl. dazu auch Zünd/Errass, Pandemie – Justiz – Menschenrechte, in: Pandemie und Recht, Sondernummer ZSR, 2020, S. 69 ff., 85 f., sowie Martin Kayser, Sieben Erkenntnisse aus der Pandemie, in: Justice – Justiz – Giustizia 2020/4). Zu berücksichtigen ist auch, dass die angeordnete Maskentragpflicht insofern verhältnismässig umgesetzt wurde, als gemäss Ziff. 4.3.2 der Richtlinien Coronavirus Maskendispense unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen wurden (vgl. auch BGE 148 I 89 E. 7.2 S. 94).

Kann davon ausgegangen werden, dass das Maskentragen medizinisch auch bei Kindern der Unterstufe unbedenklich ist, und unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Massnahme überdies zeitlich eng befristet war, ist die durchaus einschränkende Maskentragpflicht für Primarschulkinder im Verhältnis zu den damit verfolgten Zielen, die Verbreitung des Coronavirus in einem Zeitpunkt mit sprunghaft angestiegenen Fallzahlen zu begrenzen und Schulschliessungen zu vermeiden, als zumutbar einzustufen. Daran ändert nichts, dass andere Kantone in derselben Situation darauf verzichteten, die Maskentragpflicht auf die 1. Primarschulklasse auszudehnen; dabei handelt es sich grundsätzlich um einen Ausfluss der föderalen Staatsstruktur (vgl. BGer 2C\_15/2022 vom 26. Januar 2022 E. 3.4).

Vom von den Beschwerdeführern beantragten Beizug von einschlägigen Sitzungsprotokollen sind keine erheblichen zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb davon in antizipierter Beweiswürdigung abzusehen ist.

**3.7.** Was die geltend gemachte Verletzung von Art. 40 EpG betrifft, ist festzuhalten, dass das EpG nur die Zielsetzung (die Verbreitung übertragbarer Krankheiten verhindern), die Rechtsfolge (Schliessung von Schulen oder Vorschriften zum Betrieb) und die erlaubte Dauer (so lange wie notwendig, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern) regelt, nicht aber die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit Massnahmen angeordnet werden können. Diese gesetzliche Unbestimmtheit ist durch das Verhältnismässigkeitsprinzip zu kompensieren (Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 147 I 450 E. 3.2.3 S. 454). Wie dargelegt, war die Masken-tragpflicht ab der 1. Primarklasse im vorliegenden Fall verhältnismässig und zeitlich eng begrenzt, weshalb keine Verletzung von Art. 40 EpG vorliegt.

**4.** Die Beschwerdeführer machen geltend, dass auf die individuelle Situation der jeweiligen Schulorte angepasste Massnahmen hätten erlassen werden sollen. Damit rügen sie sinngemäss eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots (Art. 8 Abs. 1 BV), welches u.a. verlangt, dass Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird (BGE 139 I 242 E. 5.1 S. 254). Eine Differenzierung nach den einzelnen Schulen anhand der Anzahl positiver Pool-Tests, den vorhandenen Kapazitäten für eine Beschulung zu Hause und den Möglichkeiten, sich im Freien zu bewegen, wie es die Beschwerdeführer vorschlugen [...], wäre jedoch schon allein angesichts der zeitlichen Dringlichkeit nicht praktikabel und der Rechtssicherheit abträglich gewesen. Die angefochtene Allgemeinverfügung verletzte das Rechtsgleichheitsgebot somit nicht.

**5.** Nach dem Gesagten ist die Beschwerde Nr. 60/2022/2 als gegenstandslos abzuschreiben (vgl. vorne, E. 1.2.2). Die Sprungbeschwerde Nr. 60/2021/41 erweist sich als unbegründet und ist daher abzuweisen.

### **Bäuerliches Bodenrecht; Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes; Ausnahmen vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung; Vorliegen eines wichtigen Grundes – Art. 64 Abs. 1 BGG.**

*Das Prinzip der Selbstbewirtschaftung ist auch Ausdruck unternehmerischer Freiheit bodenbewirtschaftender bäuerlicher Betriebe. Die Schaffung eines neuen Pachtbetriebs in Form einer juristischen Person zur Sicherung einer bestimmten Bewirtschaftungsform schränkt diese Freiheit ein und stellt keinen wichtigen Grund*

*dar, der eine Ausnahme vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung rechtfertigt (E. 3.5.1 ff.).*

OGE 60/2020/33 vom 6. Mai 2022

## **Sachverhalt**

W. und X. (nachfolgend zusammen mit der Stiftung Y.: private Beschwerdegegner) verkauften ihr landwirtschaftliches Gewerbe A. der Stiftung Y (nachfolgend: Stiftung). Das Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen erteilte hierzu die Erwerbsbewilligung. Die Stiftung verpachtete das landwirtschaftliche Gewerbe sodann der Z. GmbH, deren Gesellschafter Selbstbewirtschafter waren, und räumte ihr ein selbständiges und dauerndes Baurecht an den Ökonomiebauten des Gewerbes ein. Das Bundesamt für Justiz (nachfolgend: BJ) erhob, nachdem die Geschäfte bereits vollzogen worden waren, gegen die Erwerbsbewilligung Beschwerde ans Obergericht und machte geltend, es liege kein wichtiger Grund vor, der eine Ausnahme vom Selbstbewirtschaftungsprinzip rechtfertige. Das Obergericht hiess die Beschwerde gut und wies die Sache ans Landwirtschaftsamt zur Prüfung der Grundbuchberichtigung zurück.

## **Aus den Erwägungen**

**2.1.** Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11) bezweckt das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen, auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichteten Landwirtschaft zu erhalten und ihre Struktur zu verbessern, die Stellung des Selbstbewirtschafters einschliesslich diejenige des Pächters beim Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke zu stärken und übersetzte Preise für landwirtschaftlichen Boden zu bekämpfen (Art. 1 Abs. 1 BGBB; vgl. BGE 147 II 385 E. 8.1 S. 391).

**2.2.** Gemäss Art. 61 Abs. 1 BGBB braucht vorbehältlich Art. 62 BGBB eine Bewilligung, wer ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück erwerben will. Die Bewilligung wird erteilt, wenn kein Verweigerungsgrund vorliegt (Abs. 2). Das Bewilligungsverfahren soll sicherstellen, dass in erster Linie Selbstbewirtschafter landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke zu einem nicht übersetzten Preis erwerben können (vgl. Beat Stalder, in: Schweizerischer Bauernverband [Hrsg.], Das bäuerliche Bodenrecht, Kommentar zum Bundesgesetz über das bäuerliche

Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, 2. A., Brugg 2011 [nachfolgend: BGBB Kommentar], Vorbem. zu Artikel 61–69 N. 2, S. 799). Die Bewilligung zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks wird nach Art. 63 Abs. 1 BGBB verweigert, wenn der Erwerber nicht Selbstbewirtschafter ist (lit. a), ein übersetzter Preis vereinbart wurde (lit. b) oder das zu erwerbende Grundstück ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs des Gewerbes des Erwerbers liegt (lit. d). Bei fehlender Selbstbewirtschaftung ist die Bewilligung gestützt auf Art. 64 Abs. 1 BGBB dennoch zu erteilen, wenn der Erwerber einen wichtigen Grund nachweist. Das Gesetz enthält in lit. a bis g eine nicht abschliessende Liste wichtiger Gründe.

**2.3.** Bei der Stiftung handelt es sich unstrittig nicht um eine Selbstbewirtschafterin, weshalb zu prüfen ist, ob ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 64 Abs. 1 BGBB nachgewiesen ist und das Landwirtschaftsamt zu Recht einen solchen bejaht hat. Beim wichtigen Grund handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der als durch das Gericht frei zu prüfende Rechtsfrage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls konkretisiert werden muss. Dabei ist auf die agrarpolitische Zielsetzung des BGBB zurückzugreifen, ist es doch Ziel der Bewilligungspflicht, durch Überprüfung des Verpflichtungsgeschäfts sicherzustellen, dass die von den Parteien beabsichtigte Eigentumsübertragung bzw. ein ihr wirtschaftlich gleichkommendes Rechtsgeschäft mit den Zielsetzungen des bäuerlichen Bodenrechts in Einklang steht (Stalder/Bandli, BGBB Kommentar, Art. 64 N. 4, S. 854 mit Hinweisen). Es sind grundsätzlich sämtliche Umstände zu berücksichtigen, d.h. auch solche, welche nicht primär beim Erwerber vorliegen, sofern sie auf der Linie der gesetzgeberischen Zielvorstellung sind. Letztere besteht zur Hauptsache darin, die Stellung des Selbstbewirtschafters beim Erwerb landwirtschaftlichen Bodens in Gestalt von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken effektiv zu stärken und ihm den Zugang zu landwirtschaftlichem Boden zu erleichtern (vgl. BGE 133 III 562 E. 4.4.1 f. S. 565 f. mit Hinweisen). Namentlich soll der Erwerb zu spekulativen Zwecken oder als Kapitalanlage ausgeschlossen werden. Die agrarpolitische Zielsetzung des BGBB geht insgesamt über den Erhalt des bestehenden Zustands hinaus (vgl. zum Ganzen BGE 145 II 328 E. 3.3.1 S. 333 f. mit Hinweisen). Mit der eigentumspolitisch motivierten Durchsetzung des Selbstbewirtschaftersprinzips (vgl. Beat Stalder, Die öffentlich-rechtlichen Verfügungsbeschränkungen im bäuerlichen Bodenrecht – Ein Werkstattbericht nach 20 Jahren BGBB, in: Stephan Wolf [Hrsg.], Landwirtschaftliches Bodenrecht - eine Standortbestimmung aus der Sicht des Praktikers nach 20 Jahren BGBB, Bern 2013, S. 19) kommt der Bund seinem Verfassungsauftrag der Förderung der bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe nach Art. 104 Abs. 2 BV nach.

**3.1.** Das Prinzip der Selbstbewirtschaftung bezweckt – wie erwähnt – namentlich den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken aus spekulativen Gründen oder zum Zweck der Kapitalanlage zu verhindern. Nach Ansicht des Landwirtschaftsamts kann ein spekulativer Hintergrund vorliegend jedoch ausgeschlossen werden. Dies sei auch über umfassende Auflagen sichergestellt. Der Kauf des landwirtschaftlichen Gewerbes unterliege der Preiskontrolle und der Kauf durch die Stiftung wirke nicht preistreibend. Zwar sei die Stiftung als Erwerberin nicht Selbstbewirtschaftlerin. Der Stiftungszweck, umgestellte Biobetriebe zu erhalten und geeigneten Selbstbewirtschaftern eine landwirtschaftliche Existenz zu ermöglichen, stehe indes im Einklang mit der Ausrichtung der Agrarpolitik oder zumindest nicht im Widerspruch zu derselben. Die bäuerlichen Familienbetriebe würden nicht konkurrenziert und mit dem Kauf der Gebäude im Baurecht und der Entrichtung eines Pachtzinses für das Land sei der Bewirtschafter nicht bessergestellt als eine bäuerliche Familie, die den Familienbetrieb beim Generationenwechsel zum Ertragswert habe erwerben können. Auch werde die Stellung der Selbstbewirtschaftler nicht geschwächt, denn die von der Stiftung erworbenen Gewerbe würden durch Selbstbewirtschaftler bewirtschaftet werden. In neun von zehn Fällen wiesen Betriebe mit Biolandbau eine gleiche oder höhere Biodiversität auf als konventionelle Betriebe. Die bessere Bodenqualität biologischer oder biodynamischer Bewirtschaftung unterstütze die agrarpolitischen Ziele der nachhaltigen Erhaltung der Ernährungsgrundlagen sowie der Minderung der Auswirkungen der Landwirtschaft auf Schutzgüter wie Wasser. Der Aufbau einer höheren Biodiversität sei nur über einen dauernden, vielschichtigen Prozess erreichbar. Werde ein biologisches Gewerbe durch eine konventionelle Bewirtschaftung ersetzt, werde ein geschaffener Mehrwert vernichtet. Mit einem Rechtsträger, der die biologische Bewirtschaftungsart gewährleiste, werde der Mehrwert und letztlich wohl auch der Fortbestand eines lebensfähigen landwirtschaftlichen Gewerbes generell gesichert. Damit sei der wichtige Grund nachgewiesen.

**3.2.** Das BJ bringt vor, der Erwerb durch die Stiftung widerspreche den Grundprinzipien des bäuerlichen Bodenrechts. Das Gesetz wolle vorab das Selbstbewirtschaftungsprinzip fördern und nicht nur die langfristige landwirtschaftliche Nutzung sichern. Durch den Erwerb der Stiftung werde Selbstbewirtschaftern das Eigentum an landwirtschaftlichen Gewerben auf Dauer entzogen, da sich die den Eigentümergebäuern zur Verfügung stehende Flächen verringere. Wie Familienbetriebe dadurch bessergestellt sein sollten, sei nicht nachvollziehbar. Das Selbstbewirtschaftungsprinzip würde seines Sinnes entleert, wenn die Sicherung einer bestimmten Bewirtschaftungsform ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 64 BGGB darstelle. Entsprechend habe das Bundesgericht die Beibehaltung des bisherigen

Zustands nicht als wichtigen Grund qualifiziert. Davon abgesehen könne der Zweck der biologischen und biodynamischen Bewirtschaftung auch anders erreicht werden, denn der Veräusserer könne etwa die Person des Käufers wählen. Das private Interesse an der Veräusserung an die Stiftung wiege daher weniger schwer als das öffentliche Interesse an der Selbstbewirtschaftung. Schliesslich erscheine das gewählte Konstrukt als Kapitalanlage, in welcher das investierte Kapital ohne unternehmerisches Risiko erhalten werden solle.

**3.3.** Die privaten Beschwerdegegner bestreiten, dass die Stiftung das landwirtschaftliche Gewerbe A. als Kapitalanlage oder zu spekulativen Zwecken erwerbe; ebenso wenig sei die Erzielung eines höheren Verkaufspreises durch die Veräusserer beabsichtigt gewesen. Das Selbstbewirtschaftungsprinzip sei kein Selbstzweck und gelte nicht absolut; es lasse Ausnahmen zu und wolle kein Erwerbsmonopol für Selbstbewirtschaftler schaffen. Ziel des bäuerlichen Bodenrechts sei vielmehr, lebensfähige landwirtschaftliche Betriebe, wie der A. zweifelsfrei einer sei, als Ganzes zu erhalten. Die privaten Beschwerdegegner berufen sich indes nicht auf einen in Art. 64 Abs. 1 lit. a bis g BGG aufgeführten Ausnahmetatbestand, sondern machen geltend, der Erwerb durch die Stiftung, welche das bäuerliche Grundeigentum dauerhaft und auf lange Sicht halte, widerspreche dem Zweck des BGG nicht bzw. entspreche diesem und stelle den Erhalt des Gewerbes über die im BGG vorgesehenen Möglichkeiten hinaus sicher. Durch den statutarischen Erhaltungszwang für das Gewerbe sei eine langfristige Erhaltung des Gewerbes besser gewährleistet als wenn das Gewerbe im Eigentum einer natürlichen Person stünde. Dabei blieben das Gewerbe gestützt auf den Pachtvertrag mit einer Laufzeit von rund 30 Jahren und das Baurecht weiterhin in der Hand von Selbstbewirtschaftern; es würden keine Selbstbewirtschaftler benachteiligt und der Umfang des den Selbstbewirtschaftern zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Bodens werde nicht geschmälert. Die Selbstbewirtschaftler des Gewerbes verfügten zudem über eine eigentümerähnliche Stellung; der Pachtvertrag und das Baurecht bildeten eine untrennbare wirtschaftliche und zeitliche Einheit. Die Nachkommen der Verkäuferschaft hätten sich dazu entschieden, das Gewerbe nicht zu übernehmen; dies sei zu respektieren und es müsse zulässig sein, das Gewerbe an Erwerber ausserhalb der Familie zu veräussern. Im Übrigen sichere die Hofübergabe innerhalb der Familie die Selbstbewirtschaftung gerade nicht. Das Bundesgericht habe in BGer 2C\_20/2021 vom 19. November 2021 in Erwägung 7.3.2 zutreffend festgehalten, das Selbstbewirtschaftungsprinzip werde nicht nur durch Art. 64 Abs. 1 BGG, sondern auch durch Art. 62 BGG durchbrochen. Die vom BJ aufgezeigten Alternativen zu einem Erwerb des Gewerbes A. durch die Stiftung

seien untauglich. Das BJ sei im Übrigen weder ermessensausübende Bewilligungsinstanz noch Rechtsmittelinstanz. Schliesslich gebe es keine Anhaltspunkte dafür, wonach die Stiftung in der Zukunft in der Schweiz im grossen Umfang Land erwerben könnte; dies seien reine Mutmassungen. Insgesamt gebe es keinen Grund, in die sorgfältige Ermessensausübung des Landwirtschaftsamts einzugreifen, zumal die Erwerbsbewilligung unter Auflagen erteilt worden sei.

**3.4.1.** W. und X. betrieben das landwirtschaftliche Gewerbe A. unbestritten als Selbstbewirtschafter. Mit Kaufvertrag vom [...] verkauften W. und X. der Stiftung die zum landwirtschaftlichen Gewerbe A. gehörenden Grundstücke [...]. Gemäss der von der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht am [...] genehmigten Zweckänderung bezweckt die Stiftung [...]. Der Zweck der Stiftung soll durch den Erwerb von bestehenden biologisch und biodynamisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieben und deren Zurverfügungstellung mittels Pacht und/oder Baurecht an geeignete Selbstbewirtschafter erreicht werden. Zur Wahrung des Zwecks soll der Grund und Boden dauerhaft von der Stiftung gehalten werden. Mit Baurechtsvertrag vom [...] begründete die Stiftung zu Gunsten der Z. GmbH auf dem Grundstück [...] an den Ökonomiebauten ein selbständiges und dauerndes Baurecht bis 31. Dezember 2050. Zudem verpachtete die Stiftung mit Pachtvertrag vom [...] der Z. GmbH die Felder und Baurechtsfläche der Grundstücke gemäss Kaufvertrag vom [...] bis 31. Dezember 2050.

**3.4.2.** Der Baurechtsvertrag vom [...] führt einleitend aus was folgt:

I. Ausgangslage

Die Stiftung Y. ist Alleineigentümerin des landwirtschaftlichen Gewerbes A. Ziel der Stiftung ist es, das landwirtschaftliche Gewerbe als biologischen Landwirtschaftsbetrieb langfristig zu erhalten.

Die Bewirtschaftung des Gewerbes soll aber nicht durch die Stiftung selbst, sondern durch eine landwirtschaftliche GmbH erfolgen, welche ausschliesslich Selbstbewirtschaftern gehört.

Dazu wird das landwirtschaftliche Gewerbe A. ab [...] für rund 30 Jahre an die Z. GmbH verpachtet bzw. der Bereich mit den landwirtschaftlichen Gebäuden im Baurecht abgegeben.

Der heute separat abgeschlossene Pachtvertrag und der vorliegende Baurechtsvertrag sind miteinander gekoppelt und bilden eine Einheit von Land, Gebäuden und Anlagen.

Die beiden Verträge stellen ein einheitliches Rechtsgeschäft dar und können nicht separat aufgelöst werden. Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Pachtvertrags findet deshalb ein vorzeitiger Heimfall des Baurechts statt.

Die Koppelung mit dem Baurechtsvertrag ist im Pachtvertrag vom [...] gespiegelt:

### 3. Verbindung zum Baurechtsvertrag

Gleichzeitig mit diesem Pachtvertrag schliessen die Verpächterin und die Pächterin einen Vertrag über ein selbständiges und dauerndes Baurecht am Grundstück [...] ab. Der vorliegende Pachtvertrag und der erwähnte Baurechtsvertrag bilden eine Einheit von Land, Gebäuden und Anlagen. Die beiden Verträge stellen ein einheitliches Rechtsgeschäft dar und können nicht separat aufgelöst werden.

Entsprechend der Koppelung des Baurechtsvertrags mit dem Pachtvertrag sehen Ziff. III.B.2.c und d des Baurechtsvertrags eine Übertragung des Baurechts nur in Verbindung mit dem Pachtvertrag und Ziff. III.B.4.a einen vorzeitigen Heimfall bei Unmöglichkeit der Übertragung an einen Folgepächter vor. Umgekehrt findet gemäss Ziff. 2 des Pachtvertrags eine vorzeitige Beendigung des Pachtvertrags statt, wenn die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Heimfall des Baurechtsvertrags erfüllt sind.

**3.4.3.** Gemäss Ziff. 16 des Pachtvertrags verpflichtet sich die Z. GmbH als Pächterin zur ordnungsmässigen Bewirtschaftung. Sie hat nach dieser Bestimmung für die dauernde Ertragsfähigkeit des Bodens zu sorgen, insbesondere durch sorgfältige Bearbeitung, angepasste Düngung und Unkrautbekämpfung. Änderungen in der hergebrachten Bewirtschaftung, die über die Pachtzeit hinaus von wesentlichem Einfluss sein können, dürfen nur mit Zustimmung der Stiftung als Verpächterin vorgenommen werden. Die Z. GmbH verpflichtet sich, das ganze landwirtschaftliche Gewerbe nach den jeweils gültigen Anbau-Richtlinien des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft (Schweiz) zu bewirtschaften. Abweichungen sind nur aufgrund vorgängiger Vereinbarung zulässig. Die Z. GmbH verpflichtet sich weiter, vorbehältlich einer Bewilligung der Stiftung die Pachtflächen derart zu bewirtschaften, dass sich die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht vermindert. Von diesen Einschränkungen abgesehen ist die Z. GmbH in der Bewirtschaftung frei. Nach Ziff. III.B.2.d des Baurechtsvertrags ist die Z. GmbH als Baurechtsnehmerin befugt, an den sich auf der Baurechtsfläche befindlichen Bauwerken Änderungen vorzunehmen, welche für die Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebs nötig oder zweckmässig sind. Sofern diese Änderungen eine baurechtliche

Bewilligung erfordern und/oder den Betrag von Fr. 20'000.– übersteigen, bedarf die Änderung der vorgängigen Zustimmung der Stiftung als Baurechtsgeberin.

**3.5.1.** Mit dem Verkauf der landwirtschaftlichen Grundstücke an die Stiftung wird ein neuer Pachtbetrieb geschaffen. Dies widerspricht dem eigentumspolitischen Zweck des bäuerlichen Bodenrechts, wonach das bewirtschaftete Land im Eigentum der bewirtschaftenden Landwirte stehen soll. Die Schaffung neuer Pachtbetriebe stellt keinen wichtigen Grund im Sinne von Art. 64 Abs. 1 BGG dar (vgl. Art. 64 Abs. 1 lit. a BGG, wonach [nur] der Erhalt oder die strukturelle Verbesserung eines bestehenden Pachtbetriebs einen wichtigen Grund darstellt; eingehend BGer 2C\_20/2021 vom 19. November 2021 E. 7.2.2 f.; ferner Stalder/Bandli, Art. 64 N. 8a, S. 857). Dass die Stiftung den A. als landwirtschaftliches Gewerbe langfristig erhalten will und der Ansicht ist, eine langfristige Erhaltung des Gewerbes sei dadurch besser gewährleistet, als wenn das Gewerbe im Eigentum einer natürlichen Person stünde, ändert daran nichts. Entgegen den privaten Beschwerdegegnern verfügt die Z. GmbH mit dem Pachtvertrag und dem Baurechtsvertrag sodann nicht über eine eigentümerähnliche Stellung. Dass die Z. GmbH keinen Baurechtszins entrichten muss, ändert daran nichts. Diese ist zur Bewirtschaftung nach den jeweils gültigen Anbau-Richtlinien des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft (Schweiz) verpflichtet. Abweichungen davon bedürfen der Zustimmung der Stiftung. Die Z. GmbH ist anders als eine Eigentümerin in der Wahl, wie sie das landwirtschaftliche Gewerbe betreiben will, nicht frei. Möchte sie auf biologische oder konventionelle Landwirtschaft umstellen, würde die Z. GmbH Gefahr laufen, dass der Pachtvertrag aufgelöst wird und sie das landwirtschaftliche Gewerbe A. nicht weiter bewirtschaften kann. Die Auflösung des Pachtvertrags hätte ferner den Heimfall des Baurechts zur Folge. Davon abgesehen ist die Z. GmbH als Baurechtsnehmerin anders als eine Eigentümerin in Bezug auf Um- und Neubauten sowie Zweckänderungen stark eingeschränkt. Namentlich bedürfen Änderungen, die eine Baubewilligung erfordern, der Zustimmung der Stiftung. Somit können bereits Massnahmen von geringfügiger Bedeutung der baurechtlichen Bewilligungspflicht und dem Zustimmungsvorbehalt unterstehen (vgl. Art. 54 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 [BauG, SHR 700.100]; dazu OGE 60/2016/1 vom 11. Dezember 2018 E. 3.2.2 f. mit Hinweisen).

**3.5.2.** Mit dem Verkauf der landwirtschaftlichen Grundstücke an die Stiftung soll die dauerhafte biologisch-dynamische Bewirtschaftung der Grundstücke sichergestellt werden. Damit werden zukünftig jene Selbstbewirtschafteter vom Kreis poten-

zieller Pächter ausgeschlossen, welche die Grundstücke und das landwirtschaftliche Gewerbe A. nach abweichenden Grundsätzen bewirtschaften möchten. Dadurch wird die Stellung der bodenbewirtschaftenden Bauern beim Zugang zu landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsflächen zumindest nicht verbessert, zumal deren unternehmerischen Freiheiten empfindlich eingeschränkt würden. Zwar erscheint das Anliegen, den Biolandbau zu fördern, durchaus legitim. Auch erscheint nachvollziehbar, dass eine erfolgreiche biodynamische Bewirtschaftung nur über lange Zeiträume erfolgen kann. Dies vermag aber das durch das bäuerliche Bodenrecht mit eigentumspolitischen Instrumenten verfolgte Ziel der Stärkung von Selbstbewirtschaftern nicht zu überwiegen, zumal der Biolandbau bzw. die biodynamische Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Gewerbes – wie vom BJ zutreffend dargelegt – auch mit anderen Mitteln gefördert werden kann. Die privaten Beschwerdegegner gehen diesbezüglich lediglich näher auf eine innerfamiliäre Lösung ein und verwerfen diese. Dem BJ ist daher darin zuzustimmen, dass mit der Anerkennung der Sicherung einer bestimmten Bewirtschaftungsform als wichtigen Grund das Selbstbewirtschaftersprinzip, welches auch Ausdruck unternehmerischer Freiheit von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben ist, seines Sinnes entleert würde. Selbst wenn mit den privaten Beschwerdegegnern davon ausgegangen würde, der Erwerb widerspreche dem Zweck des BGBB nicht, da Selbstbewirtschaftersprinzip dadurch nicht benachteiligt würden und der Umfang des diesen zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Bodens nicht geschmälert würde, wäre (noch) kein Ausnahmetatbestand im Sinne von Art. 64 Abs. 1 BGBB dargetan. Denn dieser setzt nicht bloss voraus, dass der bestehende Zustand bewahrt und die Stellung der Selbstbewirtschaftersprinzip nicht geschwächt wird – die Beibehaltung des status quo vermag keinen wichtigen Grund abzugeben –, sondern es muss vielmehr eine entsprechende Stärkung bzw. Verbesserung eintreten (vgl. oben E. 2.3; Stalder/Bandli, Art. 64 N. 6, S. 855). Diesen Nachweis hat die als Erwerberin belastete Stiftung nicht erbracht.

**3.5.3.** An diesem Ergebnis ändert auch der Umstand nichts, dass es sich beim Landwirtschaftsamt um eine Fachbehörde handelt und dieser insofern ein gewisser Beurteilungsspielraum einzuräumen ist (vgl. OGE 60/2017/43 vom 10. Januar 2020 E. 2 mit Hinweisen). Dies umso weniger, als ihr betreffend die Frage des wichtigen Grundes im Sinne von Art. 64 Abs. 1 BGBB kein eigentliches Ermessen zukommt (Stalder/Bandli, Art. 64 N. 4, S. 854) und im Übrigen auch das Bundesamt für Landwirtschaft bzw. das BJ als Behörde mit besonderem Fachwissen anzusehen ist, deren Beschwerderecht dazu dient, die richtige und einheitliche Anwendung des auf Bundesebene geregelten bäuerlichen Bodenrechts sicherzustellen (vgl. statt vieler BGer 2C\_650/2020 vom 27. Juli 2021 E. 1.2 mit Hinweisen). Im

Übrigen kann den privaten Beschwerdegegnern auch nicht gefolgt werden, wenn sie behaupten, es gebe keine Anzeichen dafür, wonach die Stiftung in Zukunft in der Schweiz im grossen Umfang Land erwerben könnte. Die Stiftung liess im Gegenteil gemäss [...] verlauten, der Boden sei nun geebnet für weitere Käufe mit den gleichen Rahmenbedingungen; drei weitere Käufe im Kanton [...] seien bereits aufgegleist. Eine Konzentration von mehreren landwirtschaftlichen Gewerben in einer Hand liefe allerdings dem Selbstbewirtschaftungsprinzip faktisch zuwider (vgl. BGer 2C\_520/2021 vom 21. Dezember 2021 E. 6.5 am Ende).

### 3.6. [...]

4. Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als begründet. Sie ist gutzuheissen. Auf die übrigen Rügen, namentlich ob die von den privaten Beschwerdegegnern gewählte Organisationsform der Gesetzesumgehung diene, braucht nicht weiter eingegangen zu werden. Die Dispositiv-Ziffern 1 bis 3 und 6 der Verfügung Nr. 3040 des Landwirtschaftsamts [...] sind aufzuheben, das Gesuch um Bewilligung zum Erwerb des landwirtschaftlichen Gewerbes "A." ist abzuweisen und die Sache ist zur Prüfung der Berichtigung des Grundbuchs und zum Erlass einer entsprechenden Verfügung an das Landwirtschaftsamt zurückzuweisen (vgl. Art. 72 Abs. 1 und 4 BGG). Denn entgegen den privaten Beschwerdegegnern und dem Landwirtschaftsamt ist die Frage der Rechtmässigkeit der Erwerbsbewilligung von der Frage einer allfälligen Grundbuchberichtigung zu unterscheiden.

## 4. Verwaltungsverfahrenrecht

**Prüfung der Zuständigkeit der Vorinstanz; Zulässigkeit der Gemeindebeschwerde – Art. 127 GG.**

*Das Obergericht prüft neben seiner eigenen grundsätzlich auch die Zuständigkeit der Vorinstanz von Amtes wegen (E. 2).*

*Anfechtungsobjekt der Gemeindebeschwerde im Sinne von Art. 127 GG bilden Entscheide des Stimmvolks, der Gemeindeversammlung und des Gemeindeparlaments, nicht aber Beschlüsse des Gemeinde- oder Stadtrats als Gemeindeexekutive (E. 2.3).*

OGE 60/2021/31 vom 23. August 2022

## Aus den Erwägungen

**2.** Das Obergericht prüft neben seiner eigenen grundsätzlich auch die Zuständigkeit der Vorinstanz von Amtes wegen (OGE 60/2017/24 vom 8. November 2019 E. 1 mit Hinweis auf BGer 4A\_359/2017 vom 16. Mai 2018 E. 4.5 mit Hinweisen; vgl. ferner BGer 1B\_333/2021 vom 5. November 2021 E. 1.1 mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 148 IV 17).

[...]

**2.2.** Der Regierungsrat nahm die als "Stimmrechtsbeschwerde" bezeichnete Eingabe vom 26. Januar 2021 mit Verweis auf die Rechtsprechung (namentlich OGE 60/2019/35 vom 7. April 2020 E. 5, Amtsbericht 2020, S. 97) als Gemeindebeschwerde im Sinne von Art. 127 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1988 (GG, SHR 120.100) entgegen.

**2.3.** Gemäss Art. 127 Abs. 1 GG steht die Gemeindebeschwerde an den Regierungsrat offen gegen Beschlüsse der Gemeinde und des Einwohnerrats. Anfechtungsobjekt bilden Entscheide des Stimmvolks (im Fall einer Urnenabstimmung), der Gemeindeversammlung und des (allfälligen) Gemeindeparkaments, nicht aber Beschlüsse des Gemeinde- oder Stadtrats als Gemeindeexekutive (OGE 60/2012/56 vom 30. August 2013 E. 1b, Amtsbericht 2013, S. 103 mit Hinweisen). Im OGE 60/2019/35 vom 7. April 2020 E. 5 (veröffentlicht in: Amtsbericht 2020, S. 97) ist zwar pauschal von Entscheiden der "Gemeindebehörden und -parlamente" als Gegenstand der Gemeindebeschwerde die Rede. Dabei handelt es sich aber um ein offensichtliches Versehen, zumal in der Folge (auch) auf den Entscheid 60/2012/56 vom 30. August 2013 verwiesen wird, ohne dass dieser relativiert oder in Frage gestellt bzw. näher auf die dort begründete Rechtsprechung eingegangen würde. Überdies bildete dort ein Beschluss des Grossen Stadtrats Schaffhausen und damit eines Gemeindeparkaments das (ursprüngliche) Anfechtungsobjekt, weshalb sich das Obergericht nicht näher mit der Frage zu befassen hatte, ob Entscheide einer Gemeindeexekutive der Gemeindebeschwerde unterliegen.

Da sich die Eingabe der Beschwerdeführer vom 26. Januar 2021 gegen einen Beschluss des Stadtrats (Exekutive) richtete, hätte der Regierungsrat die Eingabe nicht als Gemeindebeschwerde entgegennehmen dürfen. Vielmehr hätte er sie entsprechend ihrer Bezeichnung als Stimmrechtsbeschwerde behandeln müssen, zumal sich die Beschwerdeführer wegen einer Verletzung ihres Stimmrechts bei

der Ausübung der Volksrechte beschwerten (vgl. Art. 82<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte vom 15. März 1904 [Wahlgesetz, SHR 160.100]).

## 5. Steuerrecht

**Grundstückgewinnsteuer; Aufwendungen Dritter** – Art. 127 Abs. 1 BV; Art. 12 StHG; Art. 110 Abs. 1, Art. 115 und Art. 118 Abs. 1 lit. b und Abs. 4 StG; § 66 StV.

*Werden Aufwendungen an einem Grundstück direkt von Dritten finanziert, können diese jedenfalls insoweit bei der Berechnung des Grundstückgewinns zum Abzug gebracht werden, als die Aufwendungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer erfasst werden. § 66 StV ist diesbezüglich mangels hinreichender gesetzlicher Grundlage nicht anwendbar (E. 3.2).*

OGE 66/2020/11 vom 9. Dezember 2022

### Sachverhalt

X. erwarb am [...] 2002 das Grundstück GB [...] zu einem Preis von Fr. 1'050'000.–. Am [...] 2012 veräusserte er einen hälftigen Miteigentumsanteil an diesem Grundstück an seinen Bruder, Y., zu einem Preis von Fr. 739'000.–. Zusammen mit seinem Bruder veräusserte er per [...] 2019 das Grundstück zum Preis von Fr. 2'500'000.– an Dritte.

Die Kantonale Steuerverwaltung ermittelte aus der Transaktion vom [...] 2019 für den hälftigen Miteigentumsanteil von X. einen Grundstücksgewinn von Fr. 718'478.– bzw. nach Ermässigung um 55% für die anrechenbare Besitzesdauer von sechzehn vollen Jahren einen steuerbaren Grundstücksgewinn von Fr. 323'300.– und damit eine Grundstückgewinnsteuer von Fr. 104'991.70. Dabei berücksichtigte sie insbesondere verschiedene (wertvermehrnde) Sanierungskosten nicht als anrechenbare Aufwendungen, da diese von Z., dem Vater von X. und Y., bezahlt worden waren.

Einen dagegen erhobenen Rekurs hiess das Obergericht teilweise gut.

## Aus den Erwägungen

**2.1.** Gemäss Art. 110 Abs. 1 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG, SHR 641.100) erhebt der Kanton Schaffhausen eine Grundstückgewinnsteuer auf den Gewinnen, die bei der Veräusserung von im Kanton gelegenen Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen erzielt werden (s. auch Art. 2 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [Steuerharmonisierungsgesetz, StHG, SR 642.14]). Der Grundstückgewinn ist der Betrag, um welchen der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und Aufwendungen) übersteigt (Art. 115 StG; s. auch Art. 12 Abs. 1 StHG).

**2.2.** Die Grundstückgewinnsteuer bezweckt die Besteuerung des "unverdienten" Wertzuwachses auf einem Grundstück, der in der Zeit zwischen Erwerb und Veräusserung ohne Zutun der steuerpflichtigen Person entstanden ist und von dieser realisiert wird. Erfasst wird die konjunkturelle Wertsteigerung, die das Grundstück zwischen Erwerb und Veräusserung ohne Zutun des Eigentümers infolge allgemeiner Ursachen (Wirtschaftslage, Geldentwertung) oder besonderer örtlicher Verhältnisse (Zunahme der Überbauung, wachsende Nachfrage nach Land etc.) erfahren hat, wie auch ein durch infrastrukturelle und planerische Massnahmen des Gemeinwesens erfolgter Wertzuwachs. Nicht von der Grundstückgewinnsteuer erfasst sein soll demgegenüber der Mehrwert, der durch Tätigkeiten oder Investitionen der steuerpflichtigen Person, d.h. durch Arbeit oder Kapital, geschaffen wurde. Damit Anlagekosten bei der Grundstückgewinnsteuer als gewinnmindernd geltend gemacht werden können, ist darüber hinaus erforderlich, dass es sich um solche wertvermehrenden Kosten handelt, die der Veräusserer effektiv aufgewendet hat (BGE 143 II 382 E. 4.2.2 S. 390; BGer 2C\_686/2021 vom 18. November 2021 E. 4.2.2; 2C\_665/2019 vom 10. März 2020 E. 2.3.2 und 3.1).

**3.** Vorliegend streitig und zu prüfen sind die anrechenbaren Anlagekosten bzw. Aufwendungen. Die Steuerkommission liess Anlagekosten im Umfang von Fr. 531'522.– zu (hälftiger Erwerbspreis von Fr. 525'000.– sowie Grundbuchgebühren von insgesamt Fr. 6'522.–). Der Rekurrent macht demgegenüber zusätzliche anrechenbare Aufwendungen im (hälftigen) Umfang von insgesamt Fr. 415'354.– geltend, bestehend aus Sanierungskosten für Investitionen der Jahre 2004 bis 2008 im hälftigen Umfang von Fr. 411'096.– sowie aus einer Vorfälligkeitsentschädigung im Umfang von Fr. 4'258.–. Die Steuerkommission lehnte die Berücksichtigung dieser Aufwendungen ab, da sie von Z., dem Vater des Rekurrenten, bezahlt worden waren.

**3.1.** Die für die Grundstückgewinnsteuer massgeblichen Rechtsbegriffe – insbesondere "Anlagekosten" und "Aufwendungen" – führt das StHG als Rahmengesetz nicht näher aus und überlässt den Kantonen bei der Umschreibung des steuerbaren Gewinns einen, wenn auch eingeschränkten Spielraum (BGE 143 II 382 E. 3.1 f. S. 387). Im Kanton Schaffhausen gelten als anrechenbare Aufwendungen namentlich nachgewiesene Ausgaben, die zur Wertvermehrung beigetragen haben, insbesondere für Neu- und Umbauten, Meliorationen und andere dauernde Verbesserungen des Grundstückes, nach Abzug allfälliger Versicherungsleistungen und Beiträge von Bund, Kanton oder Gemeinde (Art. 118 Abs. 1 lit. b StG). Nicht anrechenbar sind gemäss Art. 118 Abs. 4 StG Aufwendungen, die bei der Einkommens- oder Gewinnsteuer als Abzüge oder als Aufwand berücksichtigt worden sind oder hätten berücksichtigt werden müssen (lit. a) sowie der Wert eigener Arbeit, der nicht als Einkommen oder Ertrag während einer ganzen Steuerperiode in der Schweiz versteuert worden ist oder wird (lit. b). Nicht anrechenbar sind sodann gemäss § 66 der Verordnung über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001 (StV, SHR 641.111) Aufwendungen Dritter, für welche die veräussernde Person nicht ersatz- oder rückerstattungspflichtig ist.

**3.2.** Der Wortlaut von Art. 118 StG enthält hinsichtlich der anrechenbaren Aufwendungen weder in der Definition gemäss Abs. 1 noch im Ausnahmekatalog gemäss Abs. 4 eine Einschränkung auf Ausgaben, die nur von der steuerpflichtigen Person selber und nicht von Dritten getragen wurden. Auch der Grundgedanke der Grundstückgewinnsteuer, wonach der "unverdiente" Wertzuwachs besteuert werden soll, legt nicht nahe, sämtliche, auch schenkungshalber erbrachten Leistungen Dritter, für welche die steuerpflichtige Person nicht ersatz- oder rückerstattungspflichtig ist, als Anlagekosten ausser Acht zu lassen. Bei einer infolge Schenkung (oder Erbschaft) erfolgten Wertsteigerung handelt es sich nicht um eine allgemeine Ursache, die unabhängig vom Eigentümer zum Wertzuwachs beim Grundstück führte. Vielmehr ist die Wertzunahme an die Person des Eigentümers (als Beschenktem oder Erben) geknüpft. Sodann würde eine Besteuerung zu einer doppelten Erfassung von Schenkungssachverhalten unter die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die Grundstückgewinnsteuer führen. Hinreichende Anzeichen, dass eine solche doppelte steuerliche Erfassung vom Gesetzgeber gewollt war, fehlen. Im Gegenteil: Art. 110 Abs. 3 StG sieht vor, dass die Besteuerung durch die Grundstückgewinnsteuer namentlich die Besteuerung der gleichen Gewinne mit der Einkommenssteuer ausschliesst. Vermögenszuwächse infolge Schenkung sind sodann als einmalige Einkünfte von der Einkommenssteuer ausgenommen (Art. 26 lit. c i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Satz 2 StG) und unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 13. Dezember

1976 (SHR 643.100; nachfolgend: ErbSchStG). Würden Schenkungen (und Erbschaften) zusätzlich mit der Grundstücksgewinnsteuer erfasst, widerspräche dies der gesetzlichen Konzeption. Vor diesem Hintergrund findet § 66 StV zumindest für Sachverhalte, die der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterliegen, keine Grundlage in Art. 118 StG. Die Bestimmung stellt vielmehr eine inhaltliche Ergänzung der gesetzlichen Regelung auf Verordnungsebene dar. Dies ist jedoch mit Blick auf die besonderen Anforderungen des Legalitätsprinzips im Abgaberecht (Art. 127 Abs. 1 BV) nicht zulässig. Damit ist § 66 StV mangels einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage jedenfalls nicht auf solche Dritte anzuwenden, welche zugunsten des Eigentümers wertvermehrende Aufwendungen am Grundstück erbracht haben, sofern die Aufwendungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer erfasst werden (auch wenn eine Befreiung nach Art. 3 ErbSchStG erfolgt). Vorliegend nicht zu erörtern ist, wie es sich mit Aufwendungen Dritter verhält, die nicht schenkungshalber erfolgt sind (z.B. Mietereinbauten).

**3.3.** Die geltend gemachten Aufwendungen betreffen überwiegend Sanierungskosten aus den Jahren 2004 bis 2008, welche durch den Vater des Rekurrenten bezahlt wurden, der zugleich mit seiner Ehefrau Inhaber eines ausschliesslichen Wohnrechts an der veräusserten Liegenschaft war. Diese Sanierungskosten im (hälftigen) Umfang von insgesamt Fr. 411'096.– (Wertvermehrung gemäss Neuschätzung Gebäudeversicherung nach Umbau Fr. 316'500.–; Neubau Wintergarten Fr. 13'626.–; Neuanlage Swimmingpool Fr. 35'061.–; Erstellung Veranda Fr. 23'657.–; Erstellung Sitzplatz mit Wasserspiel Fr. 15'472.–; wertvermehrender Anteil bei Sanierung Aussentreppe Fr. 6'780.–) erfolgten ohne Gegenleistung des Rekurrenten und gingen über den gewöhnlichen Unterhalt im Sinne von Art. 778 Abs. 1 ZGB hinaus, womit der Vater des Rekurrenten nicht zu deren Leistung verpflichtet war. Die Leistungen vermehrten den Wert des Grundstücks des Rekurrenten offensichtlich. Angesichts des Näheverhältnisses zwischen dem Rekurrenten und seinem Vater ist ein Schenkungswille zu vermuten (vgl. BGer 2C\_703/2017 vom 15. März 2019 E. 3.3.2; 2C\_597/2017 vom 27. März 2018 E. 3.1.2). Damit handelt es sich um eine Schenkung i.S.v. Art. 6 Abs. 1 ErbSchStG (vgl. zum Ganzen BGE 146 II 6 E. 7.1 S. 12 f.; 118 Ia 497 E. 2b/aa S. 500). Die durch den Vater des Rekurrenten bezahlten Sanierungskosten von Fr. 411'096.– sind mithin als anrechenbare Aufwendungen i.S.v. Art. 118 Abs. 1 lit. b StG zu berücksichtigen. [...]

**3.4.** Hinsichtlich der Bezahlung der Vorfälligkeitsentschädigung ergibt sich aus dem zwischen dem Rekurrenten und seinem Bruder abgeschlossenen Kaufvertrag vom [...] 2012, dass die Zinspflicht für die auf der Liegenschaft lastende Hypothek

bei den Eltern des Rekurrenten liegt. Die Bezahlung der Vorfälligkeitsentschädigung durch den Vater des Rekurrenten im anteiligen Umfang von Fr. 4'258.– erfolgte somit in Erfüllung einer Rechtspflicht des Vaters bzw. der Eltern des Rekurrenten und nicht schenkungshalber gegenüber dem Rekurrenten (vgl. BGE 146 II 6 E. 7.1 S. 13). Damit ist darin keine dem Rekurrenten zurechenbare Aufwendung i.S.v. Art. 118 Abs. 1 lit. b StG zu sehen.

**3.5.** Zusammenfassend sind neben den bereits von der Steuerkommission zugelassenen Anlagekosten von Fr. 531'522.– (hälftiger Erwerbspreis von Fr. 525'000.– sowie hälftige Grundbuchgebühren von insgesamt Fr. 6'522.–) auch die (hälftigen) wertvermehrenden Sanierungskosten im Umfang von Fr. 411'096.– als Anlagekosten zu berücksichtigen. Nicht als anrechenbare Aufwendung zu betrachten ist dagegen die Vorfälligkeitsentschädigung im hälftigen Umfang von Fr. 4'258.–.

**4.** Der Rekurs ist somit teilweise gutzuheissen. Der Einspracheentscheid der Steuerkommission vom 26. Juni 2020 ist aufzuheben und die Sache zum Erlass einer neuen Schlussrechnung im Sinne der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurückzuweisen.

**Grundstückgewinnsteuer; Kongruenzprinzip; unentgeltliche Ablösung eines Wohnrechts** – Art. 12 StHG; Art. 110 Abs. 1, Art. 115, Art. 117 und Art. 118 StG.

*Ob die Einräumung oder die Ablösung eines Wohnrechts bzw. einer Nutzniessung zu einer (rechtlichen) Substanzveränderung führt, die bei der Berechnung des Grundstückgewinns zu berücksichtigen ist, wird je nach kantonaler Praxis unterschiedlich beurteilt (E. 3.1). Vorliegend ging die Steuerkommission beim Verzicht auf ein Wohnrecht von einer rechtlichen Substanzveränderung aus (E. 3.2).*

*Der unentgeltliche Verzicht auf die Ausübung einer Dienstbarkeit stellt eine Schenkung im Sinne des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes dar, soweit ein Schenkungswille vorliegt (E. 3.3).*

*Eine unentgeltlich und schenkungshalber erfolgte Ablösung eines Wohnrechts ist bei der Berechnung des Grundstückgewinns im Sinne des Kongruenzprinzips zu berücksichtigen (E. 3.3 f.).*

OGE 66/2020/9 vom 13. Dezember 2022

## Sachverhalt

Y. erwarb am [...] 2012 einen mit einem ausschliesslichen Wohn- und Benützungsberechtigung seiner Eltern belasteten hälftigen Miteigentumsanteil am Grundstück GB [...] zu einem Preis von Fr. 739'000.– von seinem Bruder, X. Zusammen mit seinem Bruder veräusserte er per [...] 2019 das Grundstück zum Preis von Fr. 2'500'000.– an Dritte. Im Kaufvertrag wurde zudem vereinbart, dass das bestehende Wohn- und Benützungsberechtigung der Eltern der Verkäufer zu löschen sei. Y. hatte seinen Eltern für die vorzeitige Ablösung des Wohnrechts kein Entgelt zu leisten.

Die kantonale Steuerverwaltung ermittelte aus der Transaktion vom [...] 2019 für den hälftigen Miteigentumsanteil von Y. einen steuerpflichtigen Grundstücksgewinn von Fr. 503'644.– und damit eine Grundstücksgewinnsteuer von Fr. 155'360.40. Da für die Ablösung des Wohn- und Benützungsberechtigungsrechts keine Entschädigung geleistet wurde, verweigerte sie insbesondere die Berücksichtigung des Barwerts der Dienstbarkeit bei den Anlagekosten.

Einen dagegen erhobenen Rekurs hiess das Obergericht teilweise gut.

## Aus den Erwägungen

**2.1.** Gemäss Art. 110 Abs. 1 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG, SHR 641.100) erhebt der Kanton Schaffhausen eine Grundstücksgewinnsteuer auf den Gewinnen, die bei der Veräusserung von im Kanton gelegenen Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen erzielt werden (s. auch Art. 2 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [Steuerharmonisierungsgesetz, StHG, SR 642.14]). Der Grundstücksgewinn ist der Betrag, um welchen der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und Aufwendungen) übersteigt (Art. 115 StG; s. auch Art. 12 Abs. 1 StHG).

**2.2.** Die Grundstücksgewinnsteuer bezweckt die Besteuerung des "unverdienten" Wertzuwachses auf einem Grundstück, der in der Zeit zwischen Erwerb und Veräusserung ohne Zutun der steuerpflichtigen Person entstanden ist und von dieser realisiert wird. Erfasst wird die konjunkturelle Wertsteigerung, die das Grundstück zwischen Erwerb und Veräusserung ohne Zutun des Eigentümers infolge allgemeiner Ursachen (Wirtschaftslage, Geldentwertung) oder besonderer örtlicher Verhältnisse (Zunahme der Überbauung, wachsende Nachfrage nach Land etc.) erfahren hat, wie auch ein durch infrastrukturelle und planerische Massnahmen des Gemeinwesens erfolgter Wertzuwachs. Nicht von der Grundstücksgewinnsteuer erfasst sein soll demgegenüber der Mehrwert, der durch Tätigkeiten oder

Investitionen der steuerpflichtigen Person, d.h. durch Arbeit oder Kapital, geschaffen wurde. Damit Anlagekosten bei der Grundstückgewinnsteuer als gewinnmindernd geltend gemacht werden können, ist darüber hinaus erforderlich, dass es sich um solche wertvermehrenden Kosten handelt, die der Veräusserer effektiv aufgewendet hat (BGE 143 II 382 E. 4.2.2 S. 390; BGer 2C\_686/2021 vom 18. November 2021 E. 4.2.2; 2C\_665/2019 vom 10. März 2020 E. 2.3.2 und 3.1).

**3.** Vorliegend streitig und zu prüfen ist insbesondere, inwiefern bei der Berechnung des Grundstückgewinns die per Verkauf des Grundstücks unentgeltlich erfolgte Ablösung des Wohn- und Benützungsrechts zu berücksichtigen ist. Die Steuerkommission vertritt die Auffassung, der Rekurrent habe das mit dem Wohn- und Benützungsrecht belastete Grundstück zu einem entsprechend reduzierten Kaufpreis von Fr. 739'000.– erworben, der bei den Anlagekosten anzurechnen sei. Da für die Ablösung des Wohn- und Benützungsrechts keine Entschädigung geleistet worden sei, könne demgegenüber der Barwert der Dienstbarkeit bei den Anlagekosten nicht abgezogen werden. Der Rekurrent macht geltend, aufgrund des Kongruenzprinzips sei der Erwerbspreis zwecks Herstellung vergleichbarer Verhältnisse um den Wert des Wohn- und Benützungsrechts zu korrigieren.

**3.1.** Die Kantone sind bei der Festlegung der Grundstückgewinnsteuer von Bundesrechts wegen gehalten, das Kongruenzprinzip zu beachten, wonach bei der Ermittlung des steuerbaren Grundstückgewinns vergleichbare Verhältnisse zu schaffen sind. Demzufolge haben sich Erlös und Anlagewert in der Regel auf das umfänglich und inhaltlich gleiche Grundstück zu beziehen. Substanzzunahmen sind bei der Ermittlung des Gewinns ebenso zu berücksichtigen wie Substanzabnahmen (BGer 2C\_665/2019 vom 10. März 2020 E. 2.3.2; 2C\_357/2017 vom 22. Februar 2018 E. 3.4). Die Herstellung vergleichbarer Verhältnisse erfolgt bei Substanzveränderungen des Grundstücks entweder durch Korrekturen am Erwerbspreis oder durch Berücksichtigung in den Anlagekosten (Zweifel/Hunziker/Margraf/Oesterhelt, Schweizerisches Grundstückgewinnsteuerrecht, Zürich/Basel/Genf 2021, § 10 N. 8, S. 314). Die Substanzveränderung kann tatsächlicher oder rechtlicher Natur sein (Zweifel/Hunziker/Margraf/Oesterhelt, § 10 N. 4, S. 312). Ob die Einräumung oder die Ablösung eines Wohnrechts bzw. einer Nutzniessung zu einer (rechtlichen) Substanzveränderung führt, die bei der Berechnung des Grundstückgewinns zu berücksichtigen ist, wird je nach kantonaler Praxis unterschiedlich beurteilt (für die Berücksichtigung VGer ZH SB.2003.00065 vom 24. März 2004 E. 3.1 und StRekGer ZH 1 GR.2021.39 vom 21. Juni 2022 E. 3; KGer LU A 06 226 vom 2. November 2007 E. 1a/dd = LGVE 2007 II Nr. 29; VGer GR A 16 53 vom 22. Juni 2017 E. 5a [geschützt durch BGer 2C\_719/2017 vom 26. April 2019];

StrRekKomm BS Nr. 93/2007 vom 19. Januar 2006 E. 4b = BStPra 3/2009, S. 545 ff.; gegen eine Berücksichtigung OGer AG WBE.2014.381 vom 31. März 2015 E. 3 = AGVE 2015 Nr. 15; VGer BE 100.2015.226U vom 17. November 2017 E. 4.5; vgl. im Übrigen Zweifel/Hunziker/Margraf/Oesterhelt, § 10 N. 14 S. 316; Marianne Klöti-Weber, in: Klöti-Weber/Siegrist/Weber [Hrsg.], Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. A., Muri-Bern 2015, § 101 N. 7, S. 1330 f.; zu einer Übersicht über die kantonale Praxis vgl. Moritz Seiler, Grundstücksgewinnsteuerliche Folgen der Schenkung mit Nutzniessungsvorbehalt, ASA 80 Nr. 10, S. 633 ff., S. 644 ff.).

**3.2.** Das Wohn- und Benützungsrecht bestand im Zeitpunkt des Grundstückserwerbs durch den Rekurrenten am [...] 2012 bereits. Damit ist nicht zu beanstanden, dass die Steuerkommission das Wohn- und Benützungsrecht bei der Berechnung des Erwerbspreises nach Art. 117 StG ausser Acht liess und stattdessen eine Berücksichtigung der Ablösung der Dienstbarkeit im Rahmen der Aufwendungen nach Art. 118 StG prüfte. Nicht zu beanstanden ist weiter, dass die Steuerkommission wie ein Teil der kantonalen Rechtsprechung die Ablösung der Dienstbarkeit grundsätzlich als eine für das Kongruenzprinzip beachtliche rechtliche Verbesserung des Grundstücks betrachtete. Aus den Erwägungen im Einspracheentscheid ist sodann zu schliessen, dass die Steuerkommission eine allfällige tatsächlich durch den Rekurrenten geleistete Entschädigung an die Wohnrechtsberechtigten entsprechend zum Abzug zugelassen hätte, womit dem Kongruenzprinzip ohne Weiteres Genüge getan worden wäre. Fraglich bleibt, ob sie den unentgeltlichen Verzicht auf die Ausübung des Wohnrechts zu Recht nicht berücksichtigt hat.

**3.3.** Der unentgeltliche Verzicht auf die Ausübung einer Dienstbarkeit stellt – jedenfalls bei Vorliegen eines Schenkungswillens – eine Schenkung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 13. Dezember 1976 (SHR 643.100) dar (vgl. StRekGer ZH 2 ES.2021.4 vom 8. Oktober 2021 E. 4; VGer GR A 19 52 vom 18. Februar 2020 E. 3.5; Richner/Frei, Kommentar zum Zürcher Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, 1996, § 4 N. 217, S. 204; Ramp/Fischer/Buchmann, in: Zweifel/Beusch/Hunziker, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht, Basel 2020, § 11 N. 59, S. 96; Martin Imthurn, in: Klöti-Weber/Siegrist/Weber [Hrsg.], Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. A., Muri-Bern 2015, § 148 N. 11, S. 1600). Kein Schenkungswille liegt etwa vor, wenn ein Wohnrecht infolge Versterbens der berechtigten Person dahinfällt (Art. 776 Abs. 2 ZGB; vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. A., Zürich 2021, § 219 N. 14, S. 2119), ebenfalls in der Regel nicht bei Verzicht auf das Wohnrecht

zufolge Wegzugs der berechtigten Person in ein Altersheim (vgl. StrRekKomm BS Nr. 2012-193 vom 22. August 2013 = BStPra 2/2016, S. 115 ff.). Beim vorliegenden Verzicht ist angesichts des Näheverhältnisses zwischen dem Rekurrenten und seinen Eltern indes ein Schenkungswille zu vermuten (vgl. BGer 2C\_703/2017 vom 15. März 2019 E. 3.3.2; 2C\_597/2017 vom 27. März 2018 E. 3.1.2), womit die Wertvermehrung des Grundstücks durch den Wegfall der Dienstbarkeit bei steuerrechtlicher Betrachtung auf eine Schenkung zugunsten des Rekurrenten zurückzuführen ist. Der Wertzunahme lag somit nicht etwa eine allgemeine Ursache zugrunde, die unabhängig vom Eigentümer zum Wertzuwachs beim Grundstück führte. Vielmehr erfolgte sie geknüpft an die Person des Rekurrenten als Beschenktem. Bereits vor diesem Hintergrund legt der Grundgedanke der Grundstückgewinnsteuer, wonach der "unverdiente" Wertzuwachs besteuert werden soll, nicht nahe, die durch die Ablösung der Dienstbarkeit erfolgte Wertvermehrung als Grundstücksgewinn zu besteuern. Sodann würde eine solche Besteuerung zu einer doppelten Erfassung desselben Sachverhalts unter die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die Grundstückgewinnsteuer führen. Hinreichende Anzeichen, dass eine solche doppelte steuerliche Erfassung vom Gesetzgeber gewollt war, fehlen. Im Gegenteil: Art. 110 Abs. 3 StG sieht vor, dass die Besteuerung durch die Grundstückgewinnsteuer namentlich die Besteuerung der gleichen Gewinne mit der Einkommenssteuer ausschliesst. Vermögenszuwächse infolge Schenkung sind sodann als einmalige Einkünfte von der Einkommenssteuer ausgenommen (Art. 26 lit. c i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Satz 2 StG) und unterliegen den Bestimmungen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes. Würde die vorliegende Schenkung mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst, widerspräche dies folglich auch der gesetzlichen Konzeption (vgl. auch OGE 66/2020/11 vom 9. Dezember 2022 E. 3.2, Amtsbericht 2022, S. 125).

**3.4.** Zusammenfassend rügt der Rekurrent zu Recht, dass die Steuerkommission die durch die Ablösung des Wohn- und Benützungsrechts erfolgte Wertvermehrung bei der Berechnung des steuerbaren Grundstücksgewinns nicht berücksichtigt hat. Der Rekurs erweist sich insofern als begründet und die Sache ist zu neuem Entscheid an die Kantonale Steuerverwaltung zurückzuweisen. Diese wird dem Kongruenzprinzip entweder durch Erhöhung des Erwerbspreises um den damaligen Wert des Wohn- und Benützungsrechts oder durch Abzug der Ablösung vom Erlös Rechnung zu tragen haben. Berücksichtigt die Steuerverwaltung die Ablösung des Wohn- und Benützungsrechts als Abzug, wird sie mangels geleisteter Entschädigung auf den der Schenkungssteuer (grundsätzlich) unterstehenden Wert des Wohnrechts im Zeitpunkt der Ablösung abzustellen haben.

4. Streitig ist im Übrigen eine anteilige Vorfälligkeitsentschädigung von Fr. 4'258.–, deren Berücksichtigung die Steuerkommission ablehnte, da sie von Z., dem Vater des Rekurrenten, bezahlt worden war. Der Rekurrent macht geltend, sein Vater habe die Vorfälligkeitsentschädigung schenkungshalber beglichen. Wirtschaftlich betrachtet wäre es auf dasselbe herausgekommen, wenn sein Vater ihm das Geld zunächst geschenkt und er dann die Rechnung selbst bezahlt hätte. Aus dem zwischen dem Rekurrenten und seinem Bruder abgeschlossenen Kaufvertrag vom [...] 2012 ergibt sich indes, dass die Zinspflicht für die auf der Liegenschaft lastende Hypothek bei den Eltern des Rekurrenten liegt. Die Bezahlung der Vorfälligkeitsentschädigung durch den Vater des Rekurrenten im anteiligen Umfang von Fr. 4'258.– erfolgte somit in Erfüllung einer Rechtspflicht des Vaters bzw. der Eltern des Rekurrenten und nicht schenkungshalber gegenüber dem Rekurrenten (vgl. BGE 146 II 6 E. 7.1 S. 13). Damit ist darin bereits aus diesem Grund keine dem Rekurrenten zurechenbare Aufwendung i.S.v. Art. 118 Abs. 1 StG zu sehen. Die Steuerkommission hat die Vorfälligkeitsentschädigung somit zu Recht nicht zum Abzug zugelassen.

5. Der Rekurs ist somit teilweise gutzuheissen. Der Einspracheentscheid der Steuerkommission vom 26. Juni 2020 ist aufzuheben und die Sache zum Erlass einer neuen Schlussrechnung im Sinne der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurückzuweisen.

## 6. Strafprozessrecht

**Parteientschädigung; Barauslagen (Praxisänderung)** – Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO; Art. 86 JG.

*Grundsätze zur Bemessung der Parteientschädigung, wenn eine durch eine frei gewählte Verteidigung verbeiständete beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen wird (E. 3).*

*Als üblicher Ansatz für das Strafverfahren gilt im Kanton Schaffhausen grundsätzlich ein Honorar von Fr. 240.– bis Fr. 250.– pro Stunde (Bestätigung der Praxis; E. 3.2).*

*Barauslagen bezwecken einzig, tatsächlich angefallene Kosten abzudecken. Im Rahmen der Parteientschädigung besteht deshalb kein Grund mehr für die Berücksichtigung einer Seitenpauschale als Barauslagen (Praxisänderung; E. 6.1.2).*

*Als Barauslagen geltend gemachte Kopierkosten sind mit einem Ansatz von höchstens Fr. 0.30 pro kopierter Seite zu entschädigen. Keine separate Entschädigung ist in der Regel für das reine Ausdrucken eigener Eingaben sowie Korrespondenz (samt Beilagen) zuzusprechen; dies gilt mit dem Stundenhonorar als abgegolten (Praxisänderung; E. 6.3.2). Nicht zu entschädigen ist ferner das Anfertigen von Kopien von Aktenstücken, die der Verteidigung oder der beschuldigten Person bereits zugestellt oder gar von diesen eingereicht worden sind (E. 6.2).*

OGE 50/2021/19 vom 22. März 2022

(Eine Beschwerde in Strafsachen gegen diesen Entscheid ist vor Bundesgericht noch hängig [Verfahren 6B\_589/2022].)

### **Sachverhalt**

Am 4. Juli 2019 sprach das Kantonsgericht Schaffhausen den Beschuldigten X. vom Vorwurf des mehrfachen Abhörens und Aufnehmens fremder Gespräche frei und verwies eine Zivilklage im gesamten geltend gemachten Umfang auf den Zivilweg. Für die frei gewählte anwaltliche Verteidigung im Strafverfahren entschädigte das Gericht den Beschuldigten pauschal mit Fr. 10'000.– aus der Staatskasse bei geltend gemachten Anwaltskosten von insgesamt Fr. 27'188.85 (jeweils inkl. MwSt.).

Eine von X. einzig gegen die Höhe der Parteientschädigung erhobene Berufung hiess das Obergericht des Kantons Schaffhausen mit Beschluss vom 30. Dezember 2020 mangels hinreichender Begründung der gekürzten Parteientschädigung teilweise gut und wies die Sache zur erneuten Entscheidung an das Kantonsgericht zurück. Mit Urteil vom 21. Juni 2021 entschädigte das Kantonsgericht den Beschuldigten mit Fr. 12'848.35 (Zeithonorar: Fr. 12'035.50; Barauslagen: Fr. 812.85) aus der Staatskasse.

Gegen das Urteil vom 21. Juni 2021 erhob X. erneut Berufung beim Obergericht und beantragte eine Parteientschädigung von Fr. 21'876.95 (Zeithonorar: Fr. 19'729.85; Barauslagen: Fr. 2'147.10). Neben dem nur teilweise berücksichtigten Zeitaufwand rügte X. insbesondere die durch das Kantonsgericht vorgenommene Kürzung der geltend gemachten Seitenpauschale von Fr. 15.– auf Fr. 10.– sowie der Kopierkosten von Fr. 2.– auf Fr. 1.– pro Seite. Das Obergericht hiess die Berufung teilweise gut und sprach X. eine Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren von Fr. 18'088.05 zu (Zeithonorar: Fr. 17'975.65; Barauslagen: Fr. 112.40).

## Erwägungen

**3.** Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie nach Art. 429 lit. a StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte.

**3.1.** Zu den Aufwendungen im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO zählen in erster Linie die Kosten der frei gewählten Verteidigung, sofern der anwaltliche Beistand angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität des Falls geboten war. Zu entschädigen ist der betriebene Aufwand jedoch nur soweit, als er sich als angemessen erweist (BGE 142 IV 163 = Pra 2017 Nr. 55 E. 3.1.2 S. 167 mit Hinweisen; BGer 6B\_1136/2018 vom 28. Februar 2019 E. 1.1.1). Bei der Beurteilung der Angemessenheit des entstandenen Aufwands sind neben der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität des Falls sowie der Schwere des Tatvorwurfs auch die Dauer des Verfahrens und dessen Auswirkungen auf die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der beschuldigten Person zu berücksichtigen (OGE 51/2018/70 vom 6. September 2019 E. 6.3.3. mit Hinweis auf KG BL 470 12 334 vom 10. Dezember 2012 E. 2.5.2). Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat stets der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (OGE 51/2018/70 vom 6. September 2019 E. 6.1; BGer 6B\_1389/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 2.2.1).

**3.2.** Für die konkrete Bestimmung der Entschädigung nach Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO ist auf das kantonale Recht abzustellen (vgl. BGE 142 IV 163 = Pra 2017 Nr. 55 E. 3.1.2 S. 168). Im Kanton Schaffhausen gelangt in Ermangelung einer spezifischen Regelung für das Strafverfahren Art. 86 des Justizgesetzes vom 9. November 2009 (JG, SHR 173.200) analog zur Anwendung (vgl. OGE 50/2017/31 vom 18. Februar 2020 E. 2.1). Demnach setzt das Gericht die Parteientschädigung im Rahmen der geltenden Vorschriften nach Ermessen fest. Es geht dabei grundsätzlich vom Betrag aus, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, soweit der vereinbarte Ansatz üblich ist und keine Erfolgsszuschläge enthält, der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich ist sowie der Rechnungsbetrag in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht (Art. 86 Abs. 1 und 2 JG analog). Als üblicher Ansatz für das Strafverfahren gilt im Kanton Schaffhausen grundsätzlich ein Honorar von Fr. 240.– bis Fr. 250.– pro Stunde (exkl. Mehrwertsteuer; s. etwa OGE 50/2019/27 vom 30. Dezember 2020

E. 5). Reicht die Verteidigung nicht rechtzeitig vor der Fällung des Entscheids oder nicht innert angesetzter Frist eine Honorarnote ein (vgl. auch Art. 84 Abs. 2 StPO), kann das Honorar in analoger Anwendung von § 3 Abs. 1 der Verordnung des Obergerichts über das Honorar für unentgeltliche Vertretung und amtliche Verteidigung vom 10. Dezember 2010 (Honorarverordnung, HonV, SHR 173.811) nach Ermessen festgesetzt werden. In Abweichung von Art. 86 Abs. 3 JG ist dabei nicht auf das allfällige (Nicht-)Einreichen einer Honorarvereinbarung abzustellen.

**3.3.** Zu den nach Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO zu entschädigenden Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte zählen grundsätzlich auch die dem Rechtsvertreter tatsächlich angefallenen Barauslagen. Darunter fallen die Auslagen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren notwendigerweise anfallen, insbesondere Aufwendungen für Porto und Kopien sowie Reisespesen (Wehrenberg/Frank, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 2. A., Basel 2014, Art. 429 N. 17, S. 3220 f.). Die angefallenen Barauslagen sind grundsätzlich einzeln auszuweisen. Alternativ lässt die Praxis eine Spesenpauschale bis höchstens 3% zu, wobei eine entsprechende Vereinbarung aus der Honorarvereinbarung hervorgehen muss (vgl. OGE 10/2015/10 vom 8. Mai 2018 E. 8.3; 10/2015/2 vom 25. August 2017 E. 6.6.6).

**3.4.** Der Entscheid über die Höhe der Parteientschädigung muss grundsätzlich nicht begründet werden. Eine Ausnahme besteht namentlich dann, wenn das Gericht die Parteientschädigung abweichend von der Honorarnote der anwaltlichen Vertretung auf einen bestimmten, nicht der üblichen, praxismässig gewährten Entschädigung entsprechenden Betrag festsetzt. In einem solchen Fall kann nicht mehr davon gesprochen werden, der Anwalt vermöge die Überlegungen, die das Gericht zu einem solchen Entschädigungsentscheid führten, auch ohne Begründung zu erkennen (vgl. OGE 40/2016/20 vom 19. Oktober 2018 E. 7.3.2 mit Hinweis auf BGer 4A\_171/2017 vom 26. September 2017 E. 3.1). Diesfalls hat das Gericht insbesondere nachvollziehbar darzulegen, aus welchen Gründen es nicht auf die Honorarnote abstellt (OGE 50/2019/27 vom 30. Dezember 2020 E. 5). Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt dabei nicht, dass das Gericht der betroffenen Partei vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Abweichung von der Honorarnote einräumt (BGer 6B\_74/2014 vom 7. Juli 2014 E. 1.3.2; 6B\_803/2014 vom 15. Januar 2015 E. 3.2.2 und 3.5; zur amtlichen Verteidigung vgl. OGE 50/2018/33 vom 17. Mai 2019 E. 1.3).

**4.1.** Der Verteidiger der Beschuldigten beanstandet zunächst, dass das Kantonsgericht von einem *Stundenansatz* von Fr. 240.– ausgegangen ist. Es sei wenigstens der Stundenansatz gemäss Beschluss des Obergerichts vom 30. Dezember 2020 von Fr. 250.– zu übernehmen.

**4.2.** Aus der Berufungsbegründung geht nicht klar hervor, ob der Beschuldigte am in der Honorarvereinbarung festgelegten Stundenansatz von Fr. 280.– festhält. Das der im Streit liegenden Parteienschädigung zugrundeliegende Strafverfahren weist jedoch ohnehin keine besondere tatsächliche oder rechtliche Komplexität auf, die einen höheren als den im Kanton Schaffhausen üblichen Stundenansatz von Fr. 240.– bis Fr. 250.– rechtfertigen würde. Eine besondere Komplexität begründet insbesondere nicht, dass wie vom Beschuldigten geltend gemacht nicht "0815-Straftatbestände" zur Diskussion standen. Auch der Umstand, dass der Beschuldigte französischer Muttersprache ist, begründet keinen höheren Stundenansatz, zumal er offenbar an den auf Deutsch stattfindenden Einvernahmen keinen Übersetzer benötigte. Die lange Dauer des Strafverfahrens ist in erster Linie bei der Frage des angemessenen Aufwands zu berücksichtigen. Soweit der Beschuldigte sodann vorbringt, ein Schuldpruch hätte bei der A. [damalige Arbeitgeberin von X.] ein mittleres Erdbeben ausgelöst, bezieht er sich auf ein im Strafverfahren nicht zu berücksichtigendes Interesse einer Drittperson. Unter Berücksichtigung der nicht unerheblichen Auswirkungen einer allfälligen Verurteilung auf das berufliche Fortkommen des Beschuldigten erscheint der bereits im (ersten) obergerichtlichen Berufungsverfahren (vgl. OGE 50/2019/27 vom 30. Dezember 2020 E. 5 f.) angewandte Stundenansatz von Fr. 250.– (exkl. MwSt.) angemessen.

**5.** Der Beschuldigte beanstandet sodann die verschiedenen durch das Kantonsgericht vorgenommenen Kürzungen des geltend gemachten *Zeitaufwands* seines frei gewählten Verteidigers.

**5.1.** Das Kantonsgericht hat die geltend gemachten Aufwendungen in zwei zeitliche Phasen aufgeteilt. Diese – auch vom Verteidiger angewandte – Aufteilung ist zu übernehmen. Phase 1 umfasst die Aufwendungen bis zur (später aufgehobenen) Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft (12. März 2014 bis 30. Dezember 2016). Phase 2 betrifft die Aufwendungen ab Rückweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft bis zum Erlass des (ersten) erstinstanzlichen Urteils (19. Februar 2018 bis 4. Juli 2019). Nicht mehr einzugehen ist auf die zwischen diesen Zeiträumen liegenden, bereits durch das Obergericht entschädigten Aufwendungen in den Beschwerdeverfahren, da der Beschuldigte hierfür zu Recht keine zusätzliche Entschädigung mehr beantragt (vgl. OGE 50/2019/27 vom 30. Dezember 2020 E. 5).

[...]

**6.** Der Beschuldigte beanstandet schliesslich, dass das Kantonsgericht die von ihm geltend gemachten *Barauslagen* von insgesamt Fr. 2'147.10 (einschliesslich Mehrwertsteuer; Phase 1: Fr. 854.80 [Seitenpauschale: Fr. 421.20; Porto: Fr. 29.70; Kopien: Fr. 403.90]; Phase 2: Fr. 1'292.30 [Seitenpauschale: Fr. 48.50; Porto: Fr. 17.10; Kopien: Fr. 1'226.70]) lediglich im Umfang von Fr. 812.85 entschädigt hat.

**6.1.** Der Beschuldigte rügt zunächst, dass das Kantonsgericht seine geltend gemachte Seitenpauschale von Fr. 15.– pro Seite auf Fr. 10.– pro Seite reduziert hat.

**6.1.1.** Der Beschuldigte legt nicht dar, inwiefern ihm ein als Barauslagen zu entschädigender Aufwand von Fr. 15.– pro Seite entstanden sein soll. Er macht einzig geltend, dass eine solche Kürzung seiner Honorarnote auf dem Platz Schaffhausen noch nie vorgekommen sei. Er sei somit mangels einer anderslautenden Gerichtspraxis mit der geltend gemachten Seitenpauschale von Fr. 15.– pro Seite zu entschädigen.

**6.1.2.** Der Beschuldigte hält zu Recht fest, dass die Gerichte im Kanton Schaffhausen bislang die Vergütung einer sog. Seitenpauschale von Fr. 10.– bis Fr. 15.– als Abgeltung für den Aufwand von Sekretariatspersonal akzeptiert haben, sofern diese aus der Honorarvereinbarung hervorgeht. Dabei handelt es sich soweit ersichtlich um eine schweizweit einmalige Praxis, zumal andernorts der Aufwand von Sekretariatspersonal als bereits im Stundenansatz inbegriffen gilt (vgl. etwa KGer FR 106 2020 34 vom 18. Mai 2020 E. 2.1 f.; KGer GR ZK1 19 120 vom 10. März 2020 E. 8.2; RBOG 2015 Nr. 28 E. 2a; Übersicht "Kosten und Honorarvereinbarung" des Zürcher Anwaltsverbands, <<https://www.zav.ch/fuer-rechtssuchende/beizug-eines-anwalts/kosten-und-honorarvereinbarung.html>>; so im Übrigen auch OGE 10/2016/15 vom 6. September 2016 E. 6.2.2). Mit der Seitenpauschale sollte ursprünglich der aus dem Diktieren von Rechtsschriften und Korrespondenz entstehende Aufwand von Sekretariatspersonal abgegolten werden. Nachdem das Schreiben nach Diktat kaum mehr praktiziert wird, erscheint die Berücksichtigung einer Seitenpauschale nicht mehr zeitgemäss. Bei den aktuellen Ausfertigungstechniken schriftlicher Eingaben und von Korrespondenz stellt die Anzahl Seiten denn auch kaum mehr ein taugliches Kriterium für den anfallenden Sekretariatsaufwand dar, zumal die Spesen für das reine Ausdrucken in der Regel zusätzlich in Rechnung gestellt werden (so auch vorliegend, vgl. etwa Kosten für Kopien von Fr. 2.–/Stk. bei Positionen vom 29. März 2016 und 5. Dezember 2016). Fehlt es nach dem Gesagten an tatsächlich anfallenden konkreten Auslagen, die durch die

Vergütung einer Seitenpauschale zu entschädigen wären, besteht keine Grundlage mehr für die Berücksichtigung einer Seitenpauschale. Diese stellt vielmehr einzig eine faktische – versteckte – Erhöhung des Stundenansatzes dar. Vor diesem Hintergrund kann an der bisherigen Praxis des Obergerichts, im Rahmen der Parteientschädigung bei den Barauslagen auch eine vereinbarte Seitenpauschale zu berücksichtigen, nicht festgehalten werden. In Abweichung vom kantonsgerichtlichen Urteil ist somit keine Seitenpauschale auszurichten.

**6.2.** Der Beschuldigte beanstandet sodann, dass das Kantonsgericht von den per 6. Mai 2019 geltend gemachten Kosten für Kopien von 436 Seiten lediglich 100 Seiten berücksichtigt hatte. Die Vorakten hätten 836 Seiten umfasst. Für die geltend gemachten Kopien sei eine Triage der Vorakten von notwendigen und weniger notwendigen Aktenteilen vorgenommen worden.

Mit dem Kantonsgericht ist davon auszugehen, dass das Anfertigen von Kopien von Aktenstücken, die der Verteidigung oder dem Beschuldigten bereits zugestellt oder gar von diesen eingereicht worden sind, nicht zu entschädigen ist. Bei den Vorakten betrifft dies etwa die Akten zu den obergerichtlichen Beschwerdeverfahren (146 Seiten), die verfahrensabschliessenden Verfügungen (8 Seiten), die Strafanzeige (25 Seiten), die verschiedenen Einvernahmeprotokolle (110 Seiten), die Verteidigungsakten (133 Seiten), die Parteimitteilungen (39 Seiten), die Stellungnahme des Rechtsvertreters des Privatklägers vom 14. Juli 2014 (17 Seiten), die in einem Beschwerdeverfahren eingereichten Beilagen (23 Seiten) sowie die Akten zum Strafbefehl des Beschuldigten (15 Seiten). Als nicht notwendig zu erachten sind sodann Kopien der aus Kurzbriefen und (dem Rechtsvertreter ohnehin jeweils zugestellten) Vorladungen bestehenden Aktenstücken (55 Seiten) sowie die Akten zur Person und Verteidigung der Mitbeschuldigten (62 Seiten). Insgesamt waren somit mindestens 633 der 836 Aktenseiten nicht zu kopieren. Von den am 6. Mai 2019 geltend gemachten 436 Kopien sind somit lediglich 203 Kopien zu entschädigen.

**6.3.** Der Beschuldigte rügt weiter, dass das Kantonsgericht bei seinen Kosten für Kopien den geltend gemachten Ansatz von Fr. 2.– pro kopierter Seite auf Fr. 1.– reduzierte. Einen gerichtsblichen Ansatz von nur Fr. 1.– pro Seite gebe es nicht. Eine solche Kürzung seiner Honorarnote sei auf dem Platz Schaffhausen noch nie vorgekommen. Es scheine, als habe das Kantonsgericht eine Vermischung mit amtlichen Mandaten vorgenommen, bei denen für Kopien in der Tat nur Fr. 1.– in Rechnung zu stellen sei.

**6.3.1.** Der vom Kantonsgericht berücksichtigte Ansatz von Fr. 1.– pro kopierter bzw. ausgedruckter Seite entspricht auch der bisherigen Praxis des Obergerichts.

Der Beschuldigte führt nicht aus, inwiefern ihm tatsächlich höhere Kosten als Fr. 1.– pro Seite angefallen sein sollten. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb bei einem frei gewählten Verteidiger höhere Kosten für das Anfertigen von Kopien entstehen sollten als bei einem amtlichen Verteidigungsmandat. Die Festlegung der Entschädigung für Kopierkosten abhängig von der Art des Mandats widerspräche vielmehr dem Zweck der Barauslagen, die nur die tatsächlich angefallenen Kosten abdecken sollen. Der vom Beschuldigten geltend gemachte Ansatz von Fr. 2.– pro kopierter Seite lässt sich somit nicht rechtfertigen, sondern ist offensichtlich überhöht und stellt ein verstecktes Honorar dar.

**6.3.2.** Zu prüfen bleibt, ob an der bisherigen obergerichtlichen Praxis festzuhalten ist. Die Geschwindigkeit der Kopiergeräte hat mit den technischen Entwicklungen in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen und die Gestehungskosten, welche für eine Kopie anfallen, sind deutlich gesunken. Dies zeigt sich auch dadurch, dass der Ansatz von Fr. 1.– ein Vielfaches des Tarifs beträgt, den – gewinnorientierte – Kopiercenter verlangen. Hinzu kommt, dass der pauschale Ansatz von Fr. 1.– pro kopierter oder ausgedruckter Seite im interkantonalen Vergleich hoch erscheint (St. Gallen: Fr. 0.30 pro Seite und Fr. 0.– für Kopien eigener Eingaben bzw. Pauschale von 4% für alle Barauslagen [Art. 28 f. der Honorarordnung vom 22. April 1994, sGS 963.75]; Appenzell Innerrhoden: Fr. 0.30 pro Seite und Fr. 0.– für Kopien eigener Eingaben [Art. 28 der Verordnung über die Honorare der Anwälte, GS 177.410]; Bern: Fr. 0.40 pro Seite bei amtlicher Verteidigung [Kreisschreiben Nr. 15 des Obergerichts Bern über die Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte und Nachforderungsrecht, Ziff. 3.3]; Thurgau: Fr. 0.50 pro Seite bis 99 Kopien, Fr. 0.20 ab 100 Seiten sowie Fr. 0.10 ab 1000 Seiten [RBOG 2011 Nr. 34]; Aargau: Fr. 0.50 pro Seite [§ 13 Abs. 3 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1997, SAR 291.150]; Solothurn: Fr. 0.50 pro Seite [§ 158 Abs. 5 sowie § 160 Abs. 5 des Gebührentarifs vom 8. März 2016, BGS 615.11]; Zürich: Fr. 0.50 pro Seite [vgl. etwa OGer ZH SU170039 vom 24. April 2018 E. VI/2.4]; Appenzell Ausserrhoden: Fr. 0.70 pro Seite und Fr. 0.– für Kopien eigener Eingaben [Art. 22 der Verordnung über den Anwaltstarif vom 14. März 1995, bGS 145.53]; Basel-Land: Fr. 1.50 pro Seite bzw. Fr. 0.50 pro Seite bei Massenkopien [§ 15 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte vom 17. November 2003, SGS 178.112]; Basel-Stadt: Pauschale von maximal 3% für ordentliche Auslagen [§ 23 Abs. 1 des Reglements über das Honorar und die Entschädigung der berufsmässigen Vertretung im Gerichtsverfahren vom 16. Juni 2020, SG 291.400]; Freiburg: Pauschale von 5% für Kopien, Portos und Telefonate [Art. 58 Abs. 2 und Art. 68 Abs. 2 des Justizreglements vom 30. November 2010, SGF 130.11]; davor Fr. 0.40 pro Seite [vgl. etwa KG FR 501

2014 169 vom 22. Juni 2015 E. 3b)). Barauslagen bezwecken einzig, tatsächlich angefallene Kosten abzudecken. Sie dürfen nicht dazu dienen, zu Lasten der Klienten oder des Staates zusätzliche Gewinne zu erzielen (RBOG 2011 Nr. 34 E. 2b), auch wenn gewisse Pauschalierungen zulässig sind (vgl. vorhergehende E. 3.3). Vor diesem Hintergrund erweist es sich als notwendig, die obergerichtliche Praxis zur Entschädigung von Kosten für Kopien zu überdenken und zeitgemäss auszugestalten. Angemessen erscheint heutzutage die Anwendung eines Ansatzes von höchstens Fr. 0.30 pro kopierter Seite. Keine separate Entschädigung ist in der Regel für das reine Ausdrucken eigener Eingaben sowie Korrespondenz (samt Beilagen) zuzusprechen, dies gilt mit dem Stundenhonorar als abgegolten.

**6.3.3.** Die erwähnten Grundsätze sind auf die vorliegende Honorarnote des Verteidigers des Beschuldigten anzuwenden. Demnach sind die am 6. Mai 2019 vorgenommenen zu berücksichtigenden 203 Kopien zu Fr. 0.30 zu entschädigen, resultierend in einem Gesamtbetrag von Fr. 60.90. Die weiteren geltend gemachten Kosten für Kopien betreffen eigene Eingaben sowie Beilagen dazu, womit keine separate Entschädigung als Barauslagen erfolgt. Zudem ist davon auszugehen, dass der Verteidiger die verwendeten Beilagen in elektronischer Form erhalten und ausgedruckt hat. Die Entschädigung für Kopien beträgt somit Fr. 60.90.

**6.4.** Zu den Kosten für Kopien von Fr. 60.90 hinzu kommen die Barauslagen für Porto von Fr. 27.50 für Phase 1 bzw. Fr. 15.90 für Phase 2. Die zu entschädigenden Barauslagen belaufen sich mithin insgesamt auf Fr. 104.30 (exkl. MwSt.).

### **Anordnung der Sicherheitshaft während des gerichtlichen Verfahrens bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden; Zuständigkeit; Beschleunigungsgebot – Art. 364b StPO.**

*Die Zuständigkeit für die Anordnung der Sicherheitshaft liegt im erstinstanzlichen Verfahren beim Zwangsmassnahmengericht oder bei der Strafkammer (E. 3.1) und im zweitinstanzlichen Verfahren bei der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts (E. 2).*

*Der Antrag auf Anordnung der Sicherheitshaft im Rechtsmittelverfahren hat durch die Verfahrensleitung der mit der Hauptsache befassten Beschwerdekammer zu erfolgen, welche bei der Antragsstellung indes die Trennung der Haft- und Sachrichterfunktion zu beachten hat (E. 3.2).*

*Die 48-Stunden-Fristen gemäss Art. 224 Abs. 2 und Art. 226 Abs. 1 StPO müssen bei der Anordnung der Sicherheitshaft im Rechtsmittelverfahren nicht zwingend eingehalten werden, wenn erstinstanzlich bereits ein Vollzugstitel für die Fortsetzung der stationären Massnahme vorliegt. Hingegen gilt das Beschleunigungsgebot (E. 3.2).*

OGE 50/2022/30 vom 21. Dezember 2022

## **Aus den Erwägungen**

1. Während des gerichtlichen Verfahrens bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden kann gemäss Art. 364b i.V.m. Art. 364a Abs. 1 StPO Sicherheitshaft für die verurteilte Person angeordnet werden, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass einerseits gegen die Person der Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion angeordnet wird und andererseits die Person sich deren Vollzug entzieht, oder erneut ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen begeht.

2. Die Zuständigkeit zur Anordnung der Sicherheitshaft ergibt sich aus Art. 364a f. StPO. Demnach hat während (laufendem) Gerichtsverfahren die jeweilige Verfahrensleitung die Anordnung entweder beim Zwangsmassnahmengericht oder bei der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts – abhängig davon, welches Gericht nach kantonalem Recht für den (erstmaligen) Erlass des selbstständigen nachträglichen Entscheids gemäss Art. 363 Abs. 1 StPO zuständig ist – zu beantragen (vgl. BBl 2019 6697, S. 6766). Obschon Art. 364b Abs. 4 StPO auf Art. 232 StPO verweist, ist während dem Rechtsmittelverfahren nicht die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer selber für die Anordnung der Sicherheitshaft zuständig. Gemäss klarer bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat auch diesfalls ein Antrag der Verfahrensleitung der Beschwerdekammer bei der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts zu erfolgen (BGer 1B\_290/2021 vom 15. Juli 2021 E. 2.4). Das Verfahren richtet sich dabei sinngemäss nach Art. 224 – 226 und 230 – 233 StPO.

3.1. Vorab ist zur kantonsgerichtlichen Haftverfügung vom 29. November 2022 festzuhalten, dass der Entscheid über die Sicherheitshaft entweder durch die Strafkammer mit der Hauptsache (Art. 364b Abs. 4 i.V.m. Art. 231 Abs. 1 StPO) oder durch das Zwangsmassnahmengericht (Art. 364b Abs. 2 StPO) hätte ergehen müssen. Die Verfahrensleitung der Strafkammer war hierzu nicht zuständig. Zudem wurde der Beschwerdeführer nicht persönlich angehört, obwohl er nicht ausdrücklich darauf verzichtet hatte. Damit erfolgte die Anordnung formell unrechtmässig (vgl. Art. 31 BV). Dies führt nicht dazu, dass der Beschwerdeführer aus der Haft

zu entlassen wäre, die Unrechtmässigkeit der Haft ist jedoch im Entscheiddispositiv festzuhalten (vgl. BGE 142 IV 245 E. 4.1 S. 248; BGer 1B\_189/2021 vom 12. Mai 2021 E. 2.2 f.; je mit Hinweisen).

**3.2.** Der amtliche Verteidiger beanstandet sodann, dass der diesem Verfahren zugrundeliegende Antrag der Beschwerdekammer ohne Begründung zu den Haftgründen erfolgte. Die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer hat hierzu in ihrer Stellungnahme vom 16. Dezember 2022 zu Recht ausgeführt, dass die Trennung von Haft- und Sachrichterfunktion es ihr verbiete, sich materiell zu den Haftgründen zu äussern. Einen begründeten Antrag auf Anordnung der Sicherheitshaft reichte demgegenüber das Amt für Justiz und Gemeinden am 20. Dezember 2022 ein; die Verteidigung konnte sich hierzu an der Verhandlung vom 21. Dezember 2022 äussern. Im Übrigen hatte auch das Obergericht mit Schreiben vom 19. Dezember 2022 auf die zu prüfenden Haftgründe hingewiesen. Eine Verletzung der Verfahrensvorschriften bzw. des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) im vorliegenden Haftverfahren ist insofern nicht festzustellen. Auch liegt entgegen der Ansicht der Verteidigung keine Verletzung der strafprozessualen Behandlungsfristen vor. Nachdem beim nachträglichen Entscheidverfahren bereits eine Verurteilung und insofern eine andere Ausgangslage als im Vorverfahren vorliegt sowie im Rechtsmittelverfahren mit der kantonsgerichtlichen Anordnung bereits ein Vollzugtitel für die Verlängerung der Massnahme besteht, müssen die ohnehin nur sinngemäss anwendbaren Fristen in Art. 224 Abs. 2 und Art. 226 Abs. 1 StPO nicht eingehalten werden. Hingegen gilt das Beschleunigungsgebot, das aber vorliegend auch nicht verletzt wurde.

## E. Gesetzesregister

über Entscheide des Obergerichts, die in den Amtsberichten 2013–2022 wiedergegeben sind

### 1. Eidgenössische Erlasse

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

Art. 5 Abs. 1	2021 114
Art. 8 Abs. 2	2020 130
Art. 8 Abs. 3	2016 114
Art. 9	2013 147
Art. 10	2021 133
Art. 10 Abs. 2	2017 93; 2022 100
Art. 11	2022 100
Art. 12	2015 118
Art. 13 Abs. 1	2015 103
Art. 19	2015 98; 2022 100
Art. 26 Abs. 1	2015 103
Art. 29 Abs. 1	2013 147; 2021 133
Art. 29 Abs. 2	2016 69; 2017 67; 2019 110, 138; 2022 84
Art. 29a	2015 134; 2017 87; 2019 91
Art. 30	2015 134
Art. 30 Abs. 1	2015 78
Art. 30 Abs. 3	2015 108
Art. 34 Abs. 2	2016 84; 2021 86, 104
Art. 36	2015 103; 2017 93; 2021 133; 2022 100
Art. 37 Abs. 1	2018 112
Art. 50 Abs. 1	2018 112; 2021 122
Art. 62 Abs. 1	2015 98
Art. 62 Abs. 2	2015 98
Art. 127 Abs. 1	2022 123
Art. 127 Abs. 2	2018 131

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (AS 1952 1087 ff.)

Art. 14	2018 112
---------	----------

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, SR 142.20)

Art. 74 Abs. 1 lit. a	2017 93
-----------------------	---------

## Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)

Art. 82 Abs. 1	2015 118
Art. 82 Abs. 2	2015 118

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995  
(Gleichstellungsgesetz, SR 151.1)

Art. 3	2016 114
--------	----------

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit  
Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, SR 151.3)

Art. 2 Abs. 4	2020 130
Art. 3 lit. e	2020 130
Art. 8 Abs. 1	2020 130

Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005  
(Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)

Art. 103 Abs. 1	2015 89
-----------------	---------

## Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Art. 1	2015 79
Art. 4	2022 76
Art. 5 Abs. 1	2020 76
Art. 8	2014 84; 2016 69
Art. 23 Abs. 1	2014 65; 2015 65
Art. 24 Abs. 1	2014 65; 2015 65
Art. 25	2015 120
Art. 25 Abs. 1	2014 65, 71
Art. 276	2022 76
Art. 276 Abs. 1	2019 67
Art. 276 Abs. 2	2019 67
Art. 285	2022 76
Art. 285 Abs. 1	2019 67
Art. 315	2014 71
Art. 419	2014 76
Art. 432	2021 76
Art. 439	2021 76
Art. 442 Abs. 1	2014 65; 2015 65
Art. 442 Abs. 5	2014 71
Art. 444	2014 65, 71; 2015 65
Art. 450 ff.	2021 76
Art. 450	2021 81
Art. 450 Abs. 1	2014 76
Art. 450f	2014 76; 2021 81
Art. 553 Abs. 1	2020 76
Art. 553 Abs. 3	2020 76
Art. 641 Abs. 2	2013 68

Art. 650	2022 67
Art. 651	2022 67
Art. 667 Abs. 2	2022 67
Art. 670	2022 67
Art. 674 Abs. 3	2022 67
Art. 742	2018 84
Art. 919 Abs. 1	2013 68
Art. 920	2013 68
Art. 974 Abs. 2	2017 72
Art. 975 Abs. 1	2017 72

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977  
(Pflegekinderverordnung, SR 211.222.338)

Art. 2	2017 67
Art. 3 Abs. 1	2017 67
Art. 13 Abs. 1 lit. b	2017 67
Art. 15 Abs. 1	2017 67

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (, SR  
211.412.11)

Art. 64 Abs. 1	2022 112
----------------	----------

Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)

Art. 42 Abs. 1	2018 78
Art. 46 Abs. 1	2018 78
Art. 62	2017 72
Art. 246 Abs. 2	2013 94
Art. 319 Abs. 1	2016 69
Art. 320 Abs. 2	2016 69
Art. 321c Abs. 3	2016 69
Art. 322 Abs. 1	2016 69
Art. 328b	2020 106
Art. 717 Abs. 1	2017 72
Art. 725 Abs. 1	2017 82
Art. 725 Abs. 2	2017 82
Art. 725a Abs. 1	2017 82
Art. 728c Abs. 3	2017 82
Art. 729c	2017 82
Art. 754 Abs. 1	2017 72

Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeits-  
verträgen vom 28. September 1956 (SR 221.215.311)

Art. 2 Ziff. 6	2019 95
----------------	---------

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte  
vom 9. Oktober 1992 (Urheberrechtsgesetz, SR 231.1)

Art. 11 Abs. 2	2013 68
Art. 15 Abs. 1	2013 68
Art. 16 Abs. 3	2013 68

Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008  
(Zivilprozessordnung, SR 272)

Art. 3	2015 78
Art. 53 Abs. 1	2016 69
Art. 55 Abs. 1	2018 78
Art. 56	2018 78
Art. 68 Abs. 1	2022 84
Art. 68 Abs. 2	2021 76
Art. 68 Abs. 4	2022 84
Art. 84 f.	2015 70
Art. 88	2013 94
Art. 91	2022 67
Art. 91 Abs. 1	2014 82
Art. 96	2017 80
Art. 106	2014 80; 2018 96
Art. 106 Abs. 1	2016 145; 2018 84
Art. 106 Abs. 2	2016 145; 2018 84
Art. 107 Abs. 1 lit. b	2018 84
Art. 107 Abs. 1 lit. e	2018 84
Art. 130	2021 76
Art. 138	2015 79
Art. 138 Abs. 3 lit. a	2014 82
Art. 142 Abs. 3	2018 84
Art. 145 Abs. 1	2013 101
Art. 145 Abs. 1 lit. b	2016 79
Art. 145 Abs. 4	2016 79
Art. 152	2021 69
Art. 152 Abs. 1	2016 69
Art. 157	2021 69
Art. 158 Abs. 1 lit. b	2018 96
Art. 164	2016 69
Art. 167 Abs. 1 lit. c	2020 69
Art. 168	2021 69
Art. 177	2022 67
Art. 179	2022 67
Art. 239	2016 195
Art. 241	2016 195
Art. 257 Abs. 1	2018 84
Art. 261 Abs. 1	2018 84
Art. 290 lit. c	2015 70
Art. 296	2022 79; 2013 61

Art. 311	2022 79
Art. 311 Abs. 1	2018 78
Art. 317	2022 79
Art. 317 Abs. 1	2013 61, 94
Art. 317 Abs. 2 lit. b	2013 61
Art. 319 lit. b Ziff. 2	2013 62; 2014 76
Art. 320	2017 80
Art. 326 Abs. 1	2018 103
Art. 326 Abs. 2	2017 82
Art. 404 Abs. 1	2018 84
Art. 405 Abs. 1	2018 84

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889  
(SR 281.1)

Art. 8a Abs. 3 lit. d	2021 85
Art. 17	2015 79
Art. 17 Abs. 1	2017 87; 2019 70
Art. 40	2016 76
Art. 44	2019 70
Art. 56 Ziff. 2	2016 79
Art. 63	2016 79
Art. 74 Abs. 1	2014 84
Art. 79	2015 79
Art. 80 Abs. 1	2018 103
Art. 81 Abs. 3	2018 103
Art. 120	2019 70
Art. 174 Abs. 2	2017 82
Art. 155 Abs. 2	2019 70
Art. 194 Abs. 1 Satz 1	2017 82
Art. 230 Abs. 3	2016 76
Art. 230a Abs. 2	2017 87
Art. 265a Abs. 4	2016 79
Art. 279 Abs. 4	2015 89
Art. 279 Abs. 5 Ziff. 1	2015 89

Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987  
(SR 291)

Art. 85 Abs. 2	2015 65
----------------	---------

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

Art. 3 Abs. 1	2018 146
Art. 12 Abs. 3	2018 146
Art. 13	2020 141
Art. 19 Abs. 1	2020 141
Art. 19 Abs. 3	2020 141
Art. 21	2018 146
Art. 22 Abs. 1	2020 141; 2021 148

Art. 42 Abs. 4	2019	138
Art. 47	2019	140
Art. 50	2019	138
Art. 55a Abs.1 lit. a Ziff. 1	2016	202
Art. 56	2017	137
Art. 59	2017	137; 2020 141
Art. 66a <sup>bis</sup>	2018	140
Art. 70 Abs. 1	2017	141; 2019 70
Art. 111	2020	141
Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1	2016	202
Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2	2016	202
Art. 140 Ziff. 1	2021	148
Art. 181	2021	144, 148
Art. 261 <sup>bis</sup> Abs. 4	2016	206
Art. 374	2020	141
Art. 375	2020	141

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, SR 311.1)

Art. 9	2015	127
Art. 13	2015	127

Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007  
(Strafprozessordnung, SR 312.0)

Art. 3 Abs. 2 lit. c	2014	128
Art. 56	2014	128
Art. 82	2019	146
Art. 91 Abs. 2	2021	133
Art. 93	2020	160
Art. 133 Abs. 2	2015	131
Art. 135 Abs. 1	2015	131
Art. 205	2015	134
Art. 205 Abs. 1	2020	160
Art. 222	2016	210
Art. 235	2021	133
Art. 237	2016	213
Art. 319 Abs. 1	2017	141
Art. 320 Abs. 2	2017	141
Art. 329 Abs. 1	2014	128
Art. 354 Abs. 3	2020	160
Art. 355 Abs. 2	2015	134
Art. 356 Abs. 4	2015	134; 2020 160
Art. 361	2014	128
Art. 362 Abs. 1	2014	128
Art. 362 Abs. 3	2014	128
Art. 364b	2022	140
Art. 393 Abs. 1 lit. b	2014	128

Art. 399 Abs. 1	2019 146
Art. 399 Abs. 3	2013 159; 2019 146
Art. 403	2019 146
Art. 403 Abs. 1	2013 159
Art. 403 Abs. 1 lit. c	2015 138
Art. 403 Abs. 3	2013 159
Art. 407 Abs. 1	2013 159
Art. 428	2015 138
Art. 428 Abs. 1	2013 157
Art. 429 Abs. 1 lit. a	2022 132
Art. 433	2013 157
Art. 442 Abs. 1	2019 70

Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981  
(Rechtshilfegesetz, SR 351.1)

Art. 69 Abs. 2	2015 134
----------------	----------

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)

Art. 5	2017 99
Art. 6	2014 88
Art. 6 Abs. 2	2016 145; 2017 99
Art. 17a	2017 99
Art. 18 Abs. 1	2014 88
Art. 18 Abs. 4	2022 92

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)

Art. 25 Abs. 1 lit. e	2017 99
-----------------------	---------

Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder  
der Schweiz vom 9. September 1981 (SR 451.12)

Art. 1	2016 128
Art. 2	2017 99

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990  
(SR 642.11)

Art. 56 lit. g	2018 135
Art. 167 Abs. 1	2015 124
Art. 169 Abs. 1	2015 89
Art. 169 Abs. 4	2015 89
Art. 170 Abs. 1	2015 89

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone  
und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)

Art. 2 Abs. 1 lit. d	2018 131
Art. 12	2022 123; 2022 127
Art. 12 Abs. 1	2018 131

Art. 12 Abs. 4	2018 131
Art. 52	2013 143

Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, SR 700)

Art. 1	2016 128
Art. 3	2016 128
Art. 3 Abs. 2	2014 88
Art. 6	2017 99
Art. 8	2016 128
Art. 9	2014 93; 2017 99
Art. 13	2017 99
Art. 17	2017 99
Art. 19	2016 165
Art. 19 Abs. 1	2013 126
Art. 19 Abs. 2	2019 126
Art. 21	2016 128
Art. 22 Abs. 1	2015 94
Art. 25a	2019 110
Art. 26	2021 114
Art. 33 Abs. 3 lit. b	2021 114

Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (SR 704)

Art. 6 Abs. 1 f.	2014 93
Art. 13 f.	2014 93

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)

Art. 15d Abs. 1	2017 120
Art. 16 Abs. 1	2017 120
Art. 16c	2017 126
Art. 16d Abs. 1 lit. b	2017 120
Art. 34 Abs. 4	2017 126
Art. 55 Abs. 7 lit. a	2017 120
Art. 97 Abs. 1 lit. a	2018 146
Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1	2018 146
Art. 102 Abs. 1	2018 146

Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung vom 22. Mai 2008 (SR 741.013.1)

Art. 34	2017 120
---------	----------

Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (SR 741.11)

Art. 2 Abs. 2 lit. a	2017 120
Art. 12 Abs. 1	2017 126

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51)

Art. 115 Abs. 1 lit. c                    2018 146

Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelgesetz, SR 812.121)

Art. 19 Abs. 1 lit. d                    2019 140

Art. 19 Abs. 2 lit. a                    2019 140

Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, SR 814.01)

Art. 15                                      2016 115

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20)

Art. 60a Abs. 1                         2019 126

Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)

Art. 7 Abs. 1                             2016 155

Art. 40 Abs. 3                         2016 155

Epidemiengesetz vom 28. September 2012 (SR 818.101)

Art. 40                                     2022 100

Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz, SR 823.20)

Art. 6 Abs. 1                             2018 119

Art. 7 Abs. 1 lit. d                    2018 119

Art. 9 Abs. 2 lit. a                    2018 119

Art. 12                                    2018 119

Art. 13                                    2018 119

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)

Art. 21 Abs. 4                         2019 131

Art. 41                                    2014 123

Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) vom 20. März 2020 (Stand 23. April 2020)

Art. 3b Abs. 2                         2021 144

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)

Art. 23 Abs. 4                         2013 145

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)

Art. 14 Abs. 1	2014 119
Art. 14 Abs. 2	2014 119
Art. 14 Abs. 3	2014 119

Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10)

Art. 1 Abs. 2 lit. c	2019 131
Art. 4 Abs. 2 lit. c	2019 131
Art. 34 Abs. 2	2020 130
Art. 65 Abs. 1	2019 131
Art. 65 Abs. 3	2019 131

Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (SR 832.102)

Art. 36 Abs. 1	2020 130
----------------	----------

Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz, SR 851.1)

Art. 1 Abs. 1	2015 120
Art. 5	2015 65
Art. 7 Abs. 3 lit. a	2015 120

Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, SR 910.91)

Art. 15 Abs. 1	2016 193
Art. 22 Abs. 1 lit. a	2016 193

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, SR 922.0)

Art. 5 Abs. 1 lit. b	2016 193
Art. 11	2022 92
Art. 13 Abs. 2	2016 193

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (SR 922.32)

Art. 5	2022 92
Art. 8	2022 92
Art. 9	2022 92

Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) Art. 5  
2022 92

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)

Art. 6 2018 119  
Art. 6 Ziff. 1 2021 76

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (Behindertenrechtskonvention, SR 0.109)

Art. 25 2020 130

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681)

Art. 2 2018 69  
Art. 9 Abs. 1 Anhang I 2018 69

(Haager) Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (SR 0.211.230.02)

Art. 3 2020 71  
Art. 5 2020 71  
Art. 12 Abs. 1 2020 71

(Haager) Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen vom 13. Januar 2000 (SR 0.211.232.1)

Art. 5 Abs. 1 2015 65

Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen vom 16. Mai 1972 (SR 0.221.122.3)

Art. 5 2018 84  
Art. 11 2018 84

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929 (SR 0.276.191.361)

Art. 4 Abs. 3 2018 103  
Art. 7 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 2018 103

Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (SR 0.351.1)

Art. 8 2015 134

## Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990

Art. 52 Abs. 3	2015 134
----------------	----------

**2. Kantonale Erlasse**

## Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000)

Art. 17 Abs. 1	2019 91
Art. 18 Abs. 1	2013 147
Art. 37a	2020 86
Art. 47 Abs. 3	2015 108; 2016 95; 2019 75 2020 106; 2020 112; 2021 109 2022 88
Art. 49 Abs. 1	2017 67
Art. 50 lit. b, c und f	2018 119
Art. 65 Abs. 1	2018 119
Art. 65 Abs. 2	2022 100
Art. 67 lit. e	2018 119; 2022 100
Art. 70 Abs. 1	2018 119
Art. 70 Abs. 1 Satz 1	2017 67
Art. 102 Abs. 3	2021 109
Art. 102 Abs. 4	2013 113
Art. 105	2014 93; 2021 114, 122
Art. 105 f.	2013 113
Art. 106 Abs. 2	2013 101

## Gemeindegesetz vom 19. August 1998 (SHR 120.100)

Art. 38 Abs. 1	2013 101
Art. 52 Abs. 3	2013 101
Art. 100 ff.	2013 113
Art. 104 ff.	2013 101
Art. 113 f.	2013 101
Art. 120 ff.	2014 109
Art. 122	2013 113
Art. 127	2013 101; 2022 121
Art. 127 Abs. 1	2020 95

## Bürgerrechtsgesetz vom 23. September 1991 (SHR 141.100)

Art. 6 Abs. 2 lit. f	2018 112
----------------------	----------

## Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte vom 15. März 1904 (Wahlggesetz, SHR 160.100)

Art. 2e Abs. 1	2016 84
Art. 26a	2016 84; 2021 86

Art. 82 <sup>bis</sup> f.	2013 101
Art. 82 <sup>bis</sup> Abs. 1	2019 88
Art. 82 <sup>bis</sup> Abs. 1 lit. c	2020 95
Art. 82 <sup>ter</sup> Abs. 3	2019 88; 2020 95
Art. 82 <sup>ter</sup> Abs. 4	2020 95

Verordnung über die Wahl des Kantonsrates und die Wahl der Einwohnerräte nach dem proportionalen Wahlverfahren vom 13. November 1979 (Proporzwahlverordnung, SHR 161.111)

§ 29	2021 86
§ 34	2016 84; 2021 86

Gesetz über den Kantonsrat vom 20. Mai 1996 (SHR 171.100)

Art. 14 Abs. 1 <sup>bis</sup>	2016 95; 2019 75
-------------------------------	------------------

Gesetz über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 (Organisationsgesetz, SHR 172.100)

Art. 5	2018 119
Art. 5a	2018 119
Art. 8a f.	2015 108; 2016 95; 2019 75; 2020 106, 112; 2021 109; 2022 88

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SHR 172.200)

Art. 2	2013 94
Art. 5	2018 112
Art. 5 Abs. 1	2016 145; 2017 120; 2019 131; 2021 129
Art. 9	2021 133
Art. 16	2022 100
Art. 16 Abs. 1 <sup>bis</sup>	2019 99
Art. 18 Abs. 1	2016 155
Art. 18 Abs. 2	2015 120; 2016 165
Art. 19	2014 93
Art. 23	2018 125
Art. 30	2016 199
Art. 36	2022 100
Art. 36 Abs. 1	2015 124; 2016 95, 155, 189; 2017 87, 132
Art. 36 Abs. 3	2016 165
Art. 39 Abs. 1	2019 88
Art. 41	2015 89
Art. 44 Abs. 1	2019 131
Art. 50 Abs. 1	2013 101; 2016 195
Art. 51 ff.	2013 147
Art. 52 Abs. 1	2016 170

Art. 54 Abs. 1 2016 170

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen  
vom 25. November 1994/15. März 2001 (SHR 172.510)

Art. 1 Abs. 3 lit. b 2017 132  
 Art. 1 Abs. 3 lit. c 2017 132  
 Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup> 2016 189  
 Art. 11 lit. a 2013 137  
 Art. 12 Abs. 1 lit. b<sup>bis</sup> 2016 189  
 Art. 12<sup>bis</sup> 2016 189  
 Art. 15 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. a 2016 189  
 Art. 15 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. e 2016 189  
 Art. 16 Abs. 1 lit. b 2013 137  
 Art. 18 Abs. 1 2013 137  
 Anhang 2 2016 189

Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das  
öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 2003 (SHR 172.512)

Art. 3 2016 189  
 Art. 32 Abs. 1 2013 137  
 Art. 36 Abs. 1 2017 132

Justizgesetz vom 9. November 2009 (SHR 173.200)

Art. 41 Abs. 2 2015 78  
 Art. 44 Abs. 1 lit. a 2013 147; 2016 165; 2019 88; 2019 95  
 Art. 44 Abs. 1 lit. b 2015 108  
 Art. 44 Abs. 1 lit. d 2016 95  
 Art. 46 2013 147; 2016 170  
 Art. 53 Abs. 2 Satz 2 2013 159  
 Art. 57a 2021 76  
 Art. 57a Abs. 1 Satz 2 2015 120  
 Art. 57e 2021 81  
 Art. 86 2017 80; 2022 132

Verordnung des Obergerichts über das Honorar für unentgeltliche Vertretung  
und amtliche Verteidigung vom 10. Dezember 2010 (Honorarverordnung,  
SHR 173.811)

§ 2 2015 131

Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994  
(Kantonales Datenschutzgesetz, SHR 174.100)

Art. 8 Abs. 1 2019 75  
 Art. 10 2015 108; 2019 75; 2020 106

Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 3. Mai 2004  
(Personalgesetz, SHR 180.100)

Art. 3 Abs. 2	2020 106
Art. 18	2020 106
Art. 19 Abs. 1	2016 114
Art. 47 Abs. 8	2016 114

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches  
vom 27. Juni 1911 (SHR 210.100)

Art. 18 lit. b Ziff. 8	2013 94
Art. 43	2017 67
Art. 46 ff.	2021 76
Art. 46	2021 81
Art. 46 Abs. 3	2014 76, 80
Art. 53	2021 81
Art. 54 Abs. 2	2014 80
aArt. 73 Abs. 1	2020 76
aArt. 84 Abs. 1	2020 76
Art. 144	2015 108; 2021 109; 2022 88

Kantonale Pflegekinderverordnung vom 4. Dezember 2012 (SHR 211.224)

§ 1	2017 67
§ 7 Abs. 1 lit. b	2017 67

Erbschaftsverordnung vom 6. September 1977 (SHR 211.231)

a§ 20 Abs. 1	2020 76
a§ 20 Abs. 4	2020 76

Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951  
(SHR 273.100; OS 18, S. 231 ff.)

Art. 96	2013 68
Art. 187	2013 62

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)  
vom 22. September 1941 (SHR 311.100)

Art. 26 Abs. 1	2018 119
----------------	----------

Verordnung des Obergerichts über die Archivierung der Justizakten  
vom 26. August 1988 (Justizarchivverordnung, SHR 320.111)

§ 5	2015 108
§ 5 Abs. 1	2020 112

Justizvollzugsverordnung vom 19. Dezember 2006 (SHR 341.101)

§ 2 Abs. 2	2019 70
------------	---------

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen  
vom 12. Februar 1968 (SHR 451.100)

Art. 7 ff.	2016 128
Art. 8	2013 68
Art. 14 Abs. 2	2016 128
Art. 14 Abs. 2 lit. a	2016 145

Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017 (SHR 611.100)

Art. 2 Abs. 1	2019 91
---------------	---------

Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 641.100)

Art. 62 Abs. 1 lit. f Satz 1	2018 135
Art. 110 Abs. 1	2018 131; 2022 123; 2022 127
Art. 115	2018 131; 2022 123; 2022 127
Art. 117	2022 127
Art. 117 Abs. 4	2018 131
Art. 118	2022 123; 2022 127
Art. 118 Abs. 3	2018 131
Art. 168 Abs. 1	2013 143
aArt. 186	2015 124
Art. 188 Abs. 1	2015 124
Art. 188 Abs. 2	2015 124
Art. 189 Abs. 1	2015 89
Art. 189 Abs. 4	2015 89
Art. 190 Abs. 1	2015 89

Verordnung über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001 (SHR 641.111)

§ 66	2022 123
------	----------

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht  
im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, SHR 700.100)

Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3	2014 88
Art. 27a Abs. 1 lit. b	2013 126
Art. 31	2019 110
Art. 35	2017 99
aArt. 35 Abs. 1	2013 126; 2016 145; 2019 99
Art. 35 Abs. 1	2019 99
Art. 35 Abs. 2	2016 145
Art. 36	2017 99
Art. 41	2014 88
Art. 41 Abs. 1	2021 129
Art. 48 f.	2013 134
Art. 51	2019 110
Art. 54 Abs. 2 lit. h	2015 94
Art. 66	2019 110
Art. 69 Abs. 2	2016 155

Art. 69 Abs. 3	2020	124
Art. 69 Abs. 4	2020	124
Art. 69 Abs. 5	2018	84
Art. 73	2016	165
Art. 76 Abs. 1	2019	126
Art. 76 Abs. 3 lit. b	2019	126
Art. 76 Abs. 5	2019	126

Verordnung zum Baugesetz vom 15. Dezember 1998 (SHR 700.101)

§ 6 ff.	2013	126
---------	------	-----

Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 3. Mai 1988 (SHR 704.101)

§ 7 Abs. 2	2014	93
§ 8 lit. a	2014	93

Strassengesetz vom 18. Februar 1980 (SHR 725.100)

Art. 12 f.	2014	93
Art. 15	2019	110
Art. 16	2019	110
Art. 63 Abs. 2	2014	93

Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 2. Juli 2007 (SHR 813.500)

Art. 3 Abs. 1 lit. a	2013	113
Art. 3 Abs. 2	2014	109
Art. 5 Abs. 2	2013	101, 113; 2014 109
Art. 6	2013	113
Art. 9 ff.	2013	113; 2014 109
Art. 9 Abs. 2	2016	170

Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 10. Februar 2009 (SHR 813.501)

§ 17 ff.	2013	113; 2014 109
§ 18 Abs. 1	2013	101
a§ 29 Abs. 1	2016	170
§ 29b	2014	109

Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (SHR 814.200)

Art. 19 Abs. 1 EG GSchG	2019	126
-------------------------	------	-----

Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 2. Juli 2002 (Kantonale Gewässerschutzverordnung, SHR 814.201)

§ 17 Abs. 4	2019	126
-------------	------	-----

Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen sowie über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 13. April 2004 (SHR 823.201)

§ 1 2018 119

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 4. Juni 2007 (SHR 831.300)

Art. 5 Abs. 1 2014 119

Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 27. November 2007 (SHR 831.301)

§ 7 2014 119

§ 14 Abs. 1 2014 119

§ 14 Abs. 3 2014 119

Krankenversicherungsgesetz vom 19. Dezember 1994 (SHR 832.100)

Art. 1 Abs. 1 2019 131

Art. 1 Abs. 2 2019 131

Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996 (SHR 832.110)

§ 8 ff. 2013 147

§ 10 2019 131

§ 12 Abs. 2 2019 131

§ 12 Abs. 3 2019 131

§ 14 2019 131

§ 15 2014 123

Verordnung über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 9. Juli 1996 (SHR 832.111)

§ 13 Abs. 1 2019 131

§ 14 Abs. 1 2019 131

§ 15 Abs. 2 2014 123

Anhang 2013 147

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen vom 28. Oktober 2013 (SHR 850.100)

Art. 8 Abs. 3 2015 120

Art. 23 2020 119

Art. 25 2020 119

Art. 25 Abs. 4 2015 118

Art. 25 Abs. 5 2015 118

Art. 26 Abs. 2 2020 119

Art. 26 Abs. 3 2020 119

Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen  
vom 18. Februar 2014 (SHR 850.111)

§ 5	2020 119
§ 16	2015 118
§ 17	2015 118

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002  
(SHR 850.130)

Art. 5	2015 120
--------	----------

Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss  
vom 5. Dezember 1977 (Ruhetagsgesetz, SHR 900.200)

Art. 1 Abs. 1 lit. b	2018 84
----------------------	---------

Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
vom 15. Juni 1992 (Kantonales Jagdgesetz, SHR 922.100)

Art. 28 Abs. 1	2016 193
Art. 28 Abs. 2 lit. a	2016 195
Art. 29 Abs. 1 lit. a	2016 193
Art. 30 Abs. 2	2016 195

### 3. Kommunale Erlasse

Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918  
(Stadtverfassung)

Art. 11 Abs. 1	2021 104
Art. 22	2020 95
Art. 21 Abs. 3	2021 109
Art. 25 lit. e	2021 104

Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats von Schaffhausen  
vom 9. Dezember 2008 (RSS 110.1)

Art. 28 Abs. 2 Satz 2	2021 109
Art. 32 Abs. 5	2020 95

Bauordnung für die Stadt Schaffhausen vom 10. Mai 2005 (RSS 700.1)

Art. 8 Abs. 1	2019 99; 2021 122
Art. 10 Abs. 1	2016 145; 2017 99; 2021 122
Art. 10 Abs. 3	2016 145; 2021 122
Art. 31 Abs. 2 lit. b	2016 145
Art. 35	2017 99
Art. 60 Abs. 2	2016 145

Verordnung des Grossen Stadtrats Schaffhausen über die Wasserabgabe 2010  
vom 15. September 2009 (RSS 7200.1)

Art. 7 Abs. 1	2015 103
Art. 10	2015 103
Art. 24 Abs. 1	2015 103
Art. 32	2015 103
Art. 34 Abs. 1	2015 103

Rahmentarifordnung Wasser des Grossen Stadtrats Schaffhausen  
vom 20 August 2009

Art. 4 Abs. 1	2015 103
---------------	----------

Gemeindeverfassung Hallau vom 30. Juni 2000

Art. 5.5	2013 101
----------	----------

Bauordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall  
vom 1. September 1988 (NRB 700.100)

Art. 24	2016 165
Art. 33c Abs. 2	2014 88

Bauordnung der Gemeinde Siblingen vom 25. Februar 2005

Art. 10	2016 128
Art. 28 f.	2016 128

Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Stein am Rhein vom 23. Februar 2007  
(StR 700.100)

Art. 62 Abs. 1	2016 155
----------------	----------

Taxordnung für das Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker Stein am Rhein  
vom 5. Dezember 2012 (StR 813.503)

Art. 2 Abs. 1	2016 170
---------------	----------

Beitrags- und Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Wilchingen  
vom 28. Juni 2002

Art. 11	2019 126
---------	----------

Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Buch vom 16. April 2009 (BNO)

Art. 19 Abs. 1	2021 129
----------------	----------

## F. Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
ALV	Arbeitslosenversicherung
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BA	Betreibungsamt
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BauG	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, SHR 700.100)
BBI	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BGE	Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BGFA	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, SR 935.61)
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung (des Kantons Zug)
bish.	bisherig(e)
BS	Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
bspw.	beispielsweise
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
E.	Erwägung

EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelsgemeinschaft)
EG ZGB	Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (SHR 210.100)
EG	Europäische Gemeinschaft
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 25. September 1952 (Erwerbsersatzgesetz, SR 834.1)
ER	Einzelrichter/-in
et al.	et alii/et aliae (und weitere)
EU	Europäische Union
f(f).	und folgend(e)
FamPra.ch	Die Praxis des Familienrechts (Zeitschrift)
FSG	Gesetz über Familien- und Sozialzulagen vom 22. September 2008 (SHR 836.100)
GB	Grundbuch
GG	Gemeindegesezt vom 19. August 1998 (SHR 120.100)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HonV	Verordnung des Obergerichts über das Honorar für unentgeltliche Vertretung und amtliche Verteidigung vom 10. Dezember 2010 (Honorarverordnung, SHR 173.811)
Hrsg.	Herausgeber
i.S.	in Sachen
i.S.v.	im Sinn von
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnik
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
JG	Justizgesetz vom 9. November 2009 (SHR 173.200)
JSG	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, SR 922.0)
KES	Kindes- und Erwachsenenschutz
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KGer	Kantonsgericht

KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (SR 0.107)
KV	Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000)
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10)
lit.	litera (Buchstabe)
LS	Zürcher Loseblattsammlung (Gesetzessammlung)
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)
N.	Note
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NHV	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)
Nr(n).	Nummer(n)
o.	ohne
OGE	Entscheid des Obergerichts
OGer	Obergericht
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
OrgG	Gesetz über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 (Organisationsgesetz, SHR 172.100)
OS	Offizielle Sammlung der Gesetze für den Kanton Schaffhausen, neue Folge
Pra	Die Praxis (Zeitschrift)
publ.	publiziert
resp.	respektive
RSS	Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
SchK	Schuldbetreibung und Konkurs
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)

SHR	Schaffhauser Rechtsbuch 1997 (amtliche Sammlung der bestehenden Rechtserlasse des Kantons Schaffhausen)
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StG	Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 641.100)
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, SR 312.0)
summ.	Summarisch
u.a.	unter anderem
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
VB	Vorbemerkungen
VGer	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkungen
VRG	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SHR 172.200)
z.B.	zum Beispiel
ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, SR 272)
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht



